

# **Vorbericht**

**zum**

**Kreishaushalt**

**2020**



# Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemeines, Inhalt des Vorberichtes</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Aufbau des Haushaltsbuches</b>	<b>3 – 5</b>
<b>3.</b>	<b>Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Ausführung des Haushalts 2019</b>	<b>5 - 7</b>
<b>5.</b>	<b>Haushaltsplanung 2020 –Ergebnisplan-</b>	
5.1	Strukturelles Defizit, dennoch formeller Haushaltsausgleich	7 - 11
<b>5.2</b>	<b>Gesamtzahlen Ergebnisplan und Finanzplan 2020</b>	
5.2.1	Ergebnisplan 2020	12
5.2.2	Ausgleichsrücklage	13
5.2.3	Finanzplan 2020	13 - 14
5.2.4	Ermittlung und Verwendung des Liquiditätsüberschusses	14 - 15
<b>6.</b>	<b>Erläuterungen zu einzelnen Bereichen des Ergebnisplanes</b>	
6.1	Finanzausgleich	15 - 20
6.2	Kreisumlage	20 - 21
6.3	Schlüsselzuweisungen Kreis	22
6.4	Landschaftsumlage	22 - 23
6.5	Einheitslastenabrechnung	23 - 24
6.6	Entlastung 5 Mrd€-Paket	24 - 27
6.7	Investitionspauschale	27
6.8	Schulpauschale	27 - 28
6.9	Personalaufwendungen	28 - 32
6.10	Abschreibungen, Sonderposten	32 - 33
6.11	Leistungen SGB II (u.a. Kosten der Unterkunft)	34 - 42
6.11.1	Allgemeines	34
6.11.2	Kosten der Unterkunft	34 - 40
6.11.3	Bildung und Teilhabe / Schulsozialarbeit	40 - 42
6.11.4	Weitere aus Bundesmitteln finanzierte Leistungen	42
6.12	Allgemeine Sozialhilfe	43 - 52
6.13	Jugendhilfe	52 - 65
6.14	Sachaufwendungen	66 - 70
6.15	Schuldendienst	71
6.15.1	Entwicklung der Verschuldung und des Schuldendienstes	72 - 73
6.16	Entwicklung der RWE-Beteiligung und der RWE-Dividende	73 - 80
<b>7.</b>	<b>Finanzplan 2019 –Investitionstätigkeit-</b>	
7.1	Allg. Erläuterungen zur Finanzierung der Investitionstätigkeit	81 - 86
7.2	RWE-Gaserlöse	87
7.3	Investitions-und Tilgungsvolumen	88 - 90
<b>8.</b>	<b>Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen</b>	<b>90</b>
<b>9.</b>	<b>Anlagen zum Vorbericht</b>	<b>ab Seite 91</b>

## 1. Allgemeines, Inhalt des Vorberichtes

In dem nachfolgenden Vorbericht wird die Haushaltswirtschaft des Hochsauerlandkreises für das Jahr 2020 in den wesentlichen Etatbereichen dokumentiert und erläutert. Rechtsgrundlage ist § 7 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO), wobei es Aufgabe des Vorberichtes ist, dem interessierten Betrachter einen **Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes** zu geben. Dabei sind die Entwicklung und die aktuelle Lage des Kreises auf der Basis der im Ergebnisplan sowie im investiven Teil des Finanzplanes veranschlagten Einzelpositionen darzustellen und zu erläutern.

Die Verwaltung kommt dieser Berichtsvorgabe in der Weise nach, dass mit dem nachfolgenden Bericht die wesentlichen, die Haushaltswirtschaft des Jahres 2020 kennzeichnenden Etatbereiche umfassend beschrieben werden. Es sind dies

- Veränderungen wesentlicher Positionen im Vergleich der Jahre 2020 zu 2019 (Ziffer 5.1)
- Entwicklung der Ausgleichsrücklage (Ziffer 5.2.2)
- der Liquiditätsüberschuss aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (Ziffer 5.2.4)
- der Finanzausgleich (Ziffer 6.1)
- der Personalaufwand (Ziffer 6.9)
- die Bereiche Soziales und Jugend/Kindertagesstätten (Ziffer 6.11-6.13)
- Dokumentation wesentlicher Positionen des Sachaufwandes (Ziffer 6.14)
- Entwicklung der Verschuldung mit Schuldendienst (Ziffer 6.15)
- die Vorgänge aus der Beteiligung des Kreises an der RWE AG (Ziffer 6.16)
- die Investitionsfinanzierung (Ziffer 7)

Der Bericht ist damit eine bedeutende Informationsquelle für die politischen Gremien, die Öffentlichkeit und die Aufsichtsbehörde zur Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Hochsauerlandkreises. Der Entwurf des Kreishaushalts 2020 wurde am 11. Oktober 2019 in den Kreistag eingebracht. Der Beschluss des Haushalts erfolgte in der Sitzung des Kreistages am 20.12.2019. Die sich in den Beratungen des Planentwurfs ergebenden Änderungen wurden in diesen Vorbericht eingearbeitet.

## 2. Aufbau des Haushaltsbuches

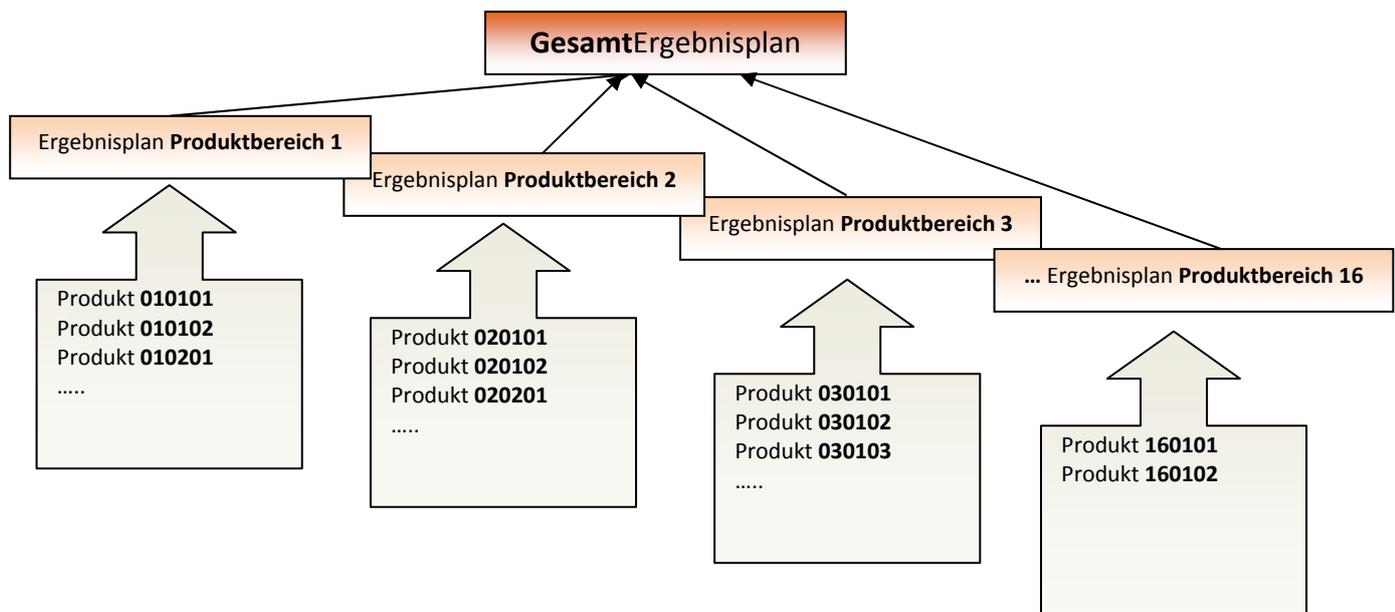
Das Haushaltsbuch des Hochsauerlandkreises (= Haushaltsplan gem. § 79 GO NRW) ist das zentrale Steuerungsinstrument der kommunalen Verwaltung. Hierin legt der Kreistag den jährlichen Finanzrahmen fest, den die Verwaltung im Zuge der Erfüllung der ihr obliegenden pflichtigen und freiwilligen Aufgaben grds. einzuhalten hat. Das finanzielle Geschehen wird im Haushaltsbuch des Kreises in 2 wesentlichen Komponenten dargestellt:

Ergebnisplan

Finanzplan

### Ergebnisplan

- Darstellung der **Aufwendungen** und **Erträge** des Kreises
- Gesamtbeträge der Aufwendungen und Erträge im **§ 1 der Haushaltssatzung**
- aufgeteilt in 16 **Produktbereiche**, diese wiederum sind unterteilt in 130 einzelne **Produkte**



↳ In jedem der 130 definierten Produkte werden die aus der Aufgabenwahrnehmung resultierenden Erträge und Aufwendungen mit einem Ergebnis ausgewiesen.

### Finanzplan

- Darstellung der **Auszahlungen** und **Einzahlungen** des Kreises aus der lfd. Verwaltungstätigkeit (= Ergebnisplan) sowie für den Mittelabfluss und den Mittelzufluss aus der Abwicklung von **Investitionen**
- Gesamtbeträge der Auszahlungen und Einzahlungen im **§ 1 der Haushaltssatzung**
- aufgeteilt in 16 **Produktbereiche**, diese wiederum sind unterteilt in die o.g. 130 **Produkte**
- Für die Abwicklung der Investitionen sind sog. **Investitionsmaßnahmen** als „Untergruppen“ zu den Produkten gebildet worden.
- im Haushaltsplan angedruckt werden nur die Ein- und Auszahlungen zu den Investitionsmaßnahmen; die Ein- und Auszahlungen der lfd. Verwaltungstätigkeit sind nahezu deckungsgleich mit dem Ergebnisplan und werden daher nicht angedruckt.

→ Lediglich in dem im Anschluss an die Haushaltssatzung abgedruckten **Gesamtfinanzplan** werden die Summen der Einzahlungen und Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit sowie der Saldo hieraus = **Liquiditätsüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit dargestellt (Zeile 17)**. Im Haushalt 2020 ist dies ein Betrag in Höhe von + 7.157.883 €, der als Finanzierungsmittel für Investitionen und Tilgungsausgaben eingesetzt wird.

→ Die Erwirtschaftung des Liquiditätsüberschusses wird unter Ziffer 5.2.4. dokumentiert

→ Die über den investiven Teil des Finanzplanes abzuwickelnde **Investitionstätigkeit** des Kreises im Jahr 2020 wird im Haushaltsbuch im Anschluss an den Ergebnisplan ausgewiesen und in diesem Vorbericht unter der Ziffer 7 erläutert.

### Bilanz

Eine weitere Komponente des NKF ist die Bilanz. Diese dokumentiert die Vermögenssituation des Kreises aus dem Zusammenspiel zwischen dem auf der Aktivseite auszuweisenden Anlage- und Umlaufvermögen und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital auf der Passivseite. Da in die Bilanz das jährliche Abschlussergebnis

aufzunehmen ist, was in Abhängigkeit eines positiven oder negativen Ergebnisses zu einem Zuwachs oder zu einem Verzehr von Eigenkapital = Zuführungen bzw. Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage bzw. der Allgemeinen Rücklage führt, ist die Bilanz ein ausschließlich auf die Jahresrechnung bezogenes Instrument.

Gem. § 1 Abs. 2 Ziff. 7 KomHVO NRW ist dem Haushaltsplan u.a. auch die Ergebnis-/Finanzrechnung und die Bilanz des Vorjahres beizufügen. Für die Haushaltsplanung 2020 sind dies die des Jahresabschlusses 2018.

Der Jahresabschluss 2018 wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 11.10.2019 beschlossen.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2018 sowie die entsprechende Ergebnis-/Finanzrechnung befindet sich bei den im Anschluss an den Investitionshaushalt abgedruckten Pflichtanlagen (*Anlage 1*).

Ergänzt werden die Informationen der letzten Abschlussbilanz durch eine Darstellung der Entwicklung des Eigenkapitals, die im Anschluss an die Bilanz abgedruckt ist (*Anlage 2*).

### 3. **Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung**

Gem. § 84 GO NRW i.V.m. § 6 GemHVO NRW ist der Haushaltswirtschaft eine fünffährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen. Das erste Planungsjahr ist das lfd. Haushaltsjahr und damit das Jahr 2019. Die Finanzplanung für den Haushalt 2020 erstreckt sich daher grds. auf den Zeitraum der Jahre **2019 – 2023**.

Die Finanzplanung 2019-2023 ist dem Kreistag als Bestandteil der Beschlussfassungen zum Haushalt 2020 mit der Drcks. 9/1331 vorgelegt worden. Basis für die Finanzplanung ist der Hebesatz mit Stand des Entwurfs von 34,87 % und einem sich mit diesem Hebesatz ergebenden ausgeglichenen Etat im Entwurf der Haushaltssatzung 2020.

Mit den hierauf aufbauenden Annahmen an die Finanzplanung der Jahre 2021 bis 2023 werden folgende Unterdeckungen/Überschüsse ausgewiesen:

2020	- 439.916 €
2020	+ 221.525 €
2021	-70.729 €

Die tatsächliche Entwicklung der Finanzdaten in den Planungsjahren bleibt abzuwarten

### 4. **Ausführung des Haushalt 2019**

Der Kreistag hat den Haushalt 2019 in seiner Sitzung am 14.12.2018 beschlossen. Als wesentliche Kennzahlen sind zu nennen:

- ☞ Reduzierung des Hebesatzes der allg. Kreisumlage um -2,42 %-Punkte auf 35,27 %.
- ☞ Die Haushaltssatzung weist mit dieser Hebesatzentwicklung im Ergebnisplan eine Unterdeckung mit – 1.174.249 € aus. Die Deckung erfolgt durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage, sodass der Haushalt 2019 trotz des strukturellen Defizits gem. § 75 Abs. 2 GO NRW formal ausgeglichen ist.

- ➔ Der Umlagesatz des Jugendamtes konnte um + **2,0 %-Punkte** auf **18,40 %** gesenkt werden. Um dann den Ausgleich des Etats sicherzustellen, war eine Inanspruchnahme von Mitteln aus der Sonderrücklage mit einem Betrag von 921.475 € nötig.

Die Verwaltung hat in den Sitzungen des Kreistages am 05.07.2019, 11.10.2019 und am 20.12.2019 über die Erwartungen an die Ausführung des Haushalts 2019 berichtet.

Mit Berichtsstand gegenüber dem Kreistag vom 20.12.2019 werden folgende Etatpositionen genannt, die das Abschlussergebnis 2019 im Vergleich zu den Planansätzen maßgeblich beeinflussen, wobei insgesamt eine deutliche Verschlechterung gegenüber der Planannahme eintreten wird:

	<b>Hochrechnungen</b> mit Stand		
	<i>Mai 2019</i>	<i>Sep 19</i>	<i>Dez 19</i>
<b><u>Haushaltsbelastungen</u></b>			
Personalaufwand	205.000 €	0 €	0 €
Einheitslastenabrechnung (ELAG)	0 €	752.787 €	752.788 €
Unterhaltungsmaßnahmen an versch. Kreisgebäuden	335.000 €	548.000 €	548.000 €
Zinsaufwendungen	22.300 €	0 €	0 €
Verlustabdeckung Flughafen Paderborn	100.000 €	100.000 €	100.000 €
Zinsen Darlehn Betrieb "Schul- und Bildungseinrichtungen"	190.000 €	190.000 €	190.000 €
Verlustabdeckung Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen	0 €	0 €	145.000 €
<b>Belastungen</b>	<b>852.300 €</b>	<b>1.590.787 €</b>	<b>1.735.788 €</b>
<b><u>Haushaltsentlastungen</u></b>			
Personalaufwand	0 €	260.000 €	350.000 €
Budget Kosten der Unterkunft	1.010.000 €	1.148.400 €	1.277.450 €
Allgemeiner Sozialetat	500.000 €	930.000 €	1.100.000 €
Integrationspauschale des Landes	540.000 €	277.600 €	350.000 €
Zinsaufwendungen	0 €	4.140 €	4.140 €
Bußgelder Verkehrsordnungswidrigkeiten	250.000 €	500.000 €	650.000 €
versch. Ertragspositionen	150.000 €	300.000 €	450.000 €
versch. Positionen Sachaufwand	150.000 €	350.000 €	800.000 €
<b>Entlastungen</b>	<b>2.600.000 €</b>	<b>3.770.140 €</b>	<b>4.981.590 €</b>
<b>= Haushaltsentlastungen</b>	<b>1.747.700 €</b>	<b>2.179.353 €</b>	<b>3.245.802 €</b>
zzgl. Fehlbedarf lt. Haushaltsplanung	-1.174.249 €	-1.174.249 €	-1.174.249 €
<b>Überschuss 2019 -Zwischensumme-</b>	<b>+ 573.451 €</b>	<b>+ 1.005.104 €</b>	<b>+ 2.071.553 €</b>
<b><u>Sondervorgänge</u></b>			
a) Belastung aus Nachlass Kreisumlage 2019	-1.500.000 €	-1.500.000 €	-1.500.000 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>-926.549 €</b>	<b>-494.896 €</b>	<b>+ 571.553 €</b>
b) Zuführung Pensions- und Beihilferückstellungen	0 €	0 €	-6.864.000 €
<b>Unterdeckung 2019 lt. Hochrechnung</b>	<b>-926.549 €</b>	<b>-494.896 €</b>	<b>-6.292.447 €</b>

- ➔ Zusammengefasst lässt die Ausführung des allg. Kreishaushalts 2019 mit Stand von Ende November 2019 zwar zunächst eine deutliche Entlastung in Höhe von rd. 3,245 Mio€ erwarten, wodurch sich nach Gegenrechnung des planmäßigen Fehlbedarfs von – 1,174 Mio€ ein fiktiver Überschuss von rd. 2,07 Mio€ zeigt. Unter Hinzurechnung der beiden Sondervorgänge: Verringerung der Kreisumlagezahllast 2019 wegen Rückzahlung eines Teilbetrags von 1,5 Mio€ aus dem Überschuss 2018 sowie überplanmäßigen Belastungen aus Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen muss im Jahresabschluss 2019 von einem **Fehlbetrag in der Größenordnung von ca.- 6,3 Mio€** ausgegangen werden.



- Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Landrat bestätigte **Entwurf** der Haushaltssatzung 2020 ist in Ertrag und Aufwand **ausgeglichen**.
- Der Entwurf basiert dabei auf einem gegenüber dem Vorjahr um **- 0,40 %-Punkte** reduzierten Hebesatz der allg. Kreisumlage auf dann **34,87 %** (2019 = 35,27 %).
- Die Absenkung des Kreisumlagehebesatzes bei gleichzeitig erreichtem Etatausgleich ist u.a. möglich wegen
- einem erheblichen Anstieg der Umlagegrundlagen zur Berechnung der Kreisumlage
  - Zuwachs bei den eigenen Schlüsselzuweisungen des HSK
  - Reduzierungen beim Budget der Kosten der Unterkunft um rd. 0,5 Mio€ sowie bei der Kinderfrühförderung mit 1,0 Mio€
  - Wegfall der Einheitslastenabrechnung, Verbesserung 1,5 Mio€ sowie
  - Eigenkapitalverzinsung AHSK und Rettungsdienst 0,7 Mio€
- Es verbleibt eine höhere Zahllast bei der Kreisumlage von + 3,45 Mio€.

**Die sich gegenüber den Planwerten des Vorjahres 2019 für die Haushaltsplanung 2020 ergebenden wesentliche Etatentlastungen und Etatbelastungen zeigen sich wie folgt:**  
(+ = Entlastung; - = Belastung)

#### Stand Haushaltsplanentwurf

##### **Entlastungen**

• Mitnahmeeffekt Kreisumlage bei Hebesatz 2019 = 35,27 %	+ 5.070.291 €
• Eigene Schlüsselzuweisungen des Kreises	+ 1.642.559 €
2020	38.350.135 €
2019	36.707.576 €
	+ 1.642.559 €
• Wegfall Einheitslastenabrechnung	+ 1.500.000 €
• Verlagerung der Kinderfrühförderung zum LWL	+ 1.150.363 €
• Zuschussbedarf Kosten der Unterkunft	+ 485.715 €
• Eigenkapitalverzinsung Rettungsdienst / AHSK	+ 700.000 €
<b>Summe Entlastungen</b>	<b>10.548.928</b>

<b>Belastungen</b>		
• Personaletat		-1.722.832 €
Besoldung, Vergütung etc.	-1.563.115 €	
Pensions- und Beihilferückstellungen	<u>-180.520 €</u>	
	-1.743.635 €	
	<u>allg. HH</u>	<u>Jugendamt</u>
	1.722.832 €	20.803 €
• Umlage LWL		-3.765.470 €
Umlage 2019 (15,15 %)	64.523.402 €	
Mitnahmeeffekt 2020	2.439.472 €	
Hebesatzerhöhung + 0,30 %-Pkt.	<u>1.325.998 €</u>	
Umlage 2020 (15,45 %)	68.288.872 €	
• Allg. Sozietat		-1.066.663 €
• Gebäudeunterhaltung (Bauhöfe Brilon/Eslohe)		-383.600 €
• Kommunalwahl		-150.000 €
• Erhöhung Grenze geringwertige Wirtschaftsgüter (alt: 410 €, neu: 800 €)		-214.825 €
• Summe sonstige Be-/Entlastungen		-448.124 €
<b>Summe Belastungen</b>		<b>-7.751.514 €</b>

**Zusammenfassung**

a) abzubauenender Fehlbedarf 2019	- 1.174.249 €
b) Summe Entlastungen (ohne Kreisumlage)	+ 5.478.637 €
c) Summe Belastungen	<u>- 7.751.514 €</u>
verbleibende Unterdeckung	- 3.447.125 €

**Zur Erreichung eines in Ertrag und Aufwand ausgeglichenen Haushalts 2020 muss das Kreisumlageaufkommen des Jahres 2019 um den Betrag von 3.447.125 € erhöht werden.**

**Entwicklung Hebesatz Kreisumlage**

Kreisumlageaufkommen 2019	138.052.483 €
Mehrbedarf für Haushaltsausgleich 2020	<u>3.447.125 €</u>
	141.499.608 €
bei Umlagegrundlagen 2020 von	405.791.821 €
<b>errechnet sich ein Umlagehebesatz für 2020 mit</b>	<b>34,87 %</b>
demgegenüber Umlagehebesatz 2019	35,27 %
<b>ergibt eine Hebesatzsenkung zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs der HHSatzung 2020 um</b>	<b>- 0,40 %</b>

→ Damit ist der Entwurf des Haushalt 2020 originär in Ertrag und Aufwand ausgeglichen, d.h. ohne Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage.

**b) Änderungen zum Haushaltsplanentwurf**Entlastungen aus Positionen des Finanzausgleichs

▪ Kreisumlage bei Hebesatz Entwurf 34,87 %		+ 272.713 €
▪ Kreisschlüsselzuweisungen		+ 122.114 €
▪ Umlage an Landschaftsverband		
- Wirkung Hebesatz Entwurf LWL Hebesatz 15,45 %	- 139.698 €	
- Senkung Hebesatz um – 0,45 % auf 15,0 %	+ 1.328.710 €	+ 1.189.012 €
▪ Kosten der Unterkunft		
- Wirkung Reduzierung Fallzahlen um – 300 BGs	+ 646.380 €	
- Wirkung aus Reduzierung Kreismittel 5 Mrd€-Paket des Bundes im Bereich Kosten der Unterkunft	- 258.258 €	+ 388.122 €
▪ Weitere Entlastungen in verschiedenen Bereichen		+ 607.761 €
<b>Zwischensumme Entlastungen</b>		<b>+ 2.579.722 €</b>

Belastungen

▪ Zuführung Pensions- und Beihilferückstellungen*		- 1.400.000 €
▪ Mittel Beratungsleistungen 5G		- 100.000 €
▪ Reduzierung Hebesatz Kreisumlage um – 0,45 % auf 34,42 %		- 1.829.583 €
<b>Zwischensumme Belastungen</b>		<b>- 3.329.583 €</b>

**= daher Ausweis Fehlbedarf 2020 in endgültiger Fassung HHSatzung 2020 - 749.861 €**

→ Die vom Kreistag beschlossene Fassung der Haushaltssatzung 2020 beinhaltet daher einen Fehlbedarf von – 749.861 €, gegenüber dem Entwurf (= Haushaltsausgleich) damit eine Erhöhung um + 749.861 €

→ Die Deckung des Fehlbedarfs erfolgt durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage

**Da die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage als Rückgriff auf das bilanzielle Eigenkapital zu keinem Ertrag führt, weist die Haushaltssatzung 2020 in Höhe von – 749.861 € einen Fehlbedarf aus.**

\* Die Notwendigkeit dieser Nachveranschlagung resultiert aus einer Vorausberechnungen der kvw für die zu bilanzierenden Pensions- und Beihilferückstellungen für das Jahr 2019. Mit den aus den Berechnungen zu ziehenden Rückschlüssen für das Jahr 2020 mussten die im Entwurf des Kreishaushalts enthaltenen Planansätze der Zuführungen zu den Rückstellungen erhöht werden. Dabei haben wir von der Möglichkeit des § 37 Abs. 2 KomHVO Gebrauch gemacht, den zusätzlichen Veranschlagungsbedarf zu Pensionsrückstellungen i.H.v. 4,2 Mio€, der auf die Besoldungsanpassung 2020 entfällt, auf den Zeitraum der Jahre 2020 – 2022 mit jeweils 1,4 Mio€ zu verteilen.

-----

Gem. § 75 Abs. 2 GO NRW gilt der Haushalt auch mit Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage formell als ausgeglichen. Unabhängig hiervon unterliegt der über die Haushaltssatzung festzusetzende Hebesatz der allg. Kreisumlage gem. § 56 Abs. 2 S. 2 KrO NRW der Genehmigungspflicht der Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Arnsberg.

## Sonderhaushalt Jugendamt

- Für 2020 ergibt sich zunächst auch hier die positive Situation, dass aufgrund eines Anstieges der für die Berechnung der Sonderumlage des Jugendamtes maßgeblichen Umlagegrundlagen bei gegenüber 2019 unverändertem Hebesatz von 18,40 % ein hoher Mitnahmeeffekt mit + 1.263.415 € eintritt, d.h. in dieser Höhe würde das Umlageaufkommen steigen.
- Andererseits steigt im Entwurf des Kreishaushalts 2020 in den einzelnen Leistungsbereichen die zu finanzierende Unterdeckung mit der Wirkung einer Erhöhung des Gesamtzuschussbedarfs um + 3,24 Mio€ (2019 = 37,94 Mio€, **2020 = 41,18 Mio€**).
- Der Saldo der beiden Effekte aus erhöhtem Umlageaufkommen und höher zu finanzierendem Zuschussbedarf sowie eines geringfügig reduzierten Anteils an der Inklusionspauschale führen dann zunächst zu einer Unterdeckung in 2020 von 1.982.807 € - hinzugerechnet werden muss hier zunächst kein Einsatz von Mitteln aus der Sonderrücklage (2019 = 921.474 €) – damit steigt die Unterdeckung auf 2.904.281 €:

Erhöhte Unterdeckung in den Leistungsbereichen	- 3.242.644 €
Mehrertrag aus der Sonderumlage bei altem Hebesatz von 18,40 %	+ 1.263.415 €
Anteil Jugendamt an der Inklusionspauschale	- 3.578 €
gegenüber 2019 keine Entnahme aus der Sonderrücklage	- <u>921.474 €</u>
<b>= Unterdeckung</b>	<b>- 2.904.281 €</b>

Aufgrund dieser Entwicklung muss im Entwurf des Kreishaushalts 2020 der Hebesatz der Sonderumlage des Jugendamtes um **+ 1,00 %-Punkte (= + 2.071.870 €)** auf den dann in 2020 geltenden Hebesatz von **19,40 %** erhöht werden. Es verbleibt eine Unterdeckung mit **832.411 €** Dieser Betrag kann dann aus noch zur Verfügung stehenden Mitteln der Sonderrücklage entnommen werden.

- ↩ **Gegenüber dem Entwurf wird die im Entwurf mit – 1,0 %-Punkten eingeplanten Hebesatzerhöhung um – 0,30 %-Punkte reduziert. Der Hebesatz erhöht sich damit gegenüber dem Vorjahr (18,40 %) um + 0,70 %-Punkte auf den für 2020 geltenden Hebesatz von 19,1 %. Die Möglichkeit dieser Senkung ergibt sich aus dem Einsatz weiterer Mittel der Sonderrücklage (lt. Entwurf 832.411 €) von + 549.385 € aufgrund von Verbesserungen in der Ausführung des Haushalts 2019, da hier der geplante Einsatz von Mitteln der Sonderrücklage nicht in voller Höhe benötigt wird. Die Entnahme 2020 beläuft sich danach auf einen Betrag von 1.381.796 €**
- Unter Ziff. 6.13 dieses Berichtes wird die Entwicklung der finanziellen Belastungen aus der Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzierung der Kindertagesstätten und Jugendhilfe detailliert dargestellt. Darin enthalten sind auch die Dokumentation der Entwicklung des Bestandes der Sonderrücklage des Jugendamtes sowie die Entwicklung von Umlagebedarf und Hebesatz der Sonderumlage.

## 5.2 Gesamtzahlen Ergebnisplan und Finanzplan 2020

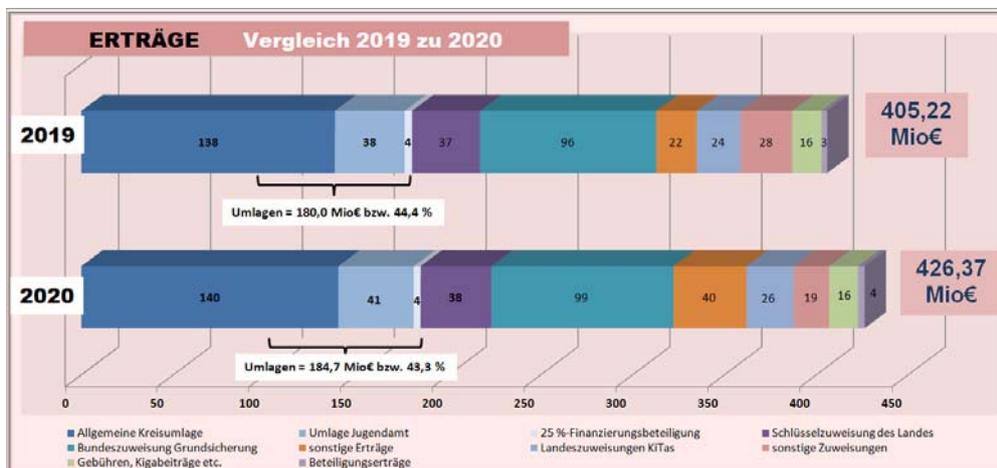
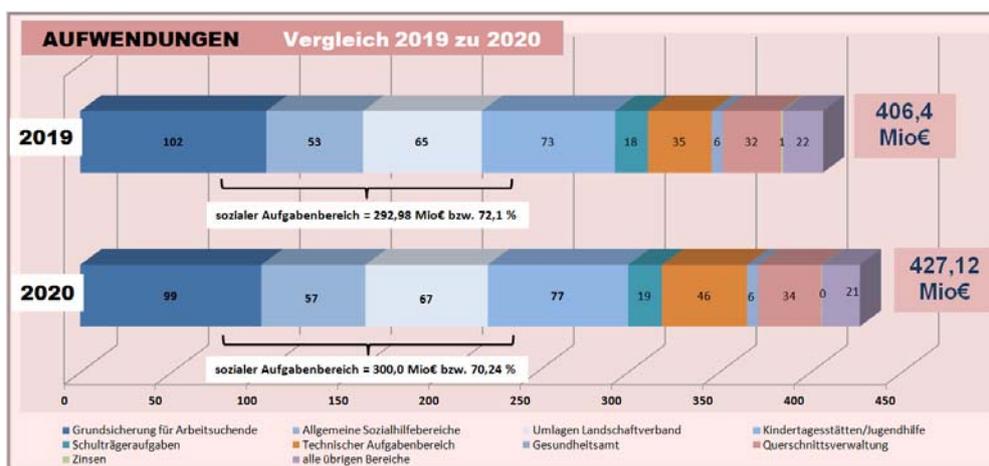
### 5.2.1 Ergebnisplan

Die Gesamtzahlen des Ergebnisplanes 2020 weisen in der Haushaltssatzung (§ 1) unter Einbeziehung der Reduzierungen beim Hebesatz der allg. Kreisumlage und der Sonderumlage zur Finanzierung des Jugendamtes folgende Gesamtbeträge an Erträgen und Aufwendungen aus:

	<u>2019</u>	<u>2020</u>
<b>Erträge</b>	<b>405.223.070 €</b>	<b>426.371.258 €</b>
<b>Aufwendungen</b>	<b>406.397.319 €</b>	<b>427.121.119 €</b>
<b>Unterdeckung</b>	<b>- 1.174.249 €</b>	<b>- 749.861 €</b>
<b>Ausgleichsrücklage</b>	<b>+ 1.174.249 €</b>	<b>- €</b>

➔ Zur Entwicklung der Ausgleichsrücklage wird auf Ziff. 5.2.2 verwiesen.

In den nachfolgenden Schaubildern wird die Struktur der Aufwendungen/Erträge des Haushalts 2020 im Vergleich zum 2019 dokumentiert:



### 5.2.2 Entwicklung der Ausgleichsrücklage

Der Kreis hat in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 gem. § 56 a KrO NRW eine Ausgleichsrücklage eingestellt. Die Höhe des auszuweisenden Wertes dieser Rücklage ergab sich aus einem besonderen Berechnungsschema, wonach Basis der Wertermittlung das Aufkommen aus der Kreisumlage, der damaligen Jagdsteuer, den Kreisschlüsselzuweisungen sowie den Zuweisungen des Landes aus der Schul- und Investitionspauschale und der Wohngeldentlastung des Landes der Jahre 2005 - 2007 war. Grundlage der konkreten Wertfestlegung war das durchschnittliche Aufkommen in diesen drei Jahren und davon dann ein Drittel.

Die Höhe der in die Eröffnungsbilanz eingestellten Ausgleichsrücklage belief sich nach dieser Berechnung **auf 40.783.040 €**. Der in der Bilanz auszuweisende Rücklagenbestand hat sich bis einschließlich zur Haushaltsplanung 2020 wie folgt entwickelt:

<b>Stand lt. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008</b>	<b>40.783.039,68 €</b>
Fehlbetrag 2008	
1. Wertberichtigung RWE	- 24.293.812,20 €
„operativer“ Überschuss	<u>+ 5.453.468,07 €</u>
Überschuss 2009	+ 4.378.179,52 €
Überschuss 2010	+ 4.434.278,66 €
Fehlbetrag 2011	- 5.783.884,97 €
Fehlbetrag 2012	- 1.943.076,11 €
Fehlbetrag 2013	- 2.418.430,73 €
Fehlbetrag 2014	- 1.076.714,99 €
Zuführung 2015	+ 56.018,38 €
Veränderung 2016	- €
Fehlbedarf 2017	- 3.038.912,19 €
<u>Überschuss 2018</u>	<u>+ 1.901.451,51</u>
<b>Stand zum 31.12.2018</b>	<b>18.451.604,63 €</b>
<u>Zahlung an die Kommunen aus Ergebnis '18</u>	<u>- 1.500.000,00 €</u>
	<b>16.951.604,63 €</b>
Erwartung an 2019	- 4.800.000,00 €
<b>Entnahme lt. Entwurf Haushalt 2020</b>	<b>- 749.861,00 €</b>
<b>zu erwartender Stand 31.12.2020</b>	<b>11.401.743,63 €</b>

### 5.2.3 Finanzplan (Liquiditätsentwicklung)

Während im Ergebnisplan Ertrag und Aufwand zu verbuchen sind und der Abschluss hieraus den Zuwachs oder die Inanspruchnahme von Eigenkapital dokumentiert, zeigt der Finanzplan die Liquiditätsentwicklung des Jahres 2020 aus den tatsächlichen Mittelzu/-abflüssen und damit den zu erwartenden Einzahlungen und Auszahlungen. Dies betrifft

- Einzahlungen/Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit,
- Einzahlungen/Auszahlungen für Darlehn und Tilgungen (Finanzierungstätigkeiten) und
- Einzahlungen/Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit.

→ Die Gesamtzahlen des Finanzplanes werden auch in § 1 der Haushaltssatzung ausgewiesen.

Die **Liquidität** aus der **lfd. Verwaltungstätigkeit** des Finanzplanes weicht wegen den im Ergebnisplan enthaltenen zahlungsunwirksamen Vorgängen von den Gesamtbeträgen der im Ergebnisplan zu verbuchenden Erträge und Aufwendungen ab. Da insbesondere die Aufwandspositionen *Abschreibungen* und *Veränderungen der Pensions-/Beihilferückstellungen* zu keinem Mittelabfluss führen, ergibt sich aus der lfd. Verwaltungstätigkeit bei **einem ausgeglichenen** bzw. nicht hoch defizitären Ergebnisplan ein Liquiditätsüberschuss. Dieser wird zur Finanzierung der im Haushalt veranschlagten Darlehnstilgungen und Investitionen verwendet.

#### Hinweis

Der Liquiditätsüberschuss ist umso geringer, je höher im Ergebnisplan eine Unterdeckung ausgewiesen wird.

- ☞ Aufgrund des im Kreishaushalt ausgewiesenen Fehlbedarfs wird Liquiditätsüberschusses bei **+ 7.157.883 €** liegen (nachfolgend Ziffer 5.2.4).
- ☞ Mit den aus der lfd. Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaftenden liquiden Mitteln ist der Kreis in der Lage, sein für 2020 geplantes Investitionsvolumen grundsätzlich ohne Aufnahme weiterer Investitionskredite zu finanzieren. Lediglich für die im Rahmen des Landesförderprogramms „Gute Schule 2020“ vom Land in Anspruch zu nehmenden Mittel musste eine Kreditermächtigung i.H.v. 4.150.350 € in die Haushaltssatzung 2020 eingestellt werden. Die Fördermittel müssen vom Kreis bei der NRW-Bank aufgenommen werden, wobei das Land den Schuldendienst vollständig trägt.

### **5.2.4 Ermittlung und Verwendung des Liquiditätsüberschusses**

#### **Positionen zur Ermittlung des Liquiditätsüberschusses:**

Aufwendungen aus <u>Abschreibungen</u> (AfA)	+ 11.447.817 €	kein Mittelabfluss
<u>abzgl.</u> Erträge aus der Auflösung von <u>Sonderposten</u> (SoPo)	- 6.925.724 €	keine Einzahlung
	+ 4.522.093 €	
Netto-Aufwand aus Zuführung an <u>Pensionsrückstellungen</u>	+ 4.660.756 €	kein Mittelabfluss
<i>Zwischensumme</i>	+ 9.182.849 €	
Aufwendungen für Festwerte (Mittelabfluss <u>investiv</u> )	+ 35.000 €	
Liquidität aus Rechnungsabgrenzung (Aufwand übersteigt Ertrag, vergleichbar mit Wirkung AfA/SoPo))	+ 622.041 €	kein Mittelabfluss
- Ertrag aus der Auflösung/Zuführung von Sonderposten /Rückstellungen (nur Ertrag/Aufwand, keine Liquidität)	- 255.000 €	keine Einzahlung
- Auflösung Rückstellung BuT Schulsozialarbeit	- 200.000 €	kein Mittelabfluss
- Auflösung Rückstellung BuT allgemein	- 95.350 €	
- Entnahme Sonderposten Jugendamt (Prod. 160101)	- 1.381.796 €	kein Mittelabfluss
= <u>Liquiditätsüberschuss</u> bei einem <b>fiktiv ausgeglichenen</b> Ergebnisplan	+ 7.907.744 €	
<b><u>aber:</u> Fehlbedarf im Ergebnisplan</b>	- 749.861 €	
<b>= Liquiditätsüberschuss lfd. Verwaltungstätigkeit lt. Haushaltssatzung (§ 1) und Finanzplan (Zeile 17)</b>	<b>+ 7.157.883 €</b>	
zzgl. vorhandene zweckgebundene Liquidität aus dem Einsatz Mittel Rückstellungen bzw. Sonderposten	<b>+ 1.932.146 €</b>	
<b>= verfügbare Liquidität zur Investitionsfinanzierung</b>	<b>+ 5.225.737 €</b>	

Die Verwendung dieser Liquidität zur Finanzierung von Tilgungsleistungen und Investitionen wird unter der Ziff. 7 dieses Berichtes, Darstellung der Investitionen des Jahres 2020 dokumentiert.

Die Haushaltssatzung weist in ihrem § 1 sowie korrespondierend der Gesamtfinanzplan als Nachweis der Liquiditätsentwicklung 2020 folgende Beträge aus:

	2019	2020
<b><u>lfd. Verwaltungstätigkeit</u></b>		
Einzahlungen	396.908.643 €	417.212.269 €
Auszahlungen	<u>391.291.913 €</u>	<u>410.054.386 €</u>
Überschuss laufend	+ 5.616.730 €	+ 7.157.883 €
		Liquiditätsüberschuss
<b><u>Investitions-/Finanzierungstätigkeit</u></b>		
Einzahlungen	8.915.167 €	15.469.491 €
Auszahlungen	<u>17.764.450 €</u>	<u>21.036.770 €</u>
Unterdeckung investiv	- 8.849.283 €	- 5.567.279 €
<b>= Liquiditätsbedarf/ -überschuss</b>	<b>- 3.232.553 €</b>	<b>+ 1.590.604 €</b>
	Rückgriff auf vorhandene Liquidität	Erhöhung der Liquidität

## **6. Erläuterungen zu einzelnen Bereichen des Ergebnisplanes**

### **6.1 Finanzausgleich**

→ Die vom Finanzausgleich abhängigen Veranschlagungen befinden sich in den Produkten **16010100** und **16010200**

→ Im Jahr 2019 ergaben sich letztmalig für die Kreise wie auch die Landschaftsverbände Belastungen in ihren Haushalten aus der *Abrechnung der von den Städten und Gemeinden über eine erhöhte Gewerbesteuerumlage erbrachten Mitfinanzierung der vom Land NRW zu tragenden Lasten aus der deutschen Wiedervereinigung (Einheitslastenabrechnung)*.

Der Kreishaushalt 2020 enthält daher keine Zahlungsverpflichtung an das Land. Die Erläuterung hierzu enthält Ziff. 6.5.

#### **Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 (GFG 2020)**

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Entwurfs des Kreishaushalts 2020 liegt zu einem GFG 2019 noch kein Gesetzentwurf sondern lediglich das sog. „Eckpunktepapier“ zum GFG 2020 vor, das die Landesregierung in ihrer Kabinettsitzung am 09.07.2019 beschlossen hat. Darin kommt die Absicht des Landesgesetzgebers zum Ausdruck, in der Struktur sowie in den Parametern zur Berechnung der an die Kommunen auszukehrenden Zuweisungen keine Veränderungen zum GFG des Vorjahres 2019 vorzunehmen. Lediglich auf den Vorwegabzug zur Finanzierung des „Stärkungspakt Stadtfinanzen“ wird verzichtet. Damit erhalten die Kommunen in 2020 c.p. 124 Millionen Euro mehr, die ihnen ansonsten durch den Finanzausgleich nicht zur Verfügung gestellt worden wären.

Da eine offizielle 1. Modellrechnung des Landes für den Finanzausgleich 2020 noch nicht durchgeführt worden ist, haben, in Abstimmung mit der Landesregierung NRW, die kommunalen Spitzenverbände eine sog. „Simulationsberechnung“ mit ersten Berechnungen zum Finanzausgleich 2020 erstellt. Sie basieren im Hinblick auf das vom Land nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz bereitzustellende Finanzvolumen auf den Ist-

Steuereinnahmen des Landes für den Zeitraum 01. Oktober 2018 bis 31. Mai 2019. Für den restlichen Zeitraum der Referenzperiode (01.Juni – 30.September 2019) wurden Schätzwerte aus der Mai-Steuerschätzung des Landes angesetzt. Damit liegen erst vorläufige Daten zur Berechnung maßgeblicher Haushaltspositionen wie

- Schlüsselzuweisungen des Kreises und der Städte/Gemeinden
- Investitionspauschale und Schulpauschale
- Kreisumlage und Sonderumlage des Jugendamtes auf Basis der Steuerkraftdaten und der Schlüsselzuweisungen der Kommunen

vor.

↪ **Die Landesregierung hat die für die Referenzperiode feststehenden Steuerkraftdaten in einer 1. Modellrechnung am 06.11.2019 zur Verfügung gestellt. Diese Daten sind über die Änderungsliste in die Haushaltsplanung 2020 eingeflossen. Das GFG 2020 ist vom Landtag am 18.12.2019 beschlossen worden.**

Auf Basis der vorliegenden 1. Modellrechnung beläuft sich das Volumen des Gesamtbetrages der vom Land bereitzustellenden und an die Kommunen auszahlenden Finanzausgleichsmasse in Höhe von 23 % der sog. Verbundgrundlagen (= Aufkommen des Landes aus seinem Anteil an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer sowie 4/7 der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer) = 12,816 Mrd€

Die Zuordnung der Gesamtzweisungen auf die einzelnen Zuweisungsarten des GFGs gestaltet sich wie folgt:

	2019	2020	Differenz	
	Mio€	Mio€	Mio€	%
<b>Schlüsselzuweisungen</b>				
Städte, Gemeinden (78,5 %)	8.175,54	8.465,01	289,47	+ 3,5
Kreise (11,7 %)	1.218,47	1.261,62	43,14	+ 3,5
Landschaftsverbände (9,8)	1.021,42	1.057,59	36,16	+ 3,5
<b>gesamt</b>	<b>10.415,44</b>	<b>10.784,21</b>	<b>368,77</b>	<b>+ 3,5</b>
<b>Investive Pauschalen</b>				
Allg. Investitionspauschale	1.057,52	1.091,29	33,77	3,2
Schulpauschale	659,38	682,72	23,34	+ 3,5
Sportpauschale	56,44	58,44	2,00	+ 3,5
Unterhaltungspauschale	120,00	130,00	10,00	
Übrige Zuweisungen	68,65	69,00	0,35	0,5
<b>Finanzausgleich gesamt</b>	<b>12.377,43</b>	<b>12.815,67</b>	<b>438,23</b>	<b>+ 3,5</b>

- Die sich für den Hochsauerlandkreis aus diesen Mittelbereitstellungen des Landes ergebenden Beträge werden nachfolgend dokumentiert.

-----

Wie bereits ausgeführt wurde, ist davon auszugehen, dass in dem noch vorzulegenden GFG 2020 gegenüber dem Vorjahr keine strukturellen Veränderungen enthalten sein werden. Es erfolgt lediglich die jährliche Grunddatenanpassung. Dies muss unter dem Aspekt beurteilt werden, dass die Landesregierung im Juli 2012 ein Gutachten in Auftrag gegeben hatte mit der wesentlichen Fragestellung, ob die Inhalte des seit Jahren in seiner Struktur unveränderten Finanzausgleichs noch ausreichend geeignet sind, eine an den Kriterien von kommunalem Bedarf auf der einen Seite und kommunaler Einnahmekraft auf

der anderen Seite auszurichtende und damit weitestgehend gerechte Aufteilung der Finanzausgleichsmasse zu erreichen.

Das vom Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität Köln mit Datum vom 18.03.2013 erstellte Gutachten (sog. „FiFo-Gutachten“) hat an zahlreichen Stellen des Finanzausgleichs Veränderungsbedarf herausgearbeitet, der in vielen Teilen auch bereits in vorherigen Gutachten (z.B. das Ifo-Gutachten im Auftrag des Landes aus dem Jahr 2008 sowie einer Studie im Auftrag des Landkreistages zur Notwendigkeit der Neudotierung der kreislichen Schlüsselmasse aus dem Jahr 2011) festgestellt worden war.

Ohne näher auf die Inhalte des FiFo-Gutachtens einzugehen, würden sich bei Umsetzung konkret im Gutachten herausgearbeiteter Empfehlungen deutliche Verlagerungen der Landeszuweisungen zugunsten des kreisangehörigen Raumes ergeben.

So hatten die Gutachter z.B. festgestellt, dass bei der hohen Aufgabenzuständigkeit der Kreise in den Bereichen der Sozial- und Jugendhilfe zzgl. der bei den Landschaftsverbänden verorteten sozialen Aufgabenstellungen für eine sachgerechte Verteilung der Finanzausgleichsmasse eine Neudotierung der Teilschlüsselmassen zwischen den Kommunen, den Kreisen und den Landschaftsverbänden grds. erforderlich wäre. Hierdurch könnte ein Abbau der Überfrachtung der städtischen Haushalte durch die von ihnen zu finanzierenden Kreis- und Landschaftsverbandsumlagen im Wege einer höhere unmittelbarer Zuordnung von Landesmitteln an die Umlageverbände erreicht werden.

Die seit Jahren unveränderte Verteilung der Schlüsselzuweisungen auf die Gebietskörperschaften Kommunen, Kreise, Landschaftsverbände und die im Gutachten vorgeschlagene mögliche Neuverteilung zeigen sich wie folgt:

	GFG 2020	auf Basis FiFo-Gutachten
Kreise	11,70%	16,60%
LV	9,81%	15,90%
Städte/Gemeinden	78,49%	67,50%

Der Landkreistag hatte seinerzeit auf Basis der Daten des Finanzausgleichs 2015 errechnet, dass bei Anwendung einer so veränderten %-ualen Verteilung der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörige Raum rd. 212 Mio€ Vorteile erhalten würde. Nach den aktuell vorhandenen Informationen werden Forderungen des Landkreistages und des Städte-/Gemeindebundes auf Erhöhung ihrer Anteile wohl nicht zum Zuge kommen. Hintergrund ist, dass sich nach durchgeführten Proberechnungen zu starke Verwerfungen (0 Gewinner-/Verliererkommunen) eintreten würden.

Zwischenzeitlich liegen weitere Urteile des Verfassungsgerichtshofes NRW aus Mai 2016 vor. Grundlage der Urteile waren Klagen kreisangehöriger Kommunen gegen das GFG 2012. Der VerFGH NRW hat mit den Urteilen zwar die Systematik des Finanzausgleichs grds. nicht in Frage gestellt, er hat aber hervorgehoben, dass aufgrund der Aufgabenzuordnungen in den sozialen Leistungsbereichen überwiegend auf der kreislichen Ebene Überprüfungsbedarf dahingehend bestehe, inwieweit die geltenden Berechnungs- und Verteilungsregelungen des GFG wegen möglicher Verzerrungen einer Überprüfung bedürfen. Angesprochen ist dabei sowohl die Verortung des Soziallastenansatzes ausschließlich auf Ebene der Gemeinden wie aber auch die derzeitige Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse auf die o.g. Teilschlüsselmassen.

Angesichts dieser Urteilslage hatte die Landesregierung im Herbst 2016 eine erneute gutachterliche Beurteilung des Gemeindefinanzierungsgesetzes mit dem Schwerpunkt der Verortung und Ausgestaltung des Soziallastenansatzes in Auftrag gegeben („sofia“-Gutachten). Das Gutachten liegt seit August 2017 vor. Aus Sicht des LKT und des Städte- und Gemeindebundes liefert das Gutachten keine den kreisangehörigen Raum entlastenden Erkenntnisse. Im Gegensatz zu den vorhergehenden Gutachten, wird in dem „sofia“-Gutachten eine Veränderung der Teilschlüsselmassen nicht thematisiert.

### Weiteres Gutachten im Auftrag des Landes NRW

Die Landesregierung hatte angekündigt, „*finanzielle Verwerfungen zwischen den Kommunen bei den Schlüsselzuweisungen unter Berücksichtigung der Urteile des VerFGH NRW zu beseitigen*“ und weitere Bestandteile des GFG neu zu justieren. Als Grundlage politischer Entscheidungen hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW im Juni 2018 ein weiteres Gutachten beim *ifo-Institut für Wirtschaftsforschung in München* in Auftrag gegeben. Auftragsgemäß beschäftigt sich das Gutachten schwerpunktmäßig mit der Notwendigkeit/Struktur der Einwohnergewichtung und der Identifikation von Reformbedarfen im Finanzausgleich. Das Gutachten liegt seit Anfang Februar 2019 vor. Die Inhalte sind in übereinstimmender Beurteilung des Landkreistages NRW und des Städte- und Gemeindebundes nicht zielführend. Die kommunalen Spitzenverbände stehen weiterhin im engen Kontakt mit dem zuständigen Landesministerium, um eine Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs im Sinne einer stärkeren aufgabengerechten Verteilung der Landesmittel zu erreichen.

### Änderungen von Grunddaten im GFG 2020

- ➔ Der Soziallastenansatz war im Zeitraum der Jahre 2010 – 2012 von dem Faktor 3,9 (2010) über 9,6 in 2011 auf 15,3 ab dem Jahr 2012 angehoben worden mit der Wirkung einer deutlichen Verlagerung von Schlüsselzuweisungen in den kreisfreien Raum. Im GFG 2014 wurde der Faktor dann auf 13,85 zurückgenommen, in 2015 ist er wieder angestiegen, auf 15,76. Im GFG 2016 wurde der Faktor dann um weitere + 1,87 auf **17,63** angehoben. Die Wiederanhebung des Soziallastenansatzes ist grds. zwar nicht zu kritisieren, zumal die Höhergewichtung auch aus den Erkenntnissen des FiFo-Gutachtens begründbar ist. Das Land ist aber inkonsequent und bevorteilt hiermit einseitig den kreisfreien Raum und die großen Kommunen in NRW, da es mit dem Soziallastenansatz nur eine von den Gutachtern herausgearbeitete Korrektur umsetzt. Die Gesamtwirkung eines gerechteren Finanzausgleichs tritt aber nur ein, wenn z.B. auch die zuvor erläuterte Neudotierung der Teilschlüsselmassen umgesetzt würde.
  - Im GFG 2020 liegt der Faktor gegenüber 2019 unverändert bei **16,80**.
  
- ➔ Beim Flächenansatz liegt der Faktor gegenüber 2019 unverändert bei **0,19**.
  
- ➔ Die Forderung des kreisangehörigen Raumes zur Abschaffung oder zumindest zur Abmilderung der Einwohnerveredelung wird vom Land im GFG 2019, wie bereits zuvor ausgeführt wurde, nicht aufgegriffen. Die Einwohnerveredelung führt dazu, dass mit steigender Größe einer Kommune die tatsächliche Einwohnerzahl mit einem höheren Faktor angesetzt wird. So zählt bis zur Größe von 25.000 Einwohnern jeder EWO = 100 %, danach vervielfältigt sich die Einwohnerzahl bis zu einer Größe von 615.500 Einwohnern auf 151 %, über 615.500 EWO liegt sie bei 154 %. Da die Einwohnerzahl maßgeblich zur Berechnung des Finanzbedarfs einer Kommune beiträgt, führt die Einwohnerveredelung zu einer deutlichen Bevorzugung der großen Städte bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen. Diese aus der Historie resultierende Komponente des Finanzausgleichs hat nach Auffassung des LKT NRW ihre Berechtigung, zumindest in der jetzigen Ausprägung, verloren, da nach Ermittlungen des LKT statistisch nicht nachweisbar ist, dass die Pro-Kopf-Ausgaben aus dem Aufgabenspektrum der Kommunen bei großen Städten in dem Maße höher sind als bei kleineren Kommunen.
  - Bei Wegfall bzw. Reduzierung der Wirkung der Einwohnerveredelung würde sich voraussichtlich ein erhebliches Verlagerungspotential an Zuweisungen zugunsten der kreisangehörigen Kommunen ergeben (basierend auf fiktiven Berechnungen des LKT NRW).

- ➔ Die nachfolgende Entwicklung der Verteilung der Schlüsselzuweisungen auf die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Kommunen in den Jahren 2010 – 2020 belegt die Bevorteilung des kreisfreien Raumes:

<b>GFG</b>	<b>kreisfrei</b>		<b>kreisangehörig</b>		<b>gesamt</b>
<b>2010</b>	2.928.694.678	<b>55,7</b>	2.329.888.322	<b>44,3</b>	5.258.583.000
<b>2011</b>	3.077.192.872	<b>58,3</b>	2.198.232.128	<b>41,7</b>	5.275.425.000
<b>2012</b>	3.392.761.249	<b>60,5</b>	2.215.357.751	<b>39,5</b>	5.608.119.000
<b>2013</b>	3.698.765.110	<b>64,2</b>	2.065.567.890	<b>35,8</b>	5.764.333.000
<b>2014</b>	3.937.192.199	<b>62,5</b>	2.365.478.101	<b>37,5</b>	6.302.670.300
<b>2015</b>	4.041.320.037	<b>62,8</b>	2.397.329.863	<b>37,2</b>	6.438.649.900
<b>2016</b>	4.340.020.386	<b>62,8</b>	2.575.145.814	<b>37,2</b>	6.915.166.200
<b>2017</b>	4.451.505.216	<b>62,8</b>	2.640.941.684	<b>37,2</b>	7.092.446.900
<b>2018</b>	4.833.504.998	<b>62,1</b>	2.955.909.502	<b>37,9</b>	7.789.414.500
<b>2019</b>	5.133.968.248	<b>62,8</b>	3.041.571.052	<b>37,2</b>	8.175.539.300
<b>2020</b>	5.386.095.606	<b>63,6</b>	3.078.910.294	<b>36,4</b>	8.465.005.900

Die Übersicht veranschaulicht einerseits den erheblich höheren Anteil der kreisfreien Städte am Volumen der gemeindlichen Schlüsselzuweisungen. Sie verdeutlicht aber auch, dass dieser Anteil der kreisfreien Städte in den vergangenen Jahren permanent zu Lasten des kreisangehörigen Raumes gestiegen ist.

Demgegenüber verteilen sich die Einwohnerzahlen genau gegenläufig mit ca. 60 % auf den kreisangehörigen und mit ca. 40 % auf den kreisfreien Raum!

Es besteht somit weiterhin nachweislich Handlungsbedarf des Landes zu Veränderungen im Gemeindefinanzierungsgesetz, damit in dem gem. Art 106 Abs. 7 des Grundgesetzes und Art. 79 S. 2 der Landesverfassung vorgegebenen übergemeindlichen Finanzausgleich eine gerechtere Verteilung der Schlüsselzuweisungen erfolgt.

### Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen 2020 der Städte/Gemeinden im Hochsauerlandkreis

#### Steuerkraft (Referenzperiode für 2020 = 01.07.2018 – 30.06.2019)

<b>Kommune</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>Differenz</b>	<b>%</b>
Arnsberg	98.824.812	99.861.340	+ 1.036.528	<b>1,05</b>
Bestwig	15.115.998	12.504.117	- 2.611.881	<b>-17,28</b>
Brilon*	44.964.959	50.138.133	+ 5.173.174	<b>11,50</b>
Eslohe*	9.088.150	10.112.312	1.024.162	<b>11,27</b>
Hallenberg*	7.475.829	8.221.759	+ 745.929	<b>9,98</b>
Marsberg*	22.879.534	24.728.961	+ 1.849.428	<b>8,08</b>
Medebach*	8.609.972	10.072.650	1.462.677	<b>16,99</b>
Meschede	43.926.472	42.804.600	- 1.121.872	<b>-2,55</b>
Olsberg	22.222.675	20.703.385	- 1.519.291	<b>-6,84</b>
Schmallenberg*	26.845.979	30.780.598	+ 3.934.620	<b>14,66</b>
Sundern	39.833.681	40.960.637	+ 1.126.956	<b>2,83</b>
Winterberg*	14.079.059	15.656.914	+ 1.577.855	<b>11,21</b>
<b>gesamt</b>	<b>353.867.120</b>	<b>366.545.406</b>	<b>12.678.286</b>	<b>+ 3,58</b>

\* = Entwicklung Steuerkraft über Landesdurchschnitt (= + 4,90 %)

Kommunen, bei denen der Zuwachs oberhalb des Landesdurchschnitts liegt, erhalten in 2020 keine oder im Vergleich zum Vorjahr weniger Schlüsselzuweisungen, wie die nachfolgende Übersicht verdeutlicht:

### Schlüsselzuweisungen

Kommune	2019	2020	Differenz	%
Arnsberg	18.461.069	22.676.538	+ 4.215.469	<b>22,83</b>
Bestwig	0	2.298.962	+ 2.298.962	
Brilon*	0	0	0	
Eslohe*	2.195.786	1.744.441	-451.345	<b>-20,56</b>
Hallenberg*	0	0	0	
Marsberg*	3.817.852	3.245.816	-572.036	<b>-14,98</b>
Medebach*	2.553.931	1.803.181	-750.750	<b>-29,40</b>
Meschede	0	599.028	+ 599.028	
Olsberg	0	314.265	+ 314.265	
Schmallenberg*	7.130.058	4.729.950	-2.400.108	<b>-33,66</b>
Sundern	0	0	0	
Winterberg*	3.390.354	2.616.321	-774.033	<b>-22,83</b>
<b>gesamt</b>	<b>37.549.050</b>	<b>40.028.502</b>	<b>2.479.452</b>	<b>6,60</b>

\* = Kommunen mit Entwicklung Steuerkraft über Landesdurchschnitt

## **6.2** Kreisumlage

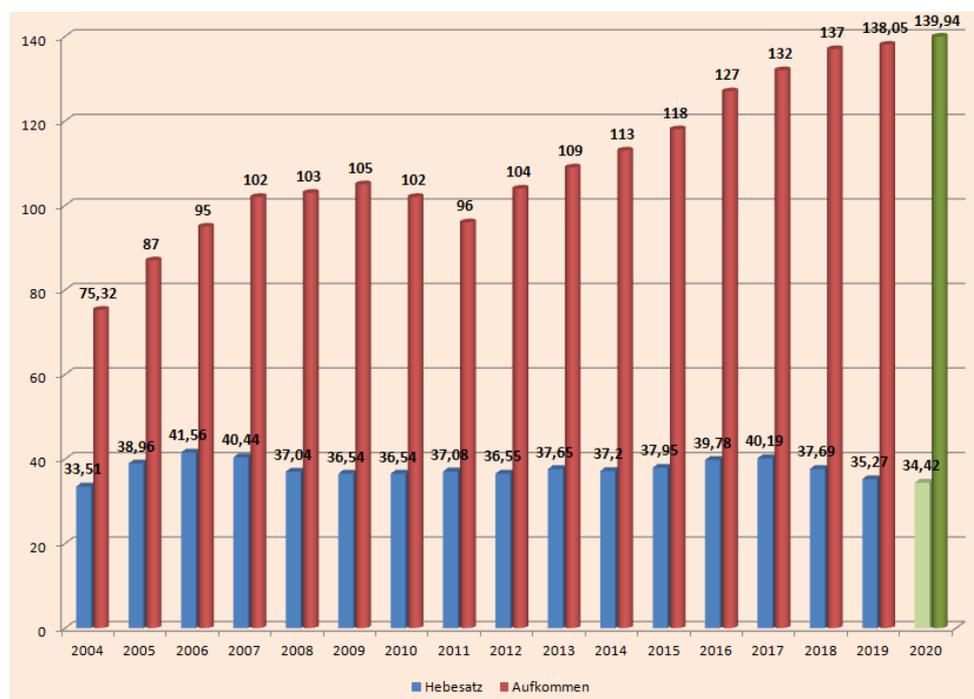
Die seitens des Kreises von den Städten und Gemeinden zu veranlagende Kreisumlage berechnet sich auf der Grundlage der zuvor genannten Steuerkraftmesszahlen der Kommunen im Gesamtvolumen von 366.545.406 € sowie deren Schlüsselzuweisungen, die mit einem Volumen von 40.028.502 € in die Kreisumlageberechnung einfließen. Bei zunächst unverändertem Hebesatz des Vorjahres 2019 von 35,27 % errechnet sich ein **positiver Mitnahmeeffekt in Höhe von + 5.346.134 €**. Durch die Hebesatzsenkung um insgesamt – 0,85 %-Punkte (= - 3.455.879 €) reduziert sich das Mehraufkommen in 2020 **auf + 1.890.255 €**.

Das Kreisumlageaufkommen beläuft sich im Kreishaushalt 2020 damit auf **139,94 Mio€** (2019 = 138,05 Mio€).

	2019 HHPlan €	2020 HHPlan €	+ Verbesserungen/ - Verschlechterungen	
			€	%
Umlagegrundlagen				
a) Steuerkraft				
Grundsteuern	41.393.234	41.726.820	+ 333.586	0,81
Gewerbsteuer	184.578.046	183.192.333	-1.385.713	+ 0,75
Anteil Einkommenssteuer	115.286.354	122.425.354	+ 7.139.000	+ 6,19
Anteil Umsatzsteuer	23.037.652	27.224.684	+ 4.187.032	+ 18,17
Gewerbsteuerumlage	-30.198.013	-28.965.777	+ 1.232.236	+ 4,08
sonstige Positionen	11.074.016	11.578.390	+ 504.374	+ 4,55
ELAG	8.695.831	9.363.601	+ 667.771	+ 7,68
<b>Steuerkraft gesamt</b>	<b>353.867.120</b>	<b>366.545.406</b>	<b>+ 12.678.285</b>	<b>+ 3,58</b>
b) Schlüsselzuweisungen	37.549.050	40.028.502	2.479.452	6,60
<b>Umlagegrundlagen</b>	<b>391.416.170</b>	<b>406.573.908</b>	<b>+ 17.562.116</b>	<b>+ 4,49</b>
Aufkommen Kreisumlage bei <b>Hebesatz 2019 von 35,27 %</b>	138.052.483	143.398.617	+ 5.346.134	+ 3,73
Senkung um - 0,85 %		-3.455.879	-3.455.879	
<b>= Umlageaufkommen 2020 bei Hebesatz 34,42 %</b>	<b>138.052.483</b>	<b>139.942.738</b>	<b>+ 1.890.255</b>	<b>+ 1,37</b>

→ Die auf die Städte und Gemeinden entfallenden Umlagegrundlagen sowie Einzelbeträge der Kreisumlage sind dem Vorbericht als Anlagen beigefügt.

### Entwicklung des Hebesatzes sowie des Umlageaufkommens der Kreisumlage 2004 – 2020



### 6.3 Schlüsselzuweisungen Kreis

Nach den vorliegenden Berechnungen zum GFG 2020 erhält der Kreis eine Zuweisung i.H.v. **38.472.249 €** Im Vergleich zur Veranschlagung in 2019 ergibt sich ein **Mehrertrag von + 1.764.673 €**

GFG 2019	36.707.576 €
GFG 2020	<u>38.472.249 €</u>
<b>Mehrertrag 2020</b>	<b>+ 1.764.673 €</b>

### 6.4 Landschaftsumlage

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat mit Schreiben vom 29.07.2019 das Verfahren zur Herstellung des Benehmens mit den Mitgliedskörperschaften zur Festsetzung der Landschaftsumlage im Entwurf der Haushaltssatzung 2020 gemäß § 23 Abs. 2 LVerbO i. V. m. § 55 KrO NRW eingeleitet.

Demnach beabsichtigt die Verwaltung des LWL der Landschaftsversammlung eine Erhöhung des Hebesatzes der Landschaftsumlage um **+ 0,30 %-Punkte** auf **15,45 %** (Hebesatz 2019 = 15,15 %) vorzuschlagen. Trotz dieser Erhöhung weist der Entwurf des Haushalts des LWL einen geringfügigen Fehlbedarf von - 11,5 Mio€ aus.

Der Etat des LWL erreicht in 2020 ein Volumen von 3,552 Mrd€

Die Hebesatzerhöhung begründet der LWL nach dem Eckpunktepapier im Wesentlichen wie folgt:

a) zu finanzierende höherer Netto-Mehraufwand in den verschiedenen Leistungsbereichen des LWL	<b>- 162,2 Mio€</b>
b) Erhöhung der eigenen Schlüsselzuweisungen des LWL ergibt aus der Umlage zu deckenden Finanzierungsbedarf	<b>+ 3,7 Mio€</b> <b>- 158,5 Mio€</b>
c) demgegenüber Mitnahmeeffekt bei der LWL-Umlage bei zunächst unverändertem Hebesatz des Jahres 2019 von 15,15 %	<b>+ 101,3 Mio€</b>
= es errechnet sich zunächst eine <u>Unterdeckung</u> mit	<b>- 57,2 Mio€</b>
<b>Hebesatzerhöhung + 0,30 %-Punkte</b>	<b>+ 45,7 Mio€</b>
= danach verbleibende <u>Unterdeckung</u> mit	<b>- 11,5 Mio€</b>

↳ Die Verwaltung des LWL hat in den am 10.10.2019 in die Landschaftsversammlung eingebrachten Entwurf des LWL-Haushalts 2020 eine Erhöhung des Hebesatzes um + 0,3 %-Punkte auf 15,45 % vorgesehen. Auf diesem erhöhten Hebesatz basierte auch der Haushaltsplanentwurf des Hochsauerlandkreises. Am 18.12.2019 hat die Landschaftsverbandsversammlung nunmehr den Haushalt 2020 beschlossen und verzichtet auf die zunächst geplante Hebesatzerhöhung um 0,3 % Punkte in 2020. Der Hebesatz 2020 liegt danach unverändert gegenüber 2019 bei **15,15 %**. Für den HSK bedeutet diese Senkung eine Minderzahlung von 1.328.710 €. Unter Berücksichtigung von geringfügiger Änderungen der Umlagegrundlagen durch die 1. Modellrechnung zum GFG 2020 liegt die Zahlungsverpflichtung für den HSK danach bei 67.099.860 €.

## Die detaillierte Berechnung der Umlageverpflichtung des Hochsauerlandkreises ist nachfolgend dargestellt:

	2019 HHPlan €	2020 1. MD €	Differenz €
Umlagegrundlagen Kreisumlage	391.416.170	406.573.908	+ 15.157.738
Schlüsselzuweisungen Kreis	36.707.576	38.472.249	1.764.673
ELAG	-2.226.701	-2.142.788	83.913
<b>Umlagegrundlagen LWL</b>	<b>425.897.045</b>	<b>442.903.369</b>	<b>+ 17.006.324</b>
<b>x Hebesatz 15,15 %</b>	<b>64.523.402</b>	<b>67.099.860</b>	<b>+ 2.576.458 = Mitnahmeeffekt</b>
<b>Zahlungsverpflichtung bei 15,15 %</b>	<b>64.523.402</b>	<b>67.099.860</b>	<b>+ 2.576.458</b>

→ Der Haushalt 2020 erfährt somit im Vergleich zum Vorjahr eine Zusatzbelastung mit 2,58 Mio€

### 6.5 Einheitslastenabrechnung

Hinter dem Begriff der Abrechnung von einheitsbedingten Lasten der Länder verbirgt sich ein komplexes System der Zuordnung und Verteilung des Umsatzsteueraufkommens in der Bundesrepublik zwischen dem Bund, den Ländern und den Städten/Gemeinden. Aktuell wird die vom Bund erhobene Umsatzsteuer vertikal wie folgt zugeordnet:

Bund 51,5 %      Länder 46,3 %      Kommunen 2,2 %

Nach Einbeziehung der neuen Bundesländer in den Länderfinanzausgleich Mitte der 1990-iger Jahre mussten die alten Länder durch geringere Anteile in der vertikalen Zuordnung sowie höhere Zahlungen an die neuen Bundesländer im horizontalen Finanzausgleich Belastungen in Kauf nehmen, damit eine angemessene Finanzausstattung der neuen Bundesländer erreicht wurde.

Bundesgesetzlich ist festgelegt, dass die Länder wiederum die Kommunen an ihren einheitsbedingten Lasten beteiligen, wobei die Belastung dem Anteil des kommunalen Steueraufkommens am Gesamtsteueraufkommen in den einzelnen Ländern entspricht. Für NRW gilt danach eine jährliche Beteiligungsquote der Kommunen von ca. 43 %. Konkret erbringen die Städte und Gemeinden ihren Anteil über die Gewerbesteuerumlage, die aktuell im Jahr 2019 mit einem Satz von 64 % bezogen auf das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer an das Land abzuführen ist. *Auf die Finanzierung der einheitsbedingten Lasten entfallen 29 Hebesatzpunkte.* Die Umlageverbände, d.h. die Kreise und Landschaftsverbände sind auf dieser Stufe nicht unmittelbar an der Finanzierung beteiligt.

Die vom Land vorzunehmende jährliche Abrechnung der Einheitslasten war zwischen dem Land und der kommunalen Ebene streitig. Der Verfassungsgerichtshof NRW hat in zwei Urteilen vom 11.12.2007 und 08.05.2012 das Land dazu verpflichtet, die Abrechnung in der Weise zu regeln, dass nachvollziehbar nicht nur die Belastungen des Landes den Kommunen in Rechnung gestellt werden, sondern dass ihnen auch Entlastungen zugunsten des Landes zu Gute kommen.

Land und kommunale Spitzenverbände haben sich einvernehmlich auf einen Abrechnungsmodus verständigt, der im Gesetz zur Änderung des Einheitslastenabrechnungsgesetzes festgelegt worden ist. Da das sehr komplizierte

Verfahren auch Auswirkungen auf die Berechnung der jährlichen Schlüsselzuweisungen hat, sind im Rahmen der Abrechnung der einheitsbedingten Lasten auch die Kreise und Landschaftsverbände Beteiligte des Verfahrens.

Die zunächst an die Kommunen gezahlten Schlüsselzuweisungen werden im übernächsten Jahr nach der Systematik des v.g. Gesetzes neu berechnet, wobei die einheitsbedingten kommunalen Zahllasten in Abzug gebracht werden. Dieser Abzug wird dann bei den Kommunen mit ggfls. zu viel gezahlter Gewerbesteuerumlage verrechnet, wodurch sich auf Ebene der Städte/Gemeinden Rückzahlungsverpflichtungen seitens des Landes ergeben, während sich demgegenüber für die Umlageverbände (Kreise, Landschaftsverbände) Zahlungsverpflichtungen an das Land ergeben.

Die Abrechnung einheitsbedingter Lasten galt bis einschließlich dem Jahr 2019. Ab 2020 fällt sie weg, dem steht eine auch vollzogene Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen gegenüber.

Abrechnungen mit dem Land sind für die Jahre 2007 – 2019 vorgenommen worden.

Für den Hochsauerlandkreis ergaben folgende Rückzahlungsverpflichtungen:

<u>Abrechnungsjahr</u>	<u>Betrag</u>	
Jahre 2007 – 2011	1.893.792 €	
Jahr 2012	591.789 €	
Jahr 2013	885.645 €	
Jahr 2014	1.169.939 €	
Jahr 2015	1.432.988 €	
Jahr 2016	2.226.701 €	
Jahr 2017	2.142.788 €	
Planung für 2018	1.500.000 €	Die Zahllast liegt voraussichtlich bei 2,156 Mio€
Planung für 2019	1.500.000 €	Vorausberechnungen liegen noch nicht vor
<b>Planung für 2020</b>	-	

Mit dem Wegfall der Einheitslastenabrechnung ab 2020 ergibt sich im Haushalt 2020 eine Entlastung zum Vorjahr mit 1,50 Mio€. Die Veranschlagung erfolgte im Budget 160101 Kto. 5342000000.

## **6.6 Entlastung 5 Mrd€ Paket des Bundes (sog. „Übergangsmilliarde“)**

Ab 2015 zahlt der Bund an die Kommunen zur Entlastung ihrer Sozialhaushalte die sogenannte „Übergangsmilliarde“. Der Betrag ist Teil der Zusage der Bundesregierung im Koalitionsvertrag, wonach die Kommunen insgesamt um mindestens 5 Mrd€ entlastet werden sollen, wobei die vollen 5 Mrd€ erst ab 2018 umgesetzt werden. In der Übergangszeit hat der Bund in 2015 und 2016 den Betrag von 1 Mrd€ und in 2017 den Betrag von 2,5 Mrd€ an die Kommunen ausgezahlt.

Die Bundesregierung hat mit dem „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen (Gesetz v. 01.12.2016)“ eine abschließende Regelung der Verteilung des dann ab 2018 geltenden Betrages von 5 Mrd€ getroffen.

Die Verteilung der Bundesmittel ergibt sich wie folgt:

		KDU	über Kreise/kreisfreie Städte	höherer Ust- Anteile	Länder
2015/2016	1,0 Mrd€		0,5 Mrd€	0,5 Mrd€	-
2017	2,5 Mrd€		1,0 Mrd€	1,5 Mrd€	-
2018	4,0 Mrd€		1,24 Mrd€	2,76 Mrd€	1,0 Mrd€
2019	4,0 Mrd€		1,6	2,4	1,0 Mrd€

Davon entfallen auf NRW 217 Mio€, die zur Erhöhung der Schlüsselmasse im GFG verwendet werden, sodass nur 23 % (Verbundsatz GFG) an die Kommunen weitergeleitet werden.

#### a) Anteile der Kommunen im Hochsauerlandkreis aus dem Entlastungspaket:

Die Städte und Gemeinden erhalten ihre Anteile am Entlastungspaket über erhöhte Umsatzsteueranteile. Auf die Kommune im HSK entfallen seit 2019 folgende Beträge

2015 und 2016	jeweils = 1,694 Mio€
2017	= 5,082 Mio€
2018	= 9,352 Mio€
2019	= 8,132 Mio€

Die erhöhten Umsatzsteueranteile führen in dieser Höhe auch zu einem Anstieg der Berechnungsrundlagen der Kreisumlage und schlagen somit indirekt auch in das Kreisumlageaufkommen durch, wobei die Umsatzsteueranteil jeweils auf die Referenzperiode umgerechnet werden müssen.

Am Beispiel der für den Haushalt 2020 maßgeblichen Referenzperiode zeigt sich folgende Wirkung auf die Kreisumlage :

zusätzliches USt-Aufkommen im Zeitraum 01.07.2018 – 30.06.2019	10.701.877 €
x Hebesatz Kreisumlage HHSatzung 2020 von 34,42 % =	3.683.586 €

#### b) Anteile des Hochsauerlandkreises:

Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten die Bundesmittel im Wege von Aufschlägen auf den Bundeserstattungssatz bei den *Kosten der Unterkunft*.

Der Erstattungssatz beläuft sich seit Auskehrung der Bundesmittel im Jahr 2015 auf folgende Werte:

2015	3,7 %	} <b>Senkung, Erläuterung siehe unten</b>
2016	3,7 %	
2017	7,4 %	
2018	7,9 %	
<b>2019</b>	<b>3,3 %</b>	
<b>2020</b>	<b>2,7 %</b>	
<b>2021</b>	<b>1,2 %</b>	
ab 2022	10,2 %	

Bereits im Kreishaushalt 2019 war der %-uale Schlüssel, der für die Berechnung der Kreisanteile an dem 5 Mrd€-Paket des Bundes anzusetzen ist, aufgrund einer Änderung des § 46 Abs. 7 SGB II für 2019 auf 3,3 % gesenkt worden. Grund hierfür ist, dass die Summe aller auf die KdU anzusetzenden %-Sätze (siehe hierzu auch Ziffer 6.11.2 und 6.11.3 dieses Vorberichts) eine Schwelle von 49 % nicht überschreiten darf (§ 46 Abs. 5 SGB II). Hierdurch soll ein Umschwenken der kommunalen SGB-Aufgaben in eine Bundesauftragsverwaltung (Art. 104 a Abs. 3 GG) vermieden werden. Um diese Schwelle einhalten zu können, hat der Bundestag den %-ualen Anteil der Kreise durch die genannte Änderung des § 46 Abs. 7 SGB II gesenkt. Da auch für die Jahre 2020 und 2021 wegen der vom Bund zugesicherten weiteren Finanzierung der asylrechtskreisbedingten KdU eine Senkung des für die Kreise regulär bei 10,2 %-Punkten liegenden Satzes wegen Überschreitens der v.g Schwelle notwendig ist, reduzieren sich die %-Sätze in diesen beiden Jahren deutlich auf 2,7 % in 2020 und 1,2 % in 2021.

↳ *Da das Absenken auf 2,7 % für 2020 zum Zeitpunkt der Entwurfserstellung des Kreishaushalts 2020 noch nicht bekannt war, basiert die Berechnung im Entwurf noch auf dem Satz von 4,0 %. Über die Änderungsliste wurde dann die entsprechende Korrektur vorgenommen.*

Durch die Senkung des % Satzes reduzieren sich Finanzierungsanteile des Bundes zur Entlastung der Kreishaushalte ganz erheblich. Da der Bund aber insgesamt die kommunalen Mittel nicht reduzieren darf, fließen die den Kreisen vorenthaltenen Mittel über entsprechend höhere Ust-Anteile den Städten und Gemeinden zu. Erst ab 2022 steht in Aussicht, dass die Kreise wieder den regulären Anteil von 10,2 % erhalten werden, auf dieser Basis kämen sie dann in Genuss der vollen Bundesmittel im Volumen von 1,6 Mrd€, die ihnen nach der grds. Finanzierungszusage des Bundes zustehen.

### **Berechnung der Bundesmittel 2020 für den Hochsauerlandkreis:**

***Für den Kreis ergibt sich hierdurch folgende Berechnung für 2020:***

<b>Netto-Aufwand KDU</b>	<b>26.488.000 €</b>
	<b>X</b>
<b>neuer %-Schlüssel für 2020</b>	<b>2,7 %</b>
<b>= Anteil HSK an Bundesmitteln</b>	<b>715.176 €</b>

**Veranschlagt sind diese Mittel im** Produkt 05010200 „Allgemeine“ KdU

Anmerkung Mit dem regulären Erstattungssatz von 10,2 % würde der Kreis über den Betrag von 2.701.776 € verfügen.

nachrichtlich:

#### **Bundesmittel in den Jahren 2015 – 2019**

2015	1.202.759 €
2016	1.103.322 €
2017	2.266.287 €
2018	2.135.184 €
2019	948.074 €

### c) Anteile des Landes NRW:

Das Land NRW erhält aus dem Gesamtbetrag der Länder von 1,0 Mrd€ den Betrag von 216,0 Mio€. Dieser Betrag ist nach dem vorliegenden Eckpunktepapier zu einem GFG 2020 in voller Höhe zur Entlastung der Kommunalhaushalte der Verbundmasse zugeschlagen worden. Damit erhalten die Kommunen in Höhe des Verbundsatzes von 23 % = 49,68 Mio€ anteilig Mittel aus dem Landesanteil.

### 6.7 Investitionspauschale

Die Investitionspauschale beläuft sich im Kreishaushalt 2020 auf 1.421.538 €, gegenüber dem Vorjahr (1.375.027 €) ergibt sich damit eine Erhöhung um + 46.511 €. Die Investitionspauschale wird ausschließlich über den investiven Teil des Finanzplanes verbucht und dient der Finanzierung von Investitionen (Produkt/InvM 160101-001).

	<b>Investitionspauschale</b>
	€
Haushalt 2019	1.375.027
Haushalt 2020	1.421.538
Differenz	<b>+ 46.511</b>

### 6.8 Schulpauschale

→ Die Mittel der Schulpauschale werden in der Ergebnisplanung im Produkt 16010100 = Kto. 4111200000 und in der investiven Finanzplanung in der InvM 160101-002 = Kto. 6811200000 verbucht.

Die Schulpauschale wird den Kommunen seit dem Jahr 2002 aus Mitteln des Steuerverbundes und damit über das jährliche GFG zweckgebunden gewährt, u.a. für den Bau, die Modernisierung und Sanierung von Schulgebäuden sowie deren Einrichtung und Ausstattung. Auf Basis der Simulationsrechnung zum GFG 2020 erhält der Hochsauerlandkreis in 2020 eine Zuweisung mit **2.788.654 €** Gegenüber der Veranschlagung des Vorjahres (= 2.670.365 €) ergibt sich ein Mehrbetrag mit + 118.289 €. Entsprechend den gesetzlichen Verwendungsmöglichkeiten werden die Mittel der Schulpauschale beim Hochsauerlandkreis wie folgt eingesetzt:

- Zur Bedienung des Zinsaufwandes aus der Kreditfinanzierung des in den Jahren 2002 – 2008 umgesetzten Schulbauprogramms von rd. 33 Mio€. Hieraus resultiert eine Restschuld zum 31.12.2019 mit 11,1 Mio€ und mit einem Zinsaufwand **in 2020 von 308.304 €**
- Zur weitergehenden zweckgebundenen Verwendung der Schulpauschale werden seit 2008 an den Berufskollegs und Förderschulen des Kreises umzusetzende Brandschutzmaßnahmen hieraus finanziert. **In 2020** sind in den Schulgebäuden des Kreises diesbezügliche Maßnahmen **i.H.v. 635.000 €** geplant. Desweiteren kann die Schulpauschale auch für die „normale“ Gebäudeunterhaltung der Schulen verwendet werden. Für 2020 wird hierfür ein Anteil der Schulpauschale mit **436.696 €** vorgesehen.

- Soweit die Mittel der Schulpauschale nicht für Zinsaufwand, Brandschutz und Gebäudeunterhaltung an bzw. in Schulgebäuden gebunden sind, werden sie zur Finanzierung von Investitionen für Bau, Einrichtungen und Ausstattungen der Schulen des Kreises verwendet. **In 2020** ist dies ein Betrag von **1.158.654 €**
- Ebenso können die Mittel der Schulpauschale nach Vorgabe des Landes für zukünftige Projekte in den Folgejahren angespart werden. Für die Neubaumaßnahmen des Berufskollegs Berliner Platz in Neheim wurden aus den Jahren 2016-2018 bereits nicht in Anspruch genommene Mittel mit rd. 1,1 Mio€ angespart. In der Planung 2020 ist hierfür nunmehr ein Betrag von **250.000 €** vorgesehen.

### Damit ergibt sich in 2020 folgende Verwendung der Schulpauschale

		<i>nachrichtlich 2019</i>
308.304 €	Zinsaufwand für Schulbodarlehn	550.000 €
436.696 €	Gebäudeunterhaltung	300.000 €
<u>635.000 €</u>	Unterhaltungsmaßnahmen <u>Brandschutz</u>	<u>362.000 €</u>
1.380.000 €	<i>Verwendung nicht investiv im Ergebnisplan</i>	1.212.000 €
0 €	Investive Maßnahmen <u>Hochbau an Schulen</u>	0 €
1.158.654 €	Einrichtungen-/Ausstattungen Schulen	1.458.365 €
<u>250.000 €</u>	Ansparung Neubau BK Neheim	<u>0 €</u>
1.408.654 €	<i>Verwendung investiv</i>	1.458.365 €
<b>2.788.654 €</b>	<b>Schulpauschale 2020 gesamt</b>	<b>2.670.365 €</b>

Die seit dem Jahr 2002 ausgezahlte Schulpauschale wurde wie folgt eingesetzt:

Jahr	Zuweisung €	Verwendung Schuldendienst Schulbau €	unmittelbar für Ausstattungs-/ Einrichtungs- maßnahmen €
2002	1.878.096	11.030	1.867.066
2003	1.515.070	419.883	1.095.187
2004	1.653.913	781.928	871.895
2005	1.675.467	1.026.137	649.330
2006	1.713.500	1.670.000	43.500
2007	1.729.216	1.708.674	20.542

	Zuweisung	Zinsaufwand €	Brandschutz/Gebäude- unterhaltung/inv. Hochbau €	Einrichtung/Ausstattung €	Ansparung Neubau BK Berliner Platz
2008	2.116.385	1.300.000	635.500	180.885	
2009	2.407.740	1.300.000	670.500	437.240	
2010	2.441.282	1.300.000	465.000	676.282	
2011	2.477.150	1.175.000	442.400	859.750	
2012	2.502.572	1.080.000	345.000	1.077.572	
2013	2.473.625	1.095.000	0	1.378.625	
2014	2.475.989	880.000	495.000	1.100.989	
2015	2.530.590	844.400	310.000	1.376.190	
2016	2.538.207	787.456	326.240	1.176.268	248.243
2017	2.513.920	692.779	551.865	816.995	452.281
2018	2.456.400	582.526	391.563	1.080.922	401.388
2019	2.670.365	550.000	662.000	1.458.365	
2020	2.788.654	308.304	1.071.696	1.158.654	250.000

## 6.9 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen werden im Haushalt des Kreises wie folgt verbucht:

- a) die an die Mitarbeiter/innen auszahlenden Bezüge und Vergütungen sowie die darauf abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge werden als direkte Aufwendungen in den einzelnen Produktbudgets unter der *Position 11* veranschlagt;
- b) die Aufwendungen für Pensionszahlungen (Umlagezahlung an die Westf. Versorgungskasse in Münster), die Beihilfen an aktive Beschäftigte und an Versorgungsempfänger, die Beiträge zur Unfallkasse NRW sowie die Aufwendungen/Erträge aus Verbuchungen an bzw. von Pensionsrückstellungen werden **zentral** im *Produkt 01090500* unter den *Positionen 11 und 12, Kto.-Gruppe 50 und 51*, veranschlagt;
- c) für einen ordnungsgemäßen Nachweis der mit den Aufgabenerfüllungen verbundenen Aufwendungen werden die unter b) aufgeführten zentral verbuchten Aufwendungen dann als interne Leistungsverrechnungen den einzelnen Produktbudgets unter der *Position 28* belastet.  
Als Gegenposition wird im Budget 010905 unter der Position 27 einen Ertrag aus interner Leistungsverrechnung verbucht.

-----

Beim Personalaufwand ergibt sich in 2020 bei einem Gesamtaufwandsvolumen von 60,56 Mio€ gegenüber dem Vorjahr ein Mehraufwand mit **+ 3.113.142 € = + 5,33 %** gesamt bzw. **+ 1.532.622 € = + 2,78 ohne** Pensions- und Beihilferückstellungen.

Die Planungen basieren auf folgenden Annahmen und Entwicklungen:

• feststehende Tarifierhöhung um durchschnittlich 1,06 % ab 03/20 u. fiktiv 3 % ab 09/20 (Auslauf Tarifvertrag Bund/Kommunen)	490.000 €
• Besoldungserhöhung 3,2 % ab 01.01.20 feststehend	419.000 €
• Steigerung Beihilfeaufwand	316.333 €
• Steigerung Versorgungskassenbeiträge	66.325 €
• Nachzug aus der Erhöh. des Arbeitgeberanteils Krankenversicherung.	100.000 €
• sonstige Steigerungen (u.a. Unfallkasse, Stufensteigerungen)	140.964 €
	+ 1.532.622 €
• zzgl. Pensions- /Beihilferückstellung	<u>+ 1.580.520 €</u>
<b>Mehraufwand 2020</b>	<b>+ 3.113.142 €</b>
<u>davon:</u>	
- allg. Haushalt	3.092.339 €
- Etat Jugendamt	20.803 €

### Stellenplan 2020

Der Stellenplan in der Kernverwaltung weist 726,8 vollzeitverrechnete Stellen aus. Gegenüber 2019 (= 722,9 Stellen) ist dies eine Erhöhung um + 3,9 Stellen. Der Stellenplan wird dem Kreistag mit der Drcks. 9/1293 vorgelegt. Die Vorlage weist hierzu aus, dass die Nettomehrung von 3,9 Stellen das Ergebnis eines Wegfalls von 9,4 Stellen sowie eines Zugangs von 13,3 Stellen ist. Neue Stellen sind z.B. eingerichtet worden in den Aufgabenbereichen:

Feuer-/Katastrophenschutz (*Fuhrparkmanagement*), Apothekenaufsicht (neue gesetzliche Anforderungen), Regionale Kulturpolitik (Ausweitung der Tätigkeiten in der Kulturregion

Hochsauerlandkreis sowie Städte Rüthen und Warstein mit anteiliger Landesförderung), Betreuung der Sozialen Medien (Umwandlung einer bisherigen Volontariatsstelle).

**Nachfolgende Übersicht liefert einen Überblick über die Veränderungen zum Vorjahr 2019 für die einzelnen Aufwandsbereiche:**

**Tabelle 1**

		2019	2020	HHBelastung (-) HHEntlastung (+)
<b><u>Personalaufwand</u></b>				
5011000000	Besoldung der Beamten	13.092.723	13.259.705	- 166.982
5012000000	Entgelte tarifl. Beschäftigter	25.308.599	26.010.244	- 701.645
5012000001	Entgelte tarifl. Beschäftigter (Fleischhygieneaufsicht)	132.000	121.500	- 10.500
5019000000	Nebenkosten	257.750	264.050	- 6.300
5019100000	Kosten Zivis	22.500	22.500	0
5121000000	VK-Beiträge Beamte	6.623.593	6.689.918	- 66.325
5022000000	VK-Beiträge tarifl. Beschäftigte	2.021.250	2.031.596	- 10.346
5032100000	SV-Beiträge tarifl. Beschäftigte	4.969.685	5.237.060	- 267.375
5032000001	SV-Beiträge (Fleischhygieneaufsicht)	22.110	20.860	- 1.250
5032200000	GUVV	121.500	130.566	+ 9.066
5041100000	Beihilfe aktive Beamte	726.000	741.003	- 15.003
<b><u>Versorgung</u></b>				
5141000000	Beihilfen Versorgungsempfänger	1.814.000	2.115.330	- 301.330
<b>Zwischensumme</b>		<b>55.111.710</b>	<b>56.644.332</b>	<b>- 1.532.622</b>

**Tabelle 2**

		2019	2020	HHBelastung (-) HHEntlastung (+)
<b><u>Pensionsangelegenheiten</u></b>				
5051000000	Zuführung Pensionsrückstellung (Aktive)	1.569.708	2.128.855	+ 559.147
5061000000	Zuführung Beihilferückstellung (Aktive)	541.154	620.518	- 79.364
5071100000	Zuführung Versorgungslastenverteilung	0	- 109.924	+ 109.924
5151000000	Zuführung Pensionsrückstellg. (Versorgungsempf.)	636.480	1.550.639	- 914.159
5161000000	Zuführung Beihilferückstellung (Versorgungsempf.)	586.993	724.767	- 137.774
<b>Zwischensumme</b>		<b>3.334.335</b>	<b>4.914.855</b>	<b>- 1.580.520</b>
<b>Gesamtauswirkung</b>		<b>58.446.045</b>	<b>61.559.187</b>	<b>- 3.113.142</b>

**Nachrichtlich**

Der Personaletat erfährt insoweit Entlastungen, dass in einzelnen Aufwandsbereichen (z.B. Verwaltung SGB II, Versorgungs- / Umweltverwaltung, komm. Integrationszentrum, unbegleitete minderjährige Ausländer, Apothekenaufsicht ...) Kostenerstattungen erfolgen.

**4.091.191      4.278.191      + 187.000**

## Pensions- und Beihilferückstellungen

Die Kommunale Versorgungskasse Westfalen-Lippe in Münster (kvw) übernimmt für den Hochsauerlandkreis die Berechnung und lfd. Auszahlung der Zahlungen an Versorgungsempfänger sowie die jährliche Fortschreibung bzw. Neuberechnung der Pensions- und Beihilferückstellungen. Die Zahlungen an die Versorgungsempfänger (Pensionen) gehen zunächst aus dem Haushalt der kwv, die kwv stellt dem Kreis im Wege von Erstattungsforderungen von ihr gezahlte Versorgungsaufwendungen in Rechnung (*Tabelle 1 = 6.689.918 €*).

Die für 2020 in der Haushaltsplanung anzusetzenden Zuführungen zu den Rückstellungen errechnet die Verwaltung unabhängig von den Vorausberechnungen der kwv auf Basis der durchschnittlich in den Jahren 2009 bis 2018 tatsächlich erfolgten Ist-Zuführungen sowie für das Jahr 2020 unter Berücksichtigung von Besoldungserhöhungen. Mit diesem Vorgehen beabsichtigt die Verwaltung eine gewisse Glättung der in den vergangenen Jahren im Jahresvergleich doch erheblich schwankenden Zuführungsbeträge.

Nach ersten Berechnungen der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen in Münster (kvw) ergibt sich gegenüber den Ansätzen im Haushalt 2019 eine zu erwartende deutliche Erhöhung der Zuführung bei den Pensions- und Beihilferückstellungen. Im Haushalt eingestellt war ein Führungsaufwand mit rd. 3,3 Mio€, der nach den Vorausberechnungen der kwv von Anfang Oktober 2019 den Betrag von ca. 10 Mio€ erreichen könnte. Diese Berechnung hat auch Auswirkungen auf die Planung des Jahres 2020: die zum 31.12.2019 mit 165,87 Mio€ ausgewiesenen Rückstellungsbeträge werden sich zum Bilanzstichtag 2020 somit gegenüber der Veranschlagung im Entwurf 2020 erheblich um rd. 4,2 Mio€ erhöhen. Hier wird von der Möglichkeit des § 37 Abs. 2 KomHVO Gebrauch gemacht, den zuvor genannten zusätzlichen Veranschlagungsbedarf zu Pensionsrückstellungen i.H.v. 4,2 Mio€, auf den Zeitraum der Jahre 2020 – 2022 mit jeweils 1,4 Mio€ zu verteilen. Für die Haushaltsplanung 2020 liegt der zusätzliche Veranschlagungsbedarf damit bei 1,4 Mio€.

Für den Hochsauerlandkreis ergibt sich damit unter Berücksichtigung der o.g. Nachberechnungsproblematik im Hinblick auf die Haushaltsplanung 2020 aus dem Vergleich der Erwartungen an die zu den Stichtagen 31.12.2019 und 31.12.2020 in der Bilanz auszuweisenden Rückstellungsbeträge folgende Entwicklung:

**Tabelle 3**

	31.12.2018 Ergebnis €	31.12.2019 Planung €	31.12.2020 Planung €	Differenz €
<b><u>Pensionen</u></b>				
Aktive	63.226.366	69.164.129	<b>71.292.984</b>	<b>2.128.855</b> Zuführung
<b>Versorgungsempfänger</b>	67.956.772	60.781.141	<b>62.331.780</b>	<b>1.550.639</b> Zuführung
	131.183.138	129.945.270	<b>133.624.764</b>	<b>3.679.494</b>
<b><u>Beihilfen</u></b>				
Aktive	16.719.346	18.297.277	<b>18.917.795</b>	<b>620.518</b> Zuführung
<b>Versorgungsempfänger</b>	17.970.237	16.636.569	<b>17.361.336</b>	<b>724.767</b> Zuführung
	34.689.583	34.933.846	<b>36.279.131</b>	<b>1.345.285</b>
<b><u>Rückstellungsbedarf</u></b>	165.872.721	164.879.116	<b>169.903.895</b>	<b>5.024.779</b>
Versorgungslastenausgleich	1.140.760	1.232.643	<b>1.122.719</b>	<b>-109.924</b> Auflösung
<b>Rückstellungsbedarf gesamt</b>	167.013.481	166.111.759	171.026.614	<b>4.914.855</b>
abzgl. Erstattungsansprüche Kreis				-254.099
<b>= Ansatz Kreishaushalt 2020</b>				<b>4.660.756</b>

Im Haushalt 2020 sind damit die Pensionsverpflichtungen nach den berechneten Planungswerten im Vergleich der Stichtage 31.12.2020 zu 31.12.2019 um **netto + 4.914.855 € höher** anzusetzen. In 2020 zusätzlich kreisumlagerwirksam ist aber nicht dieser Wert,

sondern die Differenz zur Netto-Zuführung 2019, die bei + 3.334.335 € lag. In 2020 somit eine Zusatzbelastung um **1.580.520 €** (sh. vorstehenden Tabelle 2). Hierdrin enthalten ist der zuvor beschriebene erhöhte Zuführungsbedarf 2020 i.H.v. 1,4 Mio€.

Bei den Erstattungsansprüchen handelt es sich um Forderungen des Kreises gegenüber dem Land aus der Übernahme von beamteten Mitarbeitern in der Versorgungs- und Umweltverwaltung, für die das Land in der späteren Versorgungsverpflichtung steht. Ebenso ergeben sich in Einzelfällen Ansprüche des Kreises, wenn Beamte von anderen Arbeitgebern zum Hochsauerlandkreis wechseln (sog. Versorgungslastenausgleich).

## **6.10 Abschreibungen, Sonderposten**

- Die Gesamtsumme der Veranschlagungen zu den Abschreibungen im Ergebnisplan betragen in 2020 **11.447.817 €**. Die Verteilung dieses Betrages erfolgt auf alle Produkte, Grundlage hierfür ist die auch produktbezogene Verbuchung des Anlagevermögens.
- Zur teilweisen Refinanzierung sind Erträge aus der Auflösung von Sonderposten bei Gegenständen des Anlagevermögens zu verbuchen, in der Gesamtsumme ist dies ein Betrag von **6.925.724 €**. Die Erträge resultieren aus der Verwendung investiver Zuschüsse für die Finanzierung von Anlagevermögen. Gem. § 44 Abs. 5 KomHVO sind die Zuschüsse in der Bilanz als Sonderposten auf der Passivseite zu verbuchen und dann ratierlich entsprechend der Abnutzung des geförderten Anlagevermögens ertragswirksam aufzulösen.

### **Allg. Anmerkungen zu den Abschreibungen und Sonderposten aus Drittmitteln**

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die den Wert von 800 €/netto (bis einschl. HHJ 2019 410 €) überschreiten und einer langfristigen Nutzung unterliegen, sind gem. § 36 Abs. 1 KomHVO jährlich um die planmäßigen Abschreibungen zu mindern. Die Abschreibungen sind auf den Zeitraum der Nutzungsdauer des Anlagegegenstandes zu verteilen, wobei der Hochsauerlandkreis ausschließlich eine gleichmäßige, d.h. lineare Abschreibung vornimmt. Die Nutzungsdauer orientiert sich dabei an den vom für Kommunales zuständigen Ministerium NRW herausgegebenen Abschreibungstabellen. Die darin enthaltenen Bandbreiten der Zeiträume werden individuell nach Absprache mit betroffenen Fachdiensten festgelegt.

### **Die Berechnung der Abschreibungen basiert**

- bei den Gebäuden auf einer Nutzungsdauer von 70 Jahren bei den Schulen und Verwaltungsgebäuden sowie 50 bzw. 60 Jahre bei sonstigen Gebäuden. Für die Bewertungen wurde in der Eröffnungsbilanz bei den kommunalnutzungsorientierten Gebäuden (Verwaltungsgebäude, Schulen) überwiegend das *Sachwertverfahren* angewandt. Bei Gebäuden, die ab dem Jahr 2004 fertig gestellt worden sind, erfolgte die Wertermittlung nach *Herstellungskosten*. Bei einigen Gebäuden werden Mieteinnahmen erzielt, diese wurden nach dem *Ertragswertverfahren* bewertet.
- bei den Kreisstraßen auf einer Nutzungsdauer von 40 Jahren. Die Bewertung selbst orientiert sich an Straßenabschnitten (insgesamt = 475 Abschnitte bei 421 km Länge) sowie individuell je Abschnitt festgelegter Qualitätsstufen. Hiervon abhängig ist die Restnutzungsdauer und damit auch die Dauer der Abschreibung eines Straßenabschnittes. Es wurden 6 Stufen gebildet, d.h. bei der höchsten Wertigkeit wird die Straße über 40 Jahre abgeschrieben, bei der vorletzte Stufe (= 5) liegt die restliche Abschreibungsdauer bei 8 Jahren.

Neben den eigentlichen Straßen ergibt sich Abschreibungsaufwand auch durch Bauwerke wie Brücken, Stützmauern und Radwege, wobei hier die Nutzungsdauern bei 80 Jahren für die Brücken, 60 Jahre bei Stützmauern und 45 Jahren bei den Radwegen liegen.

- beim beweglichen Vermögen über 800 € ergeben sich unterschiedliche Nutzungsdauern entsprechend den Abschreibungstabellen; bspw. wird das Büromobiliar über 20 Jahre abgeschrieben, EDV-Anlagen über 5 Jahre sowie PKW über 7 Jahre und Fahrzeuge des Bauhofes über 10 Jahre.

### Sonderposten

Der Hochsauerlandkreis erhält regelmäßig folgende investive Zuweisungen:

- Bis zum Jahr 2001 Zweckzuweisungen für den Schulbau, die ab 2002 durch die nicht auf Maßnahmen bezogene Schulpauschale abgelöst worden sind,
- Zweckzuweisungen im Straßenbau mit Fördersätzen zwischen 60 % und 70 %,
- Die nach den Kriterien des jährlichen Gemeindefinanzierungsgesetzes zufließenden Mittel der Investitionspauschale und der Schulpauschale,
- Sonstige Zuweisungen zur Finanzierung von Investitionen aus Sonderprogrammen wie z.B.
  - ❖ *Konjunkturpaket Kap. 2 des Bundes*, hieraus hat der Kreis in den Jahren 2010 und 2011 Mittel im Volumen von 7,56 Mio€ erhalten.
  - ❖ *Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes*; aus dem sog. 1. Teil des Gesetzes erhält der HSK zur Umsetzung in den Jahren 2016 – 2020 den Betrag von 5,08 Mio€, aus dem vom Bundesgesetzgeber am 14.08.2017 beschlossenen 2. Teil des Gesetzes erhält der Kreis zur Verwendung in den Jahren 2017-2022 einen weiteren Betrag von 5,19 Mio€. Die Verwendung der Mittel dieses den aktuellen Haushalt 2020 betreffenden Förderprogramms des Bundes wird unter Ziff. 7.1 des Vorberichts näher dargestellt.
- Sonstige Einzelförderungen haben insgesamt nur eine untergeordnete Bedeutung.

Aus den Abschreibungen und Sonderposten ergibt sich folgende Wirkung auf die Ergebnisplanung 2020:

	2019 €	2020 €	Differenz €
<b><u>Abschreibungen</u></b>			
Gebäude	3.856.032	3.779.832	- 76.200
Infrastrukturvermögen	5.008.633	5.024.955	+ 16.322
Immaterielle Anlagen	259.800	259.000	- 800
Maschinen	234.000	257.000	+ 23.000
Techn. Anlagen	310.000	319.400	+ 9.400
Fahrzeuge	433.500	502.300	+ 68.800
Betriebs-/Geschäftsausstattung	1.264.699	1.305.600	+ 40.901
	<b>11.366.664</b>	<b>11.448.087</b>	<b>+ 81.423</b>
<b><u>Erträge SoPo</u></b>			
Gebäude, Straßen	5.436.326	5.356.963	- 79.363
Schulpauschale	756.620	820.077	+ 63.457
Investitionspauschale	<u>670.318</u>	<u>748.684</u>	+ <u>78.366</u>
	<b>6.863.264</b>	<b>6.925.724</b>	+ 62.460
<b>Netto-Position</b>	<b>4.503.400</b>	<b>4.522.363</b>	<b>+ 18.963</b>

Mit der ausgewiesenen Netto-Wirkung 2020 von 4.522.363 € ergibt sich gegenüber 2019 eine geringfügige Zusatzbelastung von 18.963 €.

## 6.11 Leistungen SGB II

### 6.11.1 Allgemeines

→ Die Leistungen im Zusammenhang mit dem SGB II, d.h. Verbuchung der den Kreishaushalt belastenden *Kosten der Unterkunft* sowie der überwiegend aus Bundesmitteln finanzierten Leistungsbereiche: *Verwaltungsbudget, Regelleistungen ALG II, Eingliederungsmaßnahmen und Sonderprogramme* werden in den Produktbudgets 050101 – 050106 veranschlagt.

↪ *Die Auswirkungen der Änderungsliste sind in den nachfolgenden Erläuterungen eingearbeitet worden.*

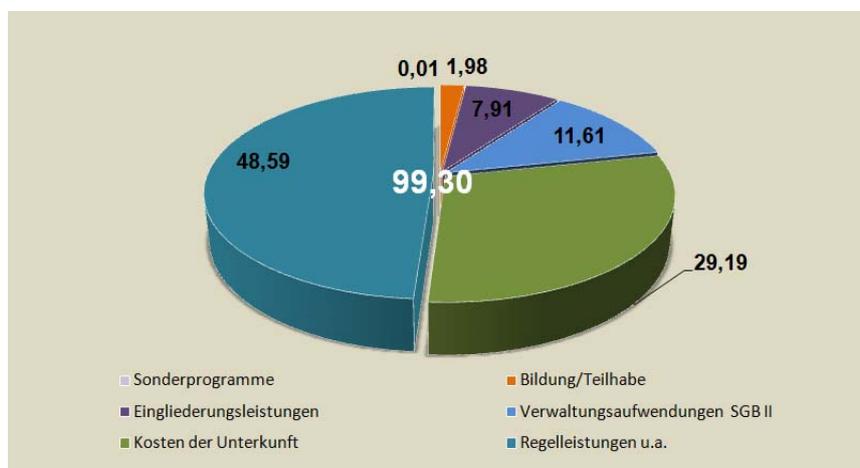
→ Die Erträge/Aufwendungen des Budgets **Kosten der Unterkunft** werden im *Produkt 050102* verbucht. In diesem Produkt liegt der aus Deckungsmitteln des Kreises zu finanzierende **Zuschussbedarf in 2020 bei 14,93 Mio€ (2019 = 16,1 Mio€), damit gegenüber dem Vorjahr ein um – 1,17 Mio€ reduzierter Wert.**

→ Über die übrigen Budgets werden Finanzmittel bewirtschaftet, die nahezu vollständig aus Bundesmitteln gedeckt sind. Es sind dies:

050101	Budget Personal und Verwaltung
050103	Regelleistungen ALG II
050104	Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt
050105	Sonderprogramme
050106	Bildungs- und Teilhabepaket incl. Schulsozialarbeit

Der im Haushalt 2020 enthaltene Gesamtaufwand im Aufgabenbereich des SGB II beläuft sich incl. des damit verbundenen Personal- und Sachaufwandes auf 99,3 Mio€, gegenüber den Planwerten des Vorjahres 2019 (= 102,16 Mio€) eine Reduzierung um – 2,86 Mio€ bzw. – 2,8 %.

In Bezug auf das Volumen an Gesamtaufwendungen im Haushalt 2020 von 427,12 Mio€ entfallen 23,25 % auf diese Aufgabenbereiche.



### **6.11.2 Budget Kosten der Unterkunft (Produkt 050102)**

Die Höhe der Ansatzplanungen für den **Etat der Kosten der Unterkunft** muss folgende **Faktoren berücksichtigen**:

- Erstattungssatz des Bundes
- Wohngeldentlastungszahlung des Landes
- Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften
- Entwicklung der Kosten pro Bedarfsgemeinschaft
- **In den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 keine Belastung aus den asylrechtskreisbedingten KdU; zum Vollaussgleich des Aufwandes werden Erträge gegenüber dem Bund ausgewiesen.**
- 25 %-Finanzierungsbeteiligung der Städte/Gemeinden
- Zuordnung der Bundesmittel aus dem 5 Mrd€-Paket des Bundes in das KdU-Budget

#### ▪ **Bundesterstattung für Kosten der Unterkunft –Regelerstattungssatz-** (Budget 050102)

In den Jahren 2005 – 2010 wurde die Höhe des Bundesterstattungssatzes nach einer komplizierten Formel in Abhängigkeit von der bundesweiten Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften jährlich neu errechnet. Diese Berechnungsmethode, die immer auf Daten zurückliegender Zeiträume basierte, war von Beginn an von den kommunalen Aufgabenträgern kritisiert worden. Der Erstattungssatz war mit dieser vom Bund angewandten Methode von einem Höchstsatz in 2007 mit 31,2 % auf den zwischenzeitlich niedrigsten Wert von 23,0 % in 2010 zurückgegangen.

Der Bund hat dann beginnend in 2011 durch Änderung der entsprechenden Regelungen in § 46 Abs. 5 – 6 SGB II für die **Kosten der Unterkunft einen festen Satz mit 27,6 % festgelegt**. Dieser Wert gilt zunächst dauerhaft und damit **auch für das Jahr 2020**.

#### **Entwicklung des allg. Erstattungssatzes des Bundes für den Leistungsbereich KdU**

2005 und 2006	29,1 %
2007	31,2 %
2008	28,6 %
2009	25,4 %
2010	23,0 %
ab 2011	27,6 %

#### ▪ **Wohngeldentlastungszahlung des Landes**

Der Bund hatte mit Einführung des Sozialgesetzbuches II im Jahr 2005 und der damit verbundenen Übertragung der Finanzierung der Wohnungskosten von ALG-2-Empfängern auf die Kommunen im seinerzeitigen § 46 Abs. 5 SGB II festgelegt, dass zur anteiligen Mitfinanzierung auch die Bundesländer in der Finanzverantwortung stehen. Diese hatten nämlich mit der Übertragung der vollständigen Finanzierung der Unterkunftskosten auf die kommunalen Aufgabenträger Entlastungen beim Wohngeld, da dies gegenüber den Empfängern von ALG-2 nicht mehr aus dem Landeshaushalt zu gewähren ist. Die hiermit verbundenen Entlastungen der Länder sollten an die Kommunen ausgekehrt werden.

Die Höhe der jährlichen vom Land NRW an die kommunalen SBG II-Aufgabenträger auszukehrenden Mittel basiert auf einer komplexen Berechnungssystematik und variiert in den einzelnen Jahren sehr deutlich. Für den Hochsauerlandkreis hat sich das Volumen der Landesmittel in den vergangenen Jahren bis einschließlich 2016 immer weiter nach unten bewegt, in 2017 und 2018 ergaben sich leichte Zuwächse. In 2019 ist jedoch ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.

HHJahr	Landesmittel	HHPlan Kreis	Bewilligte Zuweisung	Abweichung
--------	--------------	--------------	----------------------	------------

2008	310,002 Mio€	4.657.000 €	4.180.501 €	- 476.499 €
2009	288,552 Mio€	3.891.200 €	3.160.778 €	- 730.422 €
2010	280,579 Mio€	3.000.000 €	2.952.702 €	- 47.298 €
2011	282,976 Mio€	2.950.000 €	2.465.408 €	- 484.592 €
2012	354,079 Mio€	2.852.000 €	2.281.532 €	- 570.468 €
2013	345,991 Mio€	2.550.000 €	1.647.045 €	- 902.955 €
2014	329,196 Mio€	1.800.000 €	1.843.500 €	+ 43.500 €
2015	334,917 Mio€	1.800.000 €	1.629.503 €	- 170.497 €
2016	339,318 Mio€	1.400.000 €	1.257.622 €	- 142.378 €
2017	401,779 Mio€	1.250.000 €	1.383.859 €	+ 133.859 €
2018	404,191 Mio€	1.300.000 €	1.623.379 €	+ 323.379 €
<b>2019</b>	<b>410,308 Mio€</b>	<b>1.450.000 €</b>	<b>988.104 €</b>	<b>- 461.896 €</b>

### Ansatzplanung 2020

→ Die Veranschlagung des Jahres 2020 liegt bei 1.200.000 €, gegenüber der Ansatzplanung 2019 (1.450.000 €) eine Reduzierung um - 250.000 € (Budget 050102, Kto. 40521).

#### ▪ Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Fallzahlen sowie der durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall/Monat seit Einführung der Grundsicherung für Arbeit im SGB II zum 01.01.2005.

Die Ermittlung der Kennzahl "Bedarfsgemeinschaften (BG)" erfolgte bis einschließlich dem Jahr 2017 über die Fachsoftware zur Bearbeitung von Leistungsansprüchen. Für Berechnungsangelegenheiten des Kreises wurden die BG verwendet, an die zu Anfang eines Monats Zahlungen geleistet worden sind. Nicht berücksichtigt wurden in der Fallzahlbetrachtung die Fälle, bei denen im Laufe des Monats Zahlungen angefallen sind. Da die Statistik der Bundesagentur für Arbeit, die anzuwenden ist bei Ansprüchen für BG aus dem Asylrechtskreis, auch die im Laufe eines Monats hinzukommenden bzw. aus dem Leistungsbezug herausfallenden Anspruchsberichten berücksichtigt, hat die Verwaltung zu Beginn des Jahres 2018 die interne Statistik auf die Systematik der Bundesagentur für Arbeit umgestellt.

Dies führt in der Fallzahlbetrachtung zu einem einmaligen Niveausprung mit der Folge, dass die tatsächliche Zahl der Leistungsempfänger nunmehr höher liegt. Da dies aber nicht zu einer Aufwandserhöhung führt reduzieren sich rechnerisch die monatlichen Aufwendungen je BG.

Am Beispiel der Planung des Jahres 2018 zeigt sich die statistische Umstellung wie folgt:

	<u>Anzahl BG -allg-</u>	<u>Monatsaufwand</u>
Statistik alt	6.150 BG	370 €
Statistik neu	6.550 BG	351 €
	<u>Anzahl BG -Asyl-</u>	<u>Monatsaufwand</u>
Statistik alt	1.100 BG	370 €
Statistik neu	1.100 BG	351 €
	<u>Anzahl BG -gesamt-</u>	
Statistik alt	7.250 BG	
Statistik neu	7.650 BG	

Ausführung 2019:

Mit Stand Ende November ergibt sich folgende jahresdurchschnittliche Entwicklung:

	<u>Anzahl BG</u>	
BG allgemein	5.600 BG	= ./ 450 Rückgang ggü. Planung (6.050 BG)
BG Asyl	<u>970 BG</u>	= ./ 130 Rückgang ggü. Planung (1.100 BG)
gesamt	6.570 BG	

*Für 2020 wird die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit*

**5.550 BG allgemein**

1.000 BG Asyl

*6.550 gesamt*

*angesetzt, gegenüber 2019 (7.150 Fälle) eine Reduzierung um – 600 Fälle.*

↳ Im Entwurf war hier noch eine Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt 6.850 BGs angesetzt worden.

- **Entwicklung der Kosten je Bedarfsgemeinschaft (Fallkosten je Monat)**

Eine weitere Veränderung ergibt sich bei der Darstellung der Aufwendungen pro Fall/Monat; bis einschl. 2017 erfolgte keine Trennung der Aufwendungen auf die Rechtskreise der „normalen“ BGs und der BGs Asyl. Die Ausführung des Haushalts 2018 zeigte jedoch, dass die monatlichen Aufwendungen je Fall der BGs aus dem Asylrechtskreis höher sind als die Aufwendungen der „normalen“ BGs. Daher erfolgt hier ab 2019 eine gesonderte Berechnung in der Haushaltsplanung.

*Für 2020 werden die mtl. Aufwendungen je BG wie folgt angesetzt:*

„Normale“ BGs	350 €	(2019 = 345 €)
BGs Asyl	380 €	(2019 = 380 €)

**Die zuvor genannten Berechnungsgrößen der KdU zeigen damit in den Jahren 2005 – 2020 folgende Entwicklung:**

	<u>Fälle</u>	<u>Aufw./Fall</u>
Dezember 2005	8.831 Fälle	
Dezember 2006	8.149 Fälle	326 €
Dezember 2007	7.595 Fälle	327 €
Dezember 2008	7.325 Fälle	330 €
Dezember 2009	7.856 Fälle	339 €
Dezember 2010	7.579 Fälle	330 €
Dezember 2011	7.054 Fälle	339 €
Dezember 2012	6.940 Fälle	360 €
Dezember 2013	7.043 Fälle	356 €
Jahresdurchschnitt 2014	7.096 Fälle	355 €
Jahresdurchschnitt 2015*	7.159 Fälle	344 €

Jahresdurchschnitt 2016*	allg. BGs	6.776 Fälle	344 €
	Asyl	<u>350 Fälle</u>	344 €
		7.126 Fälle	
Jahresdurchschnitt 2017*	allg. BGs	6.333 Fälle	352 €
	Asyl	<u>959 Fälle</u>	351 €
		7.292 Fälle	
Jahresdurchschnitt 2018*	allg. BGs	5.861 Fälle	345 €
	Asyl	<u>1.045 Fälle</u>	345 €
		6.906 Fälle	
Planung 2019	allg. BGs	6.050 Fälle	345 €
	Asyl	<u>1.100 Fälle</u>	380 €
		7.150 Fälle	
<b>Planung 2020</b>	<b>allg. BGs</b>	<b>5.550 Fälle</b>	<b>350 €</b>
	<b>Asyl</b>	<b><u>1.000 Fälle</u></b>	<b>380 €</b>
		<b>6.550 Fälle</b>	

\*Die Daten der Jahre 2015 – 2018 sind bereits nachträglich auf die neue Statistik angepasst worden.

- **Kostenerstattung BGs mit Asylbezug**

Das KdU-Volumen der BG aus dem Asylrechtskreis beläuft sich in 2020 für die 1.000 kalkulierten BGs auf 4,560 Mio€.

Für diese Kosten leistet der Bund zunächst den Regelerstattungssatz von 27,6 %. Es liegt die Zusage der Bundesregierung vor, die Aufwendungen der Kommunen für Leistungen der Unterkunft und Heizung im Asylrechtskreis auch über diese Erstattungssatz hinaus vollständig zu übernehmen. Diese Zusage galt für die Jahre 2017 bis einschließlich dem Jahr 2019. Gesetzlich geregelt wurde dies für das Jahr 2019 in dem *Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen bzw. in der dazu erlassenen Rechtsverordnung*. Das Bundeskabinett hat am 25. September 2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen beschlossen, wonach die Kosten auch in den Jahren 2020 und 2021 übernommen werden.

Mittlerweile liegt die durchgeführte Abrechnung der asylrechtskreisbedingten KdU für 2017 und 2018 vor. In den Jahresabschlüssen der Jahre 2017 und 2018 hatte die Verwaltung eine Forderung in Höhe eines vollständigen Kostenausgleichs eingestellt, der Betrag belief sich auf 1,34 Mio€ in 2017 bzw. 0,58 Mio€ in 2018. Über die nunmehr vorliegenden Abrechnungen wurde der volle Wert erstattet.

In gleicher Weise ist die Planungen für das Jahr 2019 aufgebaut worden, sodass keine Belastung aus den KdU-Aufwendungen für die BG aus dem Asylbereich enthalten sind.

Der Haushalt 2020 enthält daher in gleicher Weise zum Ausgleich der asylrechtsbedingten Aufwendungen eine entsprechende Veranschlagung zu weiteren Bundesmitteln mit 3.301 Mio€ (2018 = 3.692 Mio€).

### Hinweis

Im Haushalt 2020 verbleibt zu Lasten des Kreises ein geringfügiger Betrag von ca. 219 T€ (2019 = 228 T€) an Aufwendungen für z.B. für Erstausrüstung Bekleidung und Wohnungserstausrüstung, der nicht vom Bund übernommen wird.

### • Bundesmittel 5 Mrd€-Paket

Der Anteil des Hochsauerlandkreises an dem 5 Mrd €-Paket des Bundes zur Entlastung des kommunalen Sozialhilfetats wird ab 2019 als Deckungsmittel in den Budget „Kosten der Unterkunft“ verbucht. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen unter Ziffer 6.6 dieses Berichts wird verwiesen.

Der Ansatz 2020 beträgt 715.176 € und wird in voller Höhe dem Budget „normale“ KdU zugeordnet. Hintergrund ist hier, dass der Bund in der o.g. Abrechnung für das Jahr 2017 die Mittel aus dem 5 Mrd€-Paket des Bundes nicht angerechnet hat.

-----

### Die Ansatzplanung im Haushalt 2020 gestaltet sich auf Basis der zuvor dargestellten Annahmen wie folgt:

	2019			2020		
	Allgemein	Asyl	Gesamt	Allgemein	Asyl	Gesamt
<b>Fallzahlen</b>	<b>6.050</b>	<b>1.100</b>	<b>7.150</b>	<b>5.550</b>	<b>1.000</b>	<b>6.550</b>
<b>Aufwand/Monat</b>	<b>345 €</b>	<b>380 €</b>		<b>350 €</b>	<b>380 €</b>	
Kosten der Unterkunft	25.047.000 €	5.016.000 €	30.063.000 €	23.310.000 €	4.560.000 €	27.870.000 €
abzgl. Erträge	-1.333.500 €	0 €	-1.333.500 €	-1.382.000 €	0 €	-1.382.000 €
	23.713.500 €	5.016.000 €	28.729.500 €	21.928.000 €	4.560.000 €	26.488.000 €
Bundesmittel	6.260.364 €	1.324.224 €	7.584.588 €	6.052.128 €	1.258.560 €	7.310.688 €
Bundesmittel 5 Mrd€-Paket	948.074 €	0 €	948.074 €	715.176 €	0 €	715.176 €
	<b>16.505.062 €</b>	<b>3.691.776 €</b>	<b>20.196.838 €</b>	<b>15.160.696 €</b>	<b>3.301.440 €</b>	<b>18.462.136 €</b>
abzgl. Landesmittel	-1.450.000 €	0 €	-1.450.000 €	-1.200.000 €	0 €	-1.200.000 €
abzgl. Sonstiger Erträge	-322.250 €	0 €	-322.250 €	-351.000 €	0 €	-351.000 €
zzgl. Sonstige Aufwendungen	1.135.900 €	228.000 €	1.363.900 €	1.102.900 €	219.000 €	1.321.900 €
abzgl. Bundesmittel Asyl		-3.691.776 €	-3.691.776 €		-3.301.440 €	-3.301.440 €
<b>KREISANTEIL</b>	<b>15.868.712 €</b>	<b>228.000 €</b>	<b>16.096.712 €</b>	<b>14.712.596 €</b>	<b>219.000 €</b>	<b>14.931.596 €</b>
<b>25 % Beteiligung</b>	<b>3.967.178 €</b>	<b>57.000 €</b>	<b>4.024.178 €</b>	<b>3.678.149 €</b>	<b>54.750 €</b>	<b>3.732.899 €</b>
<b>= Belastung allg. Haushalt</b>	<b>11.901.534 €</b>	<b>171.000 €</b>	<b>12.072.534 €</b>	<b>11.034.447 €</b>	<b>164.250 €</b>	<b>11.198.697 €</b>
<b>Wirkung auf HH 2020:</b>	<b>-867.087 €</b>	<b>-6.750 €</b>	<b>-873.837 €</b>			

→ Damit ergibt sich im Kreishaushalt 2020 gegenüber dem Vorjahr 2019 im Hinblick auf die Belastung der **allgemeinen Deckungsmittel eine Entlastung mit + 1.165.116 €**, die sich mit 291.279 € bei der 25 %-igen Spitzabrechnung mit den Städte/Gemeinden und mit 873.837 € bei der allgemeinen Kreisumlage auswirkt.

	2019	2020	Differenz
<i>Kreisanteil gesamt</i>	16.096.712 €	14.931.596 €	-1.165.116 €
<u>davon</u>			
a) 25 %-Finanzierungsbeitrag	4.024.178 €	3.732.899 €	- 291.279 €
b) allg. Deckungsmittel	12.072.534 €	11.198.697 €	- 873.837 €

- Die Zahlungsbeträge aus der Finanzierungsbeitrag werden über das Kto. 4482110000 im Budget 050102 verbucht. Die Einzelbeträge je Gemeinde sind dem Vorbericht als Anlage 4 beigefügt.

### Entwicklung des Kreisanteils an den Kosten der Unterkunft 2005 – 2020

Seit Einführung des SGB II und der Kommunalisierung der Kosten der Unterkunft hat sich der aus Deckungsmitteln des Kreises zu finanzierende Zuschussbedarf in den Jahren 2005 – 2020 wie folgt entwickelt:

Jahr	Zuschussbedarf	
2005	19.301.528 €	
2006	20.290.112 €	
2007	16.692.902 €	
2008	17.014.892 €	
2009	20.553.568 €	
2010	21.127.621 €	
2011	19.547.273 €	
2012	19.080.754 €	
2013	20.779.353 €	
2014	20.539.048 €	
2015	19.014.490 €	
2016	19.776.598 €	
2017	18.531.025 €	
2018	14.136.548 €	
2019	16.096.712 €	Planwert
2020	14.931.596 €	Planwert

### **6.11.3 Budget Bildungs- und Teilhabepaket BuT sowie Schulsozialarbeit (Produkt 050106)**

#### **Bundesterstattung für das Bildungs- und Teilhabepaket (Budget 050106)**

Im Zuge der ALG-2-Regelsatzerhöhung 2011, die im Zusammenhang stand mit der Umsetzung einer gerichtlich vorgegebenen Pflicht zur Überprüfung der Höhe der Regelsätze, hatte der Bundestag das sog. „Bildungs- und Teilhabepaket“ beschlossen, wonach Kinder und Jugendliche zusätzliche Leistungsansprüche zur Finanzierung der Teilnahme an Schul-, Sport- und Kulturveranstaltungen sowie im Hinblick auf Mittagsmahlzeiten und Schulsozialarbeit erhalten.

Zur Umsetzung der Kostenzusage des Bundes zur Finanzierung des BuT-Leistungspakets erhöht der Bund den allg. KdU-Erstattungssatz von 27,6 % um einen weiteren %-Satz, der, umgerechnet auf die länderindividuellen BuT, so bemessen ist, dass die kommunalen BuT-Aufwendungen der Länder finanziert werden.

Ab 2013 erfolgt daher jährlich auf der Rechtsgrundlage des § 46 Abs. 5 – 7 SGB II eine länderspezifische Neufestsetzung dieses Erstattungssatzes auf folgender Basis: Je

Bundesland wird das Verhältnis zwischen den landesweiten Aufwendungen für BuT-Leistungen und den Aufwendungen für die KdU ermittelt. Der sich aus dieser Berechnung ergebende %-Satz ist dann der individuelle Bundeserstattungssatz für Bildung und Teilhabe je Bundesland. Berechnungsgrundlage sind jeweils die Ist-Daten des Vorjahres.

Der Bund setzt nach dieser Systematik auf Basis des Verhältnisses der Ist-Ausgaben des Jahres 2018 zwischen BuT-Leistungen und KdU-Leistungen den Kostenerstattungssatz für NRW für das Jahr 2019 fest. Dieser Satz gilt als feststehender Bundeserstattungssatz für 2019 und zunächst vorläufig auch für 2020. Die entsprechende Rechtsgrundlage, die sog. Bundesbeteiligungs-Festsetzungsverordnung ist am 01.07.2019 verabschiedet worden und sieht für NRW einen Erstattungssatz von 4,8 % vor.

Die endgültige Festsetzung des Bundeserstattungssatzes für 2020 erfolgt dann nach Vorliegen der landes- und bundesweit angefallenen BuT-Aufwendungen des Jahres 2019.

Die Bundesmittel werden zunächst den Länder zugewiesen. Das Land NRW verteilt die Mittel auf Basis des § 6a Abs. 4 AG SGB II NRW dann an die SGB-II Aufgabenträger im Verhältnis der im jeweiligen Vorjahr bei den Aufgabenträgern angefallenen BuT-Aufwendungen.

**Aus diesen komplexen Finanzierungsmodalitäten ergibt sich seit Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes in 2011 folgende finanzielle Situation für das Leistungspaket Bildung und Teilhabe beim Hochsauerlandkreis:**

Jahr	Aufwendungen BuT	erhaltene Bundesmittel	+ Überdeckung - Unterdeckung
2011	992.382	1.870.494	+ 878.112 €
2012	1.544.156	1.800.244	+ 256.088 €
2013	1.448.827	982.001	- 466.826 €
Rückforderung Bund für 2012 in 2014			- 256.088 €
2014	1.317.511	1.513.064	+ 195.553 €
2015	1.135.450	1.623.275	+ 487.845 €
2016	1.160.771	1.137.760	- 23.011 €
2017	1.210.556	1.266.093	- 55.537 €
2018	1.268.112	1.245.889	- 22.223 €
Bestand 31.12.2018			+ 993.914 €
<b>2019</b>	<b>1.651.992</b>	<b>1.651.992</b>	
<b>2020</b>	<b>1.555.350</b>	<b>1.460.000</b>	<b>- 95.350 €</b>

- Eigenmittel des Kreises werden für BuT-Leistungen nicht eingesetzt
- Aus Vorjahren stehen noch Bundesmittel in Höhe von 1,00 Mio€ zur Verfügung
- Die Unterdeckung 2020 wird aus den vorhandenen Mitteln aus Vorjahren finanziert. Hierzu sieht der Entwurf des Haushalts einen Ertrag in gleicher Höhe vor (Konto 4491000020).
- Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden diese Mittel aus Vorjahren für die Finanzierung von Eigenanteilen in der Schulsozialarbeit eingesetzt. Für 2019 ist ein Betrag von 200.000 € vorgesehen. In gleicher Höhe erfolgt ein Mitteleinsatz in 2020. Auf die nachfolgenden Erläuterungen wird verwiesen.

**„Schulsozialarbeit“** (Budget 050106)

Der Bund hat in den Jahren 2011 – 2013 zur Finanzierung von Schulsozialarbeit nach der obigen Berechnungssystematik einen Erstattungssatz von 2,8 % bezogen auf den bei den Aufgabenträgern entstandenen Netto-KdU-Aufwand an Bundesmitteln zur Verfügung gestellt. Die Förderung des Bundes ist Ende 2013 ausgelaufen.

Nach Auslaufen der Bundesförderung können noch verfügbare Bundesmittel auch in den Folgejahren zweckentsprechend verwendet werden. Hinzu kommen ab dem Jahr 2015 vom Land NRW zur Verfügung gestellte Mittel, die für den Hochsauerlandkreis ein Volumen von jährlich 277.930 € ausmachen.

Schulsozialarbeit wird entsprechend der Beschlusslage des Kreistages von Seiten des Kreises und den teilnehmenden Städte und Gemeinden (aktuell sind dies: Arnsberg, Brilon, Medebach, Meschede, Schmallenberg, Sundern und Winterberg) fortgeführt. Da ab 2019 mit dem Wegfall der Bundesmittel und dem Festbetrag an Landesmitteln nicht ausreichend Mittel für die geplante Schulsozialarbeit zur Verfügung stehen, werden, neben den weiter gezahlten Landesmitteln (277.930 €) aus Vorjahren vorhandene Mittel der Bildung und Teilhabe (BuT) für die Finanzierung der Schulsozialarbeit eingesetzt.

Die Verwendung der vereinnahmten Bundes-/Landesmittel stellt sich in den Jahren 2011 – 2020 wie folgt dar:

Jahr	Aufwendungen Schulsozialarbeit	erhaltene Bundesmittel	erhaltene Landesmittel	eingesetzte Mittel BuT	+ Überdeckung - Unterdeckung
2011	0 €	793.543 €	- €	- €	+ 793.543 €
2012	-654.314 €	763.740 €	- €	- €	+ 109.426 €
2013	-585.472 €	808.742 €	- €	- €	+ 223.270 €
2014	-601.876 €	-	- €	- €	- 601.876 €
2015	-369.431 €	-	250.494 €	- €	- 118.937 €
2016	-484.609 €	-	277.929 €	- €	- 206.680 €
2017	-476.675 €	-	277.929 €	- €	- 198.746 €
2018	-277.929 €	-	277.929 €	- €	- €
<i>Bestand 31.12.2018</i>					0 €
<b>2019</b>	<b>-477.930 €</b>	<b>- €</b>	<b>277.930 €</b>	<b>200.000 €</b>	<b>- €</b>
<b>2020</b>	<b>-477.930 €</b>	<b>- €</b>	<b>277.930 €</b>	<b>200.000 €</b>	<b>- €</b>

→ Der HSK erhält aus den zur Verfügung stehenden Mittel in 2020 i.H.v. 477.930 € einen Betrag 50.000 € für eine eigene Stelle in der Schulsozialarbeit (Personal-/Sachaufwand). Die verbleibenden Mittel i.H.v. 427.930 € werden an die Städte und Gemeinden für die Finanzierung der dort angesiedelten Stellen Schulsozialarbeit weitergeleitet.

Im Kreishaushalt ist die Stelle Schulsozialarbeit im Produkt 030502 ausgewiesen mit einem Personalaufwand von 77.846 €. Nach Abzug der Landesmittel verbleibt ein Kreisanteil mit 27.846 €

#### **6.11.4 Weitere aus Bundesmitteln finanzierte Leistungen**

In den Produkten 05010100 und 05010300-05010600 werden die weiteren Aufgaben des Kreises aus der Wahrnehmung der kommunalen Option bewirtschaftet. Es handelt sich in 2020 insgesamt um ein Finanzvolumen von 70,11 Mio€. Die Aufwendungen in diesen Budgets werden nahezu in voller Höhe aus Bundesmitteln finanziert.

Es ergibt sich folgende Aufteilung:

Produkt	Bezeichnung	2019 €	2020 €	Differenz €
05010100	Verwaltungsaufwendungen SGB II	10.972.677	11.611.991	+ 639.314
05010300	Regelleistungen u.a.	49.791.800	48.591.800	- 1.200.000
05010400	Eingliederungsleistungen	7.918.095	7.914.095	- 4.000
05010500	Sonderprogramme	10.000	5.000	- 5.000
05010600	Bildung/Teilhabe	2.038.168	1.983.809	- 54.359
		<b>70.730.740</b>	<b>70.106.695</b>	<b>- 624.045</b>

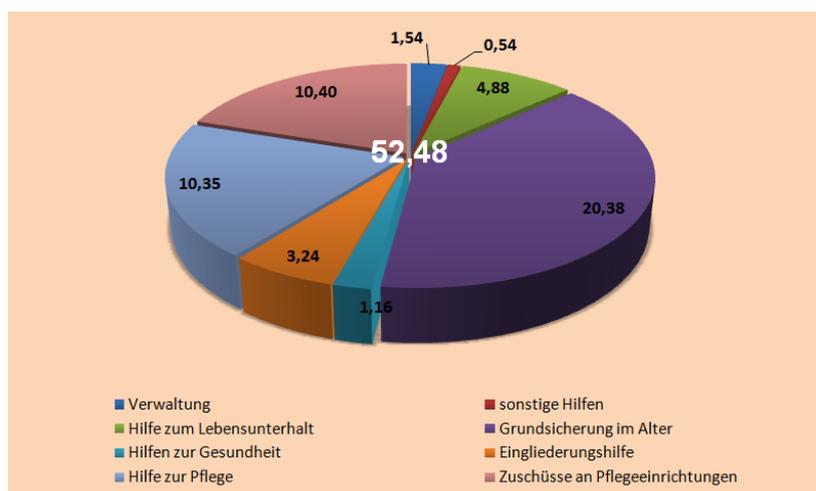
## 6.12 Allgemeine Sozialhilfe

Die Angelegenheiten der allgemeinen Sozialhilfe, d. h. der Hilfen zum Lebensunterhalt, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, den Hilfen zur Gesundheit, der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, der Hilfe zur Pflege, der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, den Hilfen in anderen Lebenslagen und dem Pflegewohngeld werden in dem allgemeinen *Produktbudget 05020100* (Budget Personal und Verwaltung) und in den 8 weiteren *Produktbudgets 05020200 bis 05020900* veranschlagt. Die Produkte spiegeln dabei die einzelnen Leistungsbereiche des 12. Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und des Alten- und Pflegegesetzes (APG NRW) wider.

Der Gesamtaufwand für soziale Leistungen nach den genannten gesetzlichen Vorschriften beläuft sich unter Hinzurechnung des damit beim Kreis anfallenden Personal- und Sachaufwandes auf 52,48 Mio. €. Gegenüber den Planwerten des Jahres 2019 (= 49,51 Mio. €) ist dies eine Steigerung um + 2,97 Mio. € bzw. + 6,0 %.

In Bezug auf das Volumen an Gesamtaufwendungen im Haushalt 2020 von 427,12 Mio. € entfallen 12,3 % auf diese Aufgabenbereiche.

### Aufwendungen in den einzelnen Aufgabenbereichen



Gegenüber dem Vorjahr werden die Sozialhilfesaufwendungen im Jahr 2020 wieder steigen. Insbesondere der Hilfe zur Pflege kommt es zu teils gravierenden Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr. In anderen Bereichen, wie der Hilfen zum Lebensunterhalt oder der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, wird mit Minderausgaben gerechnet.

Der Hochsauerlandkreis hat bei den Sozialhilfesaufwendungen nur sehr begrenzt Steuerungsmöglichkeiten, da bei Vorliegen der gesetzlichen Anforderungen Leistungsansprüche der Antragsteller gegeben sind.

Maßgeblich für die Belastung der kommunalen Haushalte ist die Entwicklung des Zuschussbedarfs in den einzelnen Leistungsbereichen. Dieser Zuschussbedarf, der aus allgemeinen Kreismitteln finanziert werden muss, beläuft sich in 2020 ohne den Personal- und Sachaufwand auf **29,76 Mio€**. Im Vorjahr 2019 lag der veranschlagte Zuschussbedarf bei 28,85 Mio. €. Er steigt somit um + 0,9 Mio. € bzw. + 3,18 %.

Eine Übersicht zur Entwicklung des Zuschussbedarfs im Zeitraum der Jahre 2011 – 2020 enthält die Seite 51.

## Erläuterungen und Entwicklungen zu den einzelnen Leistungsbereichen:

- **050202 Hilfe zum Lebensunterhalt (HzL)**  
Zuschussbedarf 2020 = - 4.516.624 € (2019 = - 5.033.061 €)

### Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII erhalten Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (analog der Anhebung des Renteneintrittsalters erhöht sich diese Grenze seit dem Jahr 2012 in den nächsten Jahren Schritt für Schritt bis zum 67. Lebensjahr), die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können. Außerdem sind diese Personen in aller Regel *vorübergehend* nicht erwerbsfähig.

Wären Sie erwerbsfähig, würden sie Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II erhalten; wären sie *dauerhaft voll erwerbsgemindert*, würden sie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten.

Die Fallzahlen im Bereich des 3. Kapitels SGB XII waren in den letzten Jahren starken Schwankungen unterworfen:

Jahr	durchschnittliche Fallzahl
2015	418
2016	476
2017	576
2018	491
2019 (Januar bis Oktober)	397

Mitte 2016 sind durch Zuständigkeitsverlagerungen mittels des Inklusionsstärkungsgesetzes NRW ca. 60 neue Fälle dazu gekommen. Im Laufe des Jahres 2017 kam es dann zu erheblichen Fallzahlensteigerungen aufgrund starker Zugänge aus dem Bereich des SGB II. Ab 2018 sind die Fälle aufgrund von Steuerungsmaßnahmen der FD Soziales und Jobcenter (= längerer Verbleib leistungsberechtigter Personen in der teils bundesfinanzierten Grundsicherung für Arbeitssuchende / schnellerer Zugang in die bundesfinanzierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) wieder kontinuierlich gesunken. Im Oktober 2019 wird in 380 Fällen Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet.

Die Personenzentrierung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sieht ab 01.01.2020 die Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung von den Leistungen des Lebensunterhalts vor. Für die künftige Bewilligung der letztgenannten existenzsichernden Leistungen ist der HSK zuständig. Von allen (rund 800) zu übernehmenden Fällen werden die behinderten Menschen in 103 Fällen voraussichtlich einen Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt haben (Daten des LWL / übersandt am 22.03.2019 / Stand: 31.12.2018).

In 2020 wird es daher wieder mehr Fälle geben. Außerdem wurde eine Fortschreibung (= Erhöhung) der der Regelbedarfe eingeplant.

### Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen

Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen erhalten Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt

- für einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung

- für Bekleidung
- für die Kosten der Wohnungsauflösung (Kaltmiete nach Auszug, Entrümpelungskosten)
- wenn sie in die Pflegegraden 0 oder 1 eingestuft sind (und seit der Pflegereform 2017 keine Hilfe zur Pflege mehr erhalten können).

### Bildung und Teilhabe bei der Hilfe zum Lebensunterhalt

Bedarfe für Bildung von Schülerinnen und Schülern sowie Bedarfe von Kindern und Jugendlichen für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft können aus SGB XII – Mitteln übernommen werden.

In 2020 wird in diesem Bereich mit Aufwendungen in Höhe von 27.300 € kalkuliert.

Die Beträge sind deshalb relativ niedrig, weil nur wenige Kinder und Jugendliche dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB XII sind. Der weit überwiegende Teil der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen erhält Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) nach den Vorschriften des SGB II bzw. des Bundeskindergeldgesetzes.

Der Zuschussbedarf bei der Hilfe zum Lebensunterhalt liegt in 2020 damit bei (4.489.324 € + 27.300 €) = **4.516.624 €**, eine Senkung zum Vorjahr um – 516.437 €

#### 05020200 Hilfe zum Lebensunterhalt

	Ergebnis							Ansatz		Differenz
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2019/2020
Erträge	-437.130	-928.940	-622.962	-467.270	-436.449	-466.774	-406.072	-422.000	-361.000	-61.000
Aufwendungen	2.941.152	2.988.092	3.044.358	3.624.895	4.365.426	5.474.081	4.841.037	5.455.061	4.877.624	-577.437
<b>Zuschussbetrag</b>	<b>2.504.022</b>	<b>2.059.152</b>	<b>2.421.396</b>	<b>3.157.624</b>	<b>3.928.977</b>	<b>5.007.306</b>	<b>4.434.966</b>	<b>5.033.061</b>	<b>4.516.624</b>	<b>-516.437</b>
										<b>-10,26 %</b>
<b>Fälle</b>										
außerhalb v. Einr.	317	339	350	418	476	576	491	515	490	
in Einrichtungen	315	302	381	356	282	245	238	242	250	

#### ▪ 050203 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung Zuschussbedarf 2020 = 0 € (2019 = 0 €)

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten Personen

- ab dem 15. Lebensjahr, die auf Dauer erwerbsunfähig sind,
- Personen ab dem 65. Lebensjahr (die Altersgrenze, ab dem die Leistung bezogen werden kann, erhöht sich analog der Anhebung des Renteneintrittsalters seit dem Jahr 2012 nach und nach bis zum 67. Lebensjahr).

Leistungsberechtigt ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen kann.

Die Personenzentrierung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sieht ab 01.01.2020 die Trennung von Fachleistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung von den Grundsicherungsleistungen bei Erwerbsminderung vor. Für die zukünftige Bewilligung der letztgenannten existenzsichernden Leistungen ist dann der HSK zuständig.

Bei den unter 65-Jährigen (Konto 5331820000) liegt die Fallzahl aktuell bei 1.287 Fällen. Für das Jahr 2020 wird mit einem weiteren Anstieg auf ca. 1.370 Fälle gerechnet. Hinzu kommen rund 480 Fälle, die aufgrund der neuen BTHG – Regelung nun Grundsicherungsleistungen vom HSK bekommen. Insgesamt wird mit 1.850 Fällen gerechnet.

Bei den über 65-Jährigen (Konto 5331830000) liegt die Fallzahl aktuell bei 1.194 Fällen. Für das Jahr 2020 wird mit einem weiteren Anstieg auf ca. 1.230 Fälle gerechnet. Hinzu kommen rund 40 Fälle, die aufgrund der neuen BTHG – Regelung nun Grundsicherungsleistungen vom HSK bekommen. Insgesamt wird mit 1.270 Fällen gerechnet.

Der durchschnittliche Aufwand pro Fall und Monat wird sich aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen auch in 2020 erhöhen.

Im Jahr 2020 werden

- bei den unter 65-Jährigen ein Betrag von (1.850 Fälle x 595 € pro Fall x 12 Monate) gerundet 13.200.000 € und
- bei den über 65-Jährigen ein Betrag von (1.270 Fälle x 415 € pro Fall x 12 Monate) gerundet 6.300.000 €

benötigt.

Grundsicherungsleistungen erhalten auch Bewohner und Bewohnerinnen von Pflegeeinrichtungen (Konto 5332320000). Gerechnet wird mit 205 Personen und 360 €/ mtl. Kosten je Fall, sodass hier 880.000 € benötigt werden.

Letztlich können Personen, die laufende Grundsicherungsleistungen beziehen, auch Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten (Produkt 05020300, diverse Konten). Hier wird nur mit geringen Aufwendungen – 500 € - kalkuliert.

Die Gesamtaufwendungen belaufen sich somit auf 20.380.500 €. Dem stehen Erträge (Kostenbeiträge, Ersatzleistungen von Rententrägern etc.) von 387.000 € gegenüber, sodass sich grundsätzlich Nettoaufwendungen von 19.993.500 € ergeben.

☞ **Seit dem Jahr 2014 trägt der Bund jedoch den vollen Nettoaufwand. Für den Hochsauerlandkreis ergibt sich in diesem Leistungsbereich somit kein Eigenanteil.**

05020300 Grundsicherung im Alter/bei Erwerbsminderung Finanzierung aus Bundesmitteln

	Ergebnis							Ansatz		Differenz
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2019/2020
Erträge	-4.593.866	-8.754.933	-12.498.638	-13.596.353	-13.387.485	-14.181.099	-15.104.956	-16.045.500	-20.380.500	4.335.000
Aufwendungen	10.747.256	11.600.948	12.498.863	13.596.128	13.387.485	14.182.090	15.103.965	16.045.500	20.380.500	-4.335.000
<b>Zuschussbetrag</b>	<b>6.153.390</b>	<b>2.846.015</b>	<b>225</b>	<b>-225</b>	<b>0</b>	<b>991</b>	<b>-991</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0,00 %</b>

Fälle	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
unter 65-Jährige	983	1.052	1.109	1.133	1.120	1.163	1.274	1.350	1.850
über 65-Jährige	948	992	1.078	1.105	1.160	1.189	1.218	1.240	1.270
in Einrichtungen	240	233	281	269	235	205	201	205	205

▪ **050204 Hilfen zur Gesundheit**

*Zuschussbedarf 2020 = - 1.145.000 € (2019 = - 1.195.000 €)*

Zum 01.04.2007 wurde die allgemeine Krankenversicherungspflicht eingeführt: *jeder* sollte Mitglied in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung werden können.

Für Personen jedoch, die seinerzeit nicht Mitglied in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung waren und die eine Mitgliedschaft aus rechtlichen Gründen auch nicht mehr erlangen können, muss der Hochsauerlandkreis die Krankenbehandlungskosten tragen. Der weit überwiegende Teil dieser Personen wird bei einer gesetzlichen Krankenversicherung angemeldet mit der Wirkung, dass die Abrechnung von ärztlichen Leistungen auch über das System der Krankenkassen erfolgt (Betreuungsverhältnis gem. § 264 SGB V), in gleicher Weise wie für reguläre Kassenmitglieder.

Der Hochsauerlandkreis erstattet den Krankenkassen dann die tatsächlichen Kosten der Krankenbehandlung zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 5 %.

Wegen der grundsätzlichen Krankenversicherungspflicht verringerte sich die Anzahl der Personen, die Hilfen zur Gesundheit vom Sozialhilfeträger (und nicht als Mitglied einer Krankenkasse) in Anspruch nehmen müssen, seit dem Jahr 2007 kontinuierlich.

Seit dem Jahr 2015 sind jedoch rund 45 ehemalige Asylbewerber, die ein festes Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten haben, dauerhaft in den Leistungsbereich des SGB XII gewechselt. Die Personen sind überwiegend über 65 Jahre alt oder dauerhaft voll erwerbsgemindert. Für sie besteht keine Möglichkeit, Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung zu werden. Der HSK als Sozialhilfeträger muss die tatsächlichen Kosten der Krankenversorgung tragen, eine Erstattung vom Bund gibt es nicht.

Insgesamt gibt es derzeit (= Oktober 2019) 124 Personen, deren Krankenkosten direkt durch den HSK gedeckt werden.

Insgesamt werden im Hochsauerlandkreis für die Hilfen zur Gesundheit Mittel in Höhe von 1.160.000 € veranschlagt. Unter Anrechnung der zu erwartenden Erträge (= Erstattungsleistungen des Landschaftverbandes für bestimmte Hilfsmittel) ergibt sich ein Gesamtzuschussbedarf bei den Hilfen zur Gesundheit von **1.145.000 €**

05020400 Hilfe zur Gesundheit

	Ergebnis							Ansatz		Differenz
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2019/2020
Erträge	-72.560	-48.302	-42.794	-134.527	-202.726	-303.496	-176.204	-15.000	-15.000	0
Aufwendungen	1.018.280	1.015.852	954.040	892.882	1.305.557	1.017.043	864.663	1.210.000	1.160.000	-50.000
Zuschussbetrag	945.721	967.549	911.246	758.356	1.102.831	713.547	688.399	1.195.000	1.145.000	-50.000
										-4,18 %

#### ▪ **050205 Eingliederungshilfe**

*Zuschussbedarf 2020 = - 3.231.000 € (2019 = - 3.809.900 €)*

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten behinderte Menschen und Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind. Zum 01.01.2020 tritt die 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft, die gravierende Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte hat.

Mit dem BTHG soll die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen verbessert und so ein weiterer wichtiger Meilenstein auf dem Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft gesetzt werden.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden nach und nach aus dem SGB XII herausgelöst und im SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) verankert. Im SGB IX wird dann auch der Einsatz von Einkommen und Vermögen im Bereich der Eingliederungshilfe neu geregelt. Insbesondere die Vermögensfreigrenze ist bereits auf 30.000 € (bzw. auf rund 55.000 € ab dem Jahr 2020) gestiegen.

Von den finanziellen Verbesserungen profitieren diejenigen Menschen mit Behinderung, die bisher aufgrund ihres Einkommens oder Vermögens einen Teil der Aufwendungen für Eingliederungshilfeleistungen selbst aufbringen mussten. Die Verbesserungen gelten auch für Menschen mit Behinderung, die bisher (aufgrund ihres Einkommens oder Vermögens) überhaupt keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe hatten.

Für Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen sind in NRW zwei verschiedene Eingliederungshilfeträger zuständig. Zum einen der überörtliche (= LWL), zum anderen der örtliche (= HSK). Wer welche Aufgabe übernimmt, ist im BTHG, dem Ausführungsgesetz zum BTHG und der Heranziehungssatzung des LWL (diese ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verabschiedet) geregelt.

Der HSK wird (finanziell) zuständig für Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche während der Schulpflicht.

Der LWL wird (finanziell) zuständig bei Eingliederungshilfeleistungen für Erwachsene sowie für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen, in Pflegefamilien, in Kitas und bei der Kinderfrühförderung. Diese letztgenannte Leistung ist bislang über das Produkt 07020100 (Kinderfrühförderung) im Haushalt verbucht worden. Über eine interne Verrechnung erfolgte dann eine Belastung des Sozialrats. Der Zuschussbedarf 2019 in der Kinderfrühförderung lag bei 1.342.017 €, in gleicher Höhe ist eine Belastung im Etat des Sozialamtes geplant (Produkt 05020500 Konto 5331380000). *Durch den Übergang der Aufgabe zum LWL verbleibt im Bereich der Kinderfrühförderung ein geringer Zuschussbedarf von 173.654 €, damit im Vergleich zu 2019 eine Verbesserung von 1.150.363 €.*

Der Hochsauerlandkreis erbringt im Jahr 2020 Eingliederungshilfeleistungen in den unterschiedlichsten Bereichen. Der überwiegende Anteil der Ausgaben - 2.800.000 € - entfällt auf die Integrationshelfer / Schulbegleiter zur Unterstützung schwerst- / mehrfachbehinderter Kinder am Schulunterricht (Konto 5331470000).

Ein inklusives Schulsystem und ein integrativer Unterricht ist durch die UN-Behindertenrechtskonvention gewünscht und seit 2013 in NRW auch gesetzlich verankert. Die Schulbegleitung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung ist dabei ein wichtiges Standbein. Die Fallzahlen sind in der Vergangenheit kontinuierlich gestiegen, von 40 betreuten Kindern und Jugendlichen im Schuljahr 2010/2011 auf 181 Personen im Schuljahr 2018/2019.

Entsprechend steigen auch die Aufwendungen:

Jahr	Aufwand in €
2010	310.645
2011	537.247
2012	536.880
2013	797.307
2014	1.022.441
2015	1.580.101
2016	1.863.906
2017	2.266.555
2018	2.575.225
2019 (Hochrechnung)	2.700.000
2020 (Plan)	2.800.000

Damit sich die Fallzahlen und Kosten nicht in diesem Umfang dynamisch weiterentwickeln, sondern gedämpft und reduziert werden, hat der Kreistag im Juli 2018 das interkommunale Projekt des Hochsauerlandkreises und der Stadt Arnsberg „Schulbegleitung / Integrationshilfe im Hochsauerlandkreis“ beschlossen (Drucksache Nr. 9/960)

Die Auswirkungen des Projektes auf die Eingliederungshilfeleistungen in diesem Bereich werden sich in den kommenden Jahren zeigen (siehe Zwischenbericht Drucksache Nr. 9/1270).

Unter Anrechnung der zu erwartenden Erträge ergibt sich für das Jahr 2020 eine Gesamtunterdeckung bei der Eingliederungshilfe von 3.231.000 €. Für den Jahresvergleich 2019 zu 2020 wurde die o.g. Verrechnung mit der Kinderfrühförderung in 2019 rausgerechnet.

## 05020500 Eingliederungshilfe für Behinderte

	Ergebnis							Ansatz		Differenz
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019*	2020	2019/2020
Erträge	-280.995	-253.129	-235.239	-685.093	-177.618	-139.088	-278.423	-175.100	-4.000	171.100
Aufwendungen	2.799.935	3.125.085	3.949.478	4.552.873	4.088.361	4.473.034	5.199.054	3.985.000	3.235.000	-750.000
<b>Zuschussbetrag</b>	<b>2.518.940</b>	<b>2.871.966</b>	<b>3.714.239</b>	<b>3.867.780</b>	<b>3.908.743</b>	<b>4.333.945</b>	<b>4.920.631</b>	<b>3.809.900</b>	<b>3.231.000</b>	<b>-578.900</b>

\* ohne Kinderfrühförderung

- **050206 Hilfe zur Pflege**

Zuschussbedarf 2020 = - 9.961.050 € (2019 = - 7.896.050 €)

Hilfe zur Pflege ist eine Sozialleistung zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln – insbesondere ihrem Einkommen und Vermögen - sicherstellen können. Es wird unterschieden zwischen der ambulanten und der stationären Pflege.

Da alle Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung budgetiert sind (und oftmals nicht ausreichen), muss bei nicht ausreichendem Einkommen und Vermögen ein darüber hinaus gehender Bedarf aus Sozialhilfemitteln übernommen werden.

Der Zuschussbedarf bei der Hilfe zur Pflege liegt in 2020 bei **9.961.050 €** Gegenüber 2019, hier lag der Zuschussbedarf bei 7.896.050 €, eine **deutliche Erhöhung um + 2.065.000 €** bzw. + 26,15 %.

Durch die Pflegestärkungsgesetze wurde zum 01.01.2017 eine weitreichende Pflegereform in die Praxis umgesetzt, die mehr Geld seitens der Pflegeversicherung ins System brachte. Es wurde ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt, der dazu führte, dass nun auch Demenzkranke Leistungen der Pflegeversicherung bekamen. Die pflegebedürftigen Menschen werden seither nicht mehr in 3 Pflegestufen, sondern in 5 Pflegegrade eingruppiert.

Hiervon profitierten *zunächst* die öffentlichen Haushalte insbesondere im Bereich der stationären Hilfe zur Pflege, wie aus der folgenden Tabelle (Gesamtaufwand in den Jahren 2017 und 2018 im Vergleich zum Jahr 2016) abzulesen ist:

Jahr	Aufwand in €
2016	10.347.102
2017	8.293.062
2018	8.087.592
2019 (Hochrechnung)	9.100.000
2020 (Plan)	10.050.000

Die Anzahl der Fälle liegt in den Jahren 2018 und 2019 bei rund 850. Für das kommende Jahr wird aufgrund des beabsichtigten Gesetzes zur Entlastung unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe mit einer Fallzahlsteigerung gerechnet. Durch das Gesetz wird die Einkommensgrenze, ab derer unterhaltspflichtige Angehörige entsprechende Zahlungen leisten müssen, auf 100.000 € Einkommen je Jahr angehoben. Es wird davon ausgegangen, dass für Bewohner, deren Aufenthalt in der Pflegeeinrichtung bisher von Angehörigen finanziert wurde, nunmehr Sozialhilfe beantragt wird.

Neben dem moderaten Anstieg der Fallzahlen muss mit einem erheblichen Anstieg der Kosten je Fall gerechnet werden. Diese lagen im Jahr 2018 bei 790 € / mtl. und sind im Verlauf des Jahres 2019 bereits um 15 % auf 915 € gestiegen. Auch in 2020 ist mit einer weiteren Steigerung des einrichtungseinheitlichen Eigenanteils, der zwischen den Leistungsanbietern und den Leistungsträgern verhandelt wird, um rund 5 % zu kalkulieren.

Durch das bereits erwähnte Angehörigen-Entlastungsgesetz (= weitgehende Abschaffung der Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren pflegebedürftigen Eltern) wird es darüber hinaus zu Mindereinnahmen von rund 500.000 € kommen.

## 05020600 Hilfe zur Pflege

	Ergebnis							Ansatz		Differenz
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2019/2020
Erträge	-1.200.151	-1.069.938	-1.070.826	-1.024.903	-1.197.953	-1.336.481	-1.220.901	-1.005.000	-484.000	521.000
Aufwendungen	9.297.708	10.076.362	10.608.314	10.762.181	11.401.429	9.418.690	8.754.306	8.901.050	10.445.050	1.544.000
<b>Zuschussbetrag</b>	<b>8.037.556</b>	<b>9.006.424</b>	<b>9.537.488</b>	<b>9.737.278</b>	<b>10.203.476</b>	<b>8.082.209</b>	<b>7.533.405</b>	<b>7.896.050</b>	<b>9.961.050</b>	<b>2.065.000</b>
										26,15 %

Fälle										
ambulante Pflege	195	207	226	243	257	184	88	86	85	
stationäre Pflege	769	769	844	868	915	888	853	860	870	

▪ **050208 Hilfe in anderen Lebenslagen**

Zuschussbedarf 2020 = - 510.000 € (2019 = - 513.000 €)

Bei den hier veranschlagten Mitteln handelt es sich in erster Linie um die Kosten für die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (Konto 5331740000) sowie um Bestattungskosten (Konto 533179000). Die Aufwendungen und Fallzahlen sind weitgehend konstant. Im Haushaltsjahr 2020 werden für Hilfen zur Weiterführung des Haushalts 350.000 € und für Bestattungskostenbeihilfen 160.000 € benötigt, sodass sich ein Zuschussbedarf bei der Hilfe in anderen Lebenslagen in Höhe von insgesamt **510.000 €** ergibt.

## 05020800 Hilfe in anderen Lebenslagen

	Ergebnis							Ansatz		Differenz
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2019/2020
Erträge	-6.869	-2.535	-1.429	-742	-754	-6.595	-779	0	0	0
Aufwendungen	254.428	275.308	325.187	335.322	339.497	446.103	431.277	513.000	510.000	-3.000
<b>Zuschussbetrag</b>	<b>247.559</b>	<b>272.772</b>	<b>323.758</b>	<b>334.580</b>	<b>338.743</b>	<b>439.508</b>	<b>430.497</b>	<b>513.000</b>	<b>510.000</b>	<b>-3.000</b>
										-0,68 %

▪ **050209 Zuschüsse an Pflegeeinrichtungen**

Zuschussbedarf 2020 = - 10.400.000 € (2019 = - 10.400.000 €)

Das Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) regelt die Grundlage für die Refinanzierung der Investitionskosten der Trägerinnen und Träger von Pflegeeinrichtungen. Der Hochsauerlandkreis als örtlicher Sozialhilfeträger ist danach zuständig für die Förderung

- ambulanter Pflegeeinrichtungen (§ 12 APG / Konto 5318700000),
- von Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (§ 13 APG / Konto 5318240000),
- vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (§ 14 APG / Konten 5339160000 bis 5339290000).

Die ambulanten Pflegedienste sind im Laufe der letzten Jahre immer mehr in Anspruch genommen worden. Auch sie erhalten Zuschüsse für ihre Investitionsaufwendungen, und zwar je nach Menge der erbrachten Leistungsstunden. Im Jahr 2020 werden dafür Mittel in Höhe von 1.360.000 € benötigt.

Die Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen werden seit Jahren stärker genutzt. Waren es im Jahr 2009 noch 42.160 bezuschusste Tage, wird im Jahr 2020 mit 114.000 Tagen gerechnet. Rechnerisch ergibt sich bei einem durchschnittlichen Aufwand von rund 13,50 € pro Tag eine Gesamtförderung von 1.550.000 €.

Ebenfalls seit Jahren steigend sind die Zuschüsse an vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen. Mit dem sogenannten „Pflegehohngeld“ werden die

Investitionskosten – die Bestandteil der vom Bewohner zu zahlenden Heimentgelte sind – ganz oder teilweise gedeckt.

Pflegewohnungszahlungen kommen dann in Betracht, wenn der Heimbewohner mit seinem eigenen Einkommen und Vermögen nicht in der Lage ist, die Investitionskosten selbst zu tragen.

Beim Hochsauerlandkreis werden die Aufwendungen für das Pflegewohnung getrennt ausgewiesen:

- für Pflegebedürftige über 65 Jahren, die – neben dem Pflegewohnung – SGB XII – Leistungen vom HSK als örtlichem Sozialhilfeträger beziehen (Konto 5339160000);
- für Pflegebedürftige unter 65 Jahren, die – neben dem Pflegewohnung – SGB XII – Leistungen vom LWL als überörtlichem Sozialhilfeträger beziehen (Konto 5339290000);
- für Pflegebedürftige jeden Alters, die aufgrund ihres Einkommens und Vermögens in der Lage sind, die entstehenden Heimkosten – außer den Investitionskosten - aus eigenen Mitteln zu bestreiten (sogenannte Selbstzahler) (Konto 5339280000).

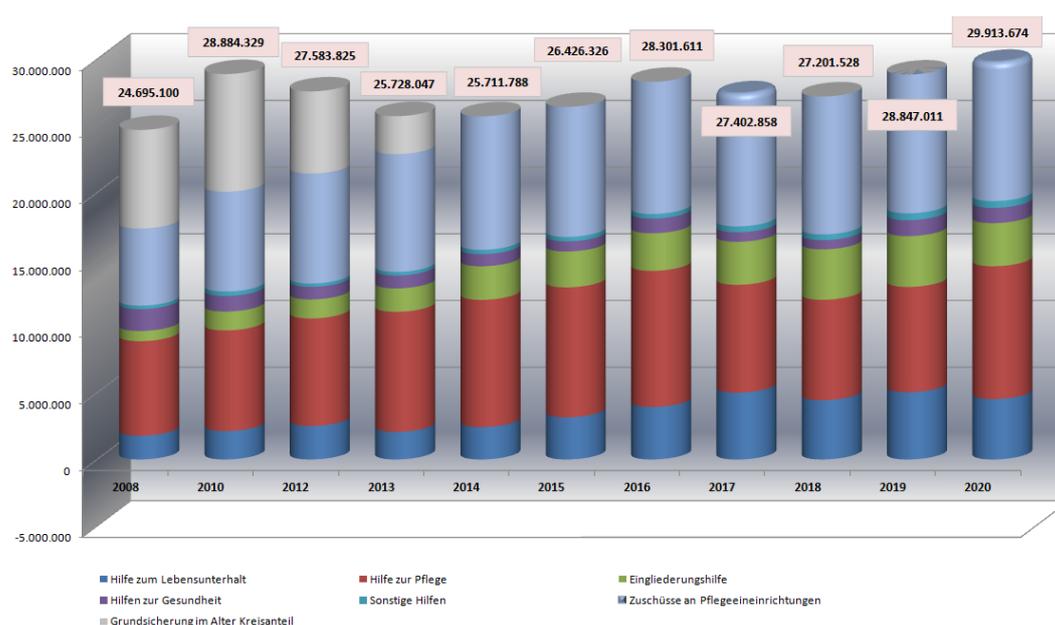
Für die Bezuschussung von vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen wird ein Betrag von insgesamt 7.490.000 € benötigt.

Danach ergibt sich ein gegenüber dem Vorjahr unveränderter Gesamtzuschussbedarf bei den Zuschüssen an Pflegeeinrichtungen von **10.400.000 €**

#### 05020900 Zuschüsse an Pflegeeinrichtungen

	Ergebnis								Ansatz		Differenz
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2019/2020	
Erträge	-6 019	0	-30 602	-8 477	-388	-20 936	-59 075	0	0	0	
Aufwendungen	8 250 500	8 824 852	10 030 529	9 756 733	9 906 929	9 980 223	10 394 024	10 400 000	10 400 000	0	
<b>Zuschussbetrag</b>	<b>8.244.481</b>	<b>8.824.852</b>	<b>9.999.928</b>	<b>9.748.255</b>	<b>9.906.541</b>	<b>9.939.288</b>	<b>10.334.948</b>	<b>10.400.000</b>	<b>10.400.000</b>	<b>0,00 %</b>	
<b>Fälle</b>	<b>1.004</b>	<b>1.064</b>	<b>1.101</b>	<b>1.104</b>	<b>1.124</b>	<b>1.140</b>	<b>1.098</b>	<b>1.113</b>	<b>1.065</b>		

## Zusammenfassende Betrachtung des allg. Sozialtats



Das Schaubild verdeutlicht die steigenden Finanzierungsbedarfe der einzelnen Leistungsbereiche und damit die enorme finanzielle Belastung des Kreishaushalts von aktuell 29,76 Mio€ im Haushalt 2020. Es gilt hier der Appell an Bund und Land, dass die angesichts der demographischen Entwicklungen auch in den kommenden Jahren zu erwartenden Steigerungsraten allein aus kommunalen Mitteln nicht finanziert werden können.

Die Grafik zeigt einerseits eindrucksvoll die Entlastung, die aus der Kostenübernahme des Bundes bei den Leistungen für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung seit dem Jahr 2014 eingetreten ist. Nominell ist dies gegenüber der Situation vor voller Kostenübernahme, der Bund hatte bis 2011 jährlich 15 % getragen, bezogen auf die Veranschlagung im Haushalt 2020 immerhin ein Betrag von rd. 17,3 Mio€ der den Kreis nicht mehr belastet. Andererseits waren die Zuwächse in den übrigen Leistungsbereichen so enorm, dass bereits im Haushalt 2016 wieder das Zuschussniveau zu Lasten des Kreishaushalts vor der Kostenübernahme des Bundes erreicht worden ist!

Die nachfolgende Übersicht vermittelt einen Überblick über den Sozialetat unter Hinzurechnung der Entwicklung des Zuschussbedarfs bei den *Kosten der Unterkunft* in einer Zeitreihe der Jahre 2000 bis 2020:

Produkt	Bezeichnung	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018 Ergebnis	2019 Ansatz	2020 Ansatz	Differenz A2020-A2019
05020200	Hilfe zum Lebensunterhalt	2.504.022	2.059.152	2.421.396	3.157.624	3.928.977	5.007.306	4.434.966	5.033.061	4.516.624	-516.437
05020600	Hilfe zur Pflege	8.062.824	9.006.424	9.537.488	9.737.278	10.203.476	8.082.209	7.533.405	7.896.050	9.961.050	2.065.000
05020500	Eingliederungshilfe*	2.519.866	2.871.956	3.714.239	3.867.780	3.908.742	4.333.945	3.778.322	3.809.900	3.231.000	-578.900
05020400	Hilfen zur Gesundheit	945.429	967.549	911.246	758.356	1.102.831	713.547	688.399	1.195.000	1.145.000	-50.000
05020800	Sonstige Hilfen	247.559	272.772	323.758	334.580	338.743	439.508	430.497	513.000	510.000	-3.000
05020900	Zuschüsse an Pflegeeinrichtungen (Wohngeld)	8.244.481	8.824.852	9.999.928	9.748.255	9.906.542	9.939.288	10.334.948	10.400.000	10.400.000	0
05020300	Zuschussbedarf ohne BM Bundesmittel	10.425.530	11.384.568	12.150.893	13.596.128	13.387.486	14.181.099	15.104.956	16.045.500	20.380.500	4.335.000
	Grundsicherung im Alter/Erwerbs.	4.272.140	8.538.553	12.150.668	13.596.128	13.387.486	14.182.090	15.103.965	16.045.500	20.380.500	4.335.000
		6.153.390	2.846.015	225	0	0	-991	991	0	0	0
<b>Zwischensumme 1</b>		<b>28.677.571</b>	<b>26.848.721</b>	<b>26.908.280</b>	<b>27.603.874</b>	<b>29.389.311</b>	<b>28.514.812</b>	<b>27.201.529</b>	<b>28.847.011</b>	<b>29.763.674</b>	<b>-916.663</b>
<b>Zwischensumme 2</b>								<b>1.142.309</b>	<b>1.324.017</b>		<b>-173.654</b>
<b>Zwischensumme 3</b>		<b>28.677.571</b>	<b>26.848.721</b>	<b>26.908.280</b>	<b>27.603.874</b>	<b>29.389.311</b>	<b>28.514.812</b>	<b>28.343.838</b>	<b>30.171.028</b>	<b>29.937.328</b>	<b>-233.700</b>
05010200	Kosten der Unterkunft	19.080.754	20.779.353	20.539.049	20.233.008	19.776.598	18.531.025	14.136.548	16.096.712	14.931.596	-1.165.116
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>47.758.325</b>	<b>47.628.074</b>	<b>47.447.329</b>	<b>47.836.881</b>	<b>49.165.909</b>	<b>47.045.837</b>	<b>42.480.386</b>	<b>46.267.740</b>	<b>44.868.924</b>	<b>-1.398.816</b>

\* 2018 - 2020 jeweils ohne Kinderfrühförderung

**Zwischensumme 1** dokumentiert den Zuwachs in den sozialhilferechtlichen Aufgabenstellungen von 1.066.663 €.

**Zwischensumme 2** zeigt die Entlastung des Kreishaushalts 2020 aus dem Übergang der Aufgaben der Kinderfrühförderung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)

**Zwischensumme 3** insgesamt verbleibt im allg. Sozialetat damit eine leichte Entlastung mit - 83.700 €.

## 6.13 Jugendhilfe

→ Die Aufgabenbereiche des Kreisjugendamtes inkl. des Kinderkurheimes Norderney werden in den Produktbudgets 06010100 bis 06030200 veranschlagt.

Die einzelnen Produkte dokumentieren den mit der Aufgabenerfüllung verbundenen Aufwand für die jugendhilferechtlichen Leistungen und die Zahlungsverpflichtungen des Kreises im Rahmen der Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes in der Kindertagesbetreuung. Hinzu kommen die Aufgabenbereiche Amtsvormundschaften und Unterhaltsvorschuss sowie der Betrieb des Kinderkurheimes „Arnsberg“ Norderney.

→ Der mit der Aufgabenerfüllung verbundene Personal- und Sachaufwand wird überwiegend zentral für das gesamte Jugendamt im *Produkt 06020100 – Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung* veranschlagt. Organisatorisch verbirgt sich hier hinter der Fachdienst 26, in dem die Produkte 06010200, 06020100 – 06020400 sowie 06020900 -06021000 bearbeitet werden.

Gesonderte Veranschlagungen für den Personal- und Verwaltungsaufwand werden im Übrigen vorgenommen für die Produkte:

06010100	Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen	(organisatorisch Fachdienst 25)
06020800	Kinderkurheim „Arnsberg“ Norderney	(organisatorisch Fachdienst 26)

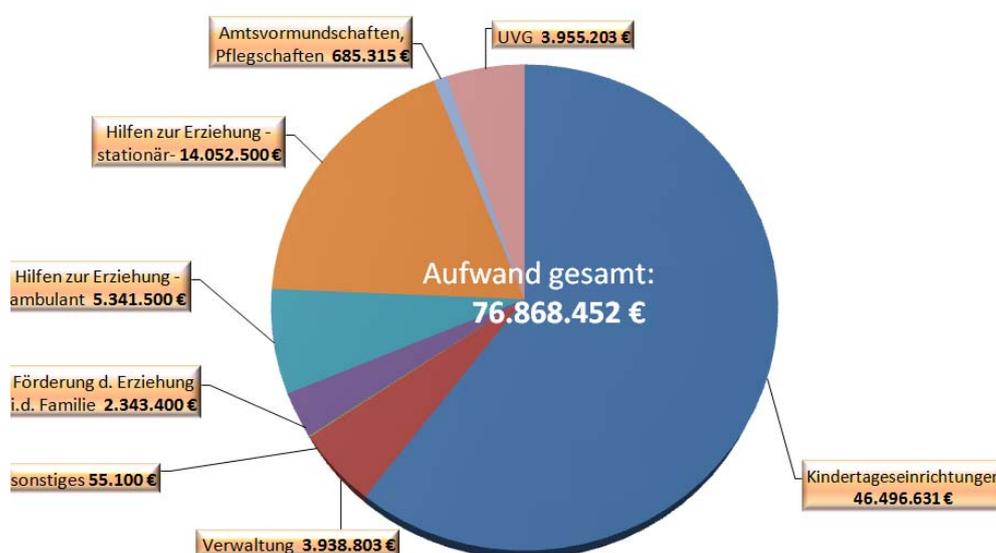
06030100	Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften	(organisatorisch Fachdienst 27)
06030200	Unterhaltsvorschuss	(organisatorisch Fachdienst 26)

-----

Der Gesamtaufwand im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Jugendhilfe (ohne Kinderkurheim) beläuft sich im Haushalt 2020 incl. des damit verbundenen Personal- und Sachaufwandes auf 76,87 Mio€, gegenüber den Planwerten des Vorjahres 2019 (= 72,98 Mio€) eine Steigerung um + 3,89 Mio€ bzw. + 5,33 %.

In Bezug auf das Volumen an Gesamtaufwendungen im Haushalt 2020 von 427,12 Mio€ entfallen 18,0 % auf diese Aufgabenbereiche.

### Aufwendungen in den einzelnen Aufgabenbereichen



### Finanzierung des Kreisjugendamtes allgemein

Die ungedeckten Aufwendungen des Kreisjugendamtes können nicht über die allg. Kreisumlage finanziert werden, da der Hochsauerlandkreis seine Aufgabenstellungen in der Kinder- und Jugendhilfe nicht für alle 12 Städte/Gemeinden wahrnimmt. Eigene Jugendämter haben folgende Kommunen eingerichtet: *Städte Arnsberg, Sundern und Schmallenberg*.

Für die übrigen 9 Städte/Gemeinden im Kreisgebiet liegt die Zuständigkeit beim Kreis, wobei die Refinanzierung der Aufwendungen über die sog. „Mehrbelastung Jugendamt“ erfolgt, die gem. § 56 Abs. 5 KrO als differenzierte Umlage von diesen Kommunen zu erheben ist. Sie ist eine gesonderte Art der Umlagefinanzierung des Kreises, die neben der allg. Kreisumlage den bedienten Kommunen in Rechnung zu stellen ist.

Berechnungsbasis für die Umlage sind die Kreisumlagebemessungsgrundlagen.

Die Entwicklung des Etats des Jugendamtes wird in den nachfolgenden Übersichten dargestellt.

-----

Der **Zuschussbedarf** aus der Wahrnehmung der einzelnen Aufgabenbereiche steigt in 2020 bei einem Gesamtvolumen von 41.186.903 € gegenüber dem Vorjahr 2019 (37.944.259 €) um + 3.242.644 € bzw. + 8,5 %. Aus der Übersicht auf Seite 55 ist ersichtlich, dass die



## Der Hebesatz 2020 der Mehrbelastung Jugendamt wird somit + 0,70 %-Punkte auf 19,10 % (2019 = 18,40 %) erhöht.

- ↳ Die letzte Hochrechnung zur Ausführung des Jugendamtsetats vom Dezember 2019 zeigt Verbesserungen von rd. 600.000 €, sodass die Inanspruchnahme der Rücklage in 2019 voraussichtlich geringer ausfallen wird. Dies wurde zum Anlass genommen, die bereits im Entwurf des Kreishaushalts 2020 mit - 832.411 € enthaltene Unterdeckung des Jugendamtsetats um den Betrag von 549.385 € zu erhöhen. Damit werden der Rücklage des Jugendamtes nach den Planungsdaten insgesamt 1,38 Mio€ entnommen. Die im Entwurf mit 1,0 % geplante Hebesatzerhöhung dann daher um - 0,30 %-Punkte auf dann + 0,70 %-Punkte reduziert werden.

Die Unterfinanzierungen in den Jahren 2016 und 2017 entsprechen umgerechnet auf die in den beiden Jahren geltenden Umlagegrundlagen Hebesatzwirkungen von 1,67 %-Pkt. in 2016 und 1,13 %Pkt. in 2017. In beiden Jahren wurden die Hebesätze nicht nachträglich um diese Werte erhöht. Es erfolgte nach Vorliegen der jeweiligen Abschlussergebnisse eine nachgelagert Abrechnung mit den vom Jugendamt betreuten Kommunen. Entsprechende Forderungen wurden in die Abschlüsse 2016 und 2017 des Kreises eingestellt. Die Überdeckung im Jahresergebnis 2018 wurde dem Sonderposten Jugendamt zugeführt (siehe Übersicht zur Sonderrücklage).

### Berechnung der Sonderumlage zur Finanzierung des Zuschussbedarfs des Jugendamtes in 2020

	2019 €	2020 €	Differenz €
Zuschussbedarf Leistungsbereich	37.944.259	41.186.903	-3.242.644
abzgl. Mittel Inklusionspauschale	-163.800	-160.222	-3.578
<b>Finanzierungsbedarf</b>	<b>37.780.459</b>	<b>41.026.681</b>	<b>-3.246.222</b>
Umlagegrundlagen	200.320.571	207.564.845	+ 7.244.273
x Hebesatz 18,40 %			
= Umlageaufkommen	36.858.985	38.191.931	+ 1.332.946 = Mitnahmeeffekt
<b>Unterdeckung</b>	<b>921.474</b>	<b>2.834.750</b>	<b>-1.913.276</b>
Erhöhung Hebesatz um + 0,70 %-Punkte		1.452.954	
<b>Umlage 2020 bei Hebesatz 19,10 %</b>	<b>36.858.985</b>	<b>39.644.885</b>	<b>2.785.900</b>
<b>Finanzierungsbedarf</b>	<b>37.780.459</b>	<b>41.026.681</b>	<b>-3.246.222</b>
<b>verbleibende Unterdeckung =</b>	<b>921.474</b>	<b>1.381.796</b>	<b>460.322</b>
<b>Entnahme Sonderposten</b>			

Wie bereits oben ausgeführt, wurde das Jahr 2018 mit einer Überzahlung bei der Jugendamtsumlage i.H.v. 2.406.366,83 € abgeschlossen. Dieser Überschuss wurde dem Bestand der Sonderrücklage zugeführt und hat diese entsprechend erhöht. Da diese positive Entwicklung bereits bei der Erstellung der Planung für das lfd. Jahr 2019 bekannt war, konnte hier bereits eine Entnahme aus der Sonderrücklage (= 921.474 €) eingeplant werden. In der Ausführung 2019 zeigt sich nun, dass die Ausführung deutlich positiver ausfällt und die mit 0,9 Mio€ eingeplante Rücklagenentnahme nicht in voller Höhe benötigt wird. Der Haushalt 2020 weist trotz der Hebesatzerhöhung um 0,7 % auf 19,10 % (Hebesatz 2019 = 18,40 %) eine Unterdeckung mit 1.381.796 € aus. Auch hier erfolgt die Finanzierung aus einer Entnahme der Sonderrücklage.

### Sonderrücklage des Jugendamtes

Die für Abrechnungszwecke des Jugendamtes eingerichtete Sonderrücklage zeigt in der letzten Schlussbilanz für das Jahr 2018 einen Bestand von 2.501.916,75 €, der sich wie folgt entwickelt hat:

Stand 31.12.2007	+ 606.139,53 €	Stand lt. Eröffnungsbilanz
Inanspruchnahme 2008	- 533.579,90 €	Abschlussergebnis 2008
Zuführung 2009	+ 869.587,15 €	Abschlussergebnis 2009
Zuführung 2010	+ 738.991,96 €	Abschlussergebnis 2010
Zuführung 2011	+ 231.388,53 €	Abschlussergebnis 2011

Zuführung 2012	+ 675.979,20 €	Abschlussergebnis 2012
Inanspruchnahme 2013	- 256.820,61 €	Abschlussergebnis 2013
Inanspruchnahme 2014	- 1.481.254,68 €	Abschlussergebnis 2014
Inanspruchnahme 2015	- 754.881,26 €	Abschlussergebnis 2015
Veränderungen 2016/2017	-	in beiden Jahren ergaben sich Nachforderungen
= Restbestand 31.12.2017	+ 95.549,92 €	
Zuführung 2018	<u>2.406.366,83 €</u>	Überschuss lt. Jahresabschluss
<b>Bestand 31.12.2018</b>	<b>2.501.916,75 €</b>	
geplante Entnahme 2019	- 606.393 €	lt. Hochrechnung 2019
geplante Entnahme 2020	- 1.381.796 €	

**voraussichtl.**

**Bestand 31.12.2020 513.727,75 €**

**Zu einzelnen Produkten und deren finanzieller Entwicklung folgende Anmerkungen:**

### **06010100 Kindertageseinrichtungen**

Die sich verändernde gesellschaftliche Situation der Familien hat dazu geführt, dass die Tagesbetreuung für Kinder, insbesondere auch für Kinder unter drei Jahren (U3), stetig an Bedeutung zugenommen hat. Seit dem 01.08.2013 haben Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres nach dem Kinderförderungsgesetz einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.

Aus diesem Grund weist das Produkt 06010100 Kindertageseinrichtungen das größte Finanzierungsvolumen des Jugendamtsetats aus. Die über den Kreishaushalt zu bewirtschaftenden Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen betragen rd. 39,78 Mio€, davon 5,97 Mio€ für Kindergärten *kommunaler Träger* und 33,81 Mio€ für Kindergärten *freier Träger*. Nach Abzug der veranschlagten Landesmittel i.H.v. 19,8 Mio€, Elternbeiträge i.H.v. 3,6 Mio€ und der Ausgleichszahlung des Landes für die Elternbeitragsbefreiung i.H.v. 1,88 Mio€ verbleibt ein kommunal zu finanzierender Anteil von 14,5 Mio€.

Sonstige Positionen nebst Personalaufwand i.H.v. 0,79 Mio€ führen dann zu dem ausgewiesenen Zuschussbedarf mit – 15,29 Mio€.

Ursachen des Mehraufwands sind zum einen die noch bis 31.07.2020 geltende gesetzliche Erhöhung der Kindpauschalen um 3,0 % für das Kita-Jahr 2019/2020 sowie die ab 01.08.2020 gesetzlich vorgesehene Anpassung der Kindpauschalen im Rahmen der KiBiz-Novellierung. Zum anderen verursachen die weiter zunehmende Zahl der betreuten Kinder und zunehmend dabei auch jüngere Kinder (kostenintensive Gruppenform II) weiteren Aufwand. Hinzu kommt die volle Kostenwirkung der ab 01.08.2019 neu geschaffenen Gruppen in Brilon, Bigge und Berge; darüber hinaus sind ab dem 01.08.2020 nochmals neue Einrichtungen und Erweiterungen in Assinghausen und Medebach eingeplant.

Für die Investitionskostenförderung des U3/Ü3-Ausbaus wurde ein Betrag von 800.000 € veranschlagt, die jedoch haushaltsneutral an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergegeben werden. Ebenfalls haushaltsneutral an die Träger weitergeleitet werden zusätzliche U3-Sonderpauschalen i.H.v. 0,94 Mio€, Zuschüsse für Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses (plusKITA) i.H.v. 202.815 € sowie für die Neuausrichtung der sprachlichen Bildung (Sprachförderkita) i.H.v. 52.500 € und eine mit 270.080 € veranschlagte Verfügungspauschale für personelle Verstärkung. Der Gesetzentwurf für ein novelliertes KiBiz sieht vor, die Zuweisung für plusKITAs und Sprachförderkitas ab dem 01.08.2020 zusammenzuführen. Die U3-Sonderpauschalen und die Verfügungspauschale fallen weg und sind künftig in den allgemeinen Landeszuschüssen enthalten.

Zur Übergangsfinanzierung wegen des Verzugs der KiBiz-Novellierung werden den Kita-Trägern Zuschüsse zur Sicherung der Trägervielfalt und Qualität in Kitas i.H.v. 1,56 Mio€ gewährt, die allerdings nicht haushaltsneutral, sondern mit einem 10 %-igen Eigenanteil des Kreises weiterzuleiten sind. Dieser Zuschuss fällt nach der KiBiz-Novellierung ab 01.08.2020 ebenfalls weg.

	Ergebnis					Ansatz		Differenz
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2019/2020
Erträge	-18.124.365	-19.430.387	-21.090.005	-27.087.174	-25.691.609	-28.238.737	-29.138.964	900.227
Aufwendungen	28.041.762	30.240.370	32.543.471	38.614.538	38.387.094	42.190.496	44.429.115	2.238.619
<b>Zuschussbetrag</b>	<b>9.917.397</b>	<b>10.809.983</b>	<b>11.453.467</b>	<b>11.527.364</b>	<b>12.696.485</b>	<b>13.951.759</b>	<b>15.290.151</b>	<b>1.338.392</b>
								<b>9,59 %</b>

Fälle								
Betreuungsquote U3 (in %)	36,3	38,6	39,3	40,1	43,0			
Anzahl Kinder in der Kita-Betreuung	3.973	3.927	4.077	4.209	4.349			

### 06010200 Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern in Tagespflege stellt neben den Kindertageseinrichtungen ein weiteres gleichwertiges Element für die Betreuung von Kindern, insbesondere im U3-Bereich, dar. Während 2006 noch durchschnittlich 45 Kinder betreut wurden, zeichnet sich für 2020 ein Betreuungsbedarf in einer Größenordnung von durchschnittlich 250 Kindern ab. Wegen der knapper werdenden Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen nimmt die Kindertagespflege einen immer größeren Raum ein, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für ein- und zweijährige Kinder zu gewährleisten.

#### 06010200 Kindertagespflege

	Ergebnis					Ansatz		Differenz
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2019/2020
Erträge	-205.236	-246.445	-331.215	-421.396	-402.091	-374.600	-496.600	122.000
Aufwendungen	867.162	967.220	1.156.481	1.484.390	1.546.862	1.555.323	2.190.428	635.105
<b>Zuschussbetrag</b>	<b>661.926</b>	<b>720.776</b>	<b>825.266</b>	<b>1.062.994</b>	<b>1.144.771</b>	<b>1.180.723</b>	<b>1.693.828</b>	<b>513.105</b>
								<b>43,46 %</b>

Fälle								
Kinder in der Tagespflege	155	175	191	194	206			

### 06020100 Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung

Diesem Produkt sind alle Personal- und Sachaufwendungen aus den Aufgabenbereichen der Jugendhilfe (Produkte 06020100 bis 06020400 sowie 06020900 und 06021000) sowie der Verwaltung des Jugendamtes zugeordnet.

Im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden die Personal- und Sachaufwendungen durch die Verwaltungskostenpauschale des Landes großenteils refinanziert. In 2016 betrug diese Verwaltungskostenpauschale 263.500 €, in 2017 241.800 € und in 2018 163.219 €. Der Ansatz für 2019 beträgt 137.655 € (35 Fälle x 3.933 €), für 2020 wird mit der gleichen Anzahl gerechnet.

Insgesamt sinkt der Zuschussbedarf bei diesem Produkt leicht um – 20.627 €

## 06020100 Jugendamtsleiter, Personal und Verwaltung

	Ergebnis					Ansatz		Differenz
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2019/2020
Erträge	-34.056	-39.802	-317.437	-283.608	-205.697	-180.093	-180.193	-100
Aufwendungen	2.393.069	2.408.538	2.666.960	3.284.414	3.430.580	3.437.888	3.417.361	-20.527
<b>Zuschussbetrag</b>	<b>2.359.013</b>	<b>2.368.736</b>	<b>2.349.523</b>	<b>3.000.806</b>	<b>3.224.883</b>	<b>3.257.795</b>	<b>3.237.168</b>	<b>-20.627</b>
								<b>-0,63 %</b>

**Hinweis zu den nachfolgenden Produkten 06020400, 06020900 und 06020100:**

Die Verwaltung hat zum 01.01.2018 die neue Jugendamtssoftware „Prosoz“ für die Wirtschaftliche Jugendhilfe sowie das Fachverfahren für die Sozialarbeiter eingeführt. Das für beide Bereiche notwendige Auswerteprogramm „Kristall“ wurde im April 2018 eingeführt. Seit diesem Zeitpunkt können –zumindest die für die Finanzplanung notwendigen Fallinformationen ermittelt werden.

Für das erste Halbjahr 2018 lagen bereits relativ aussagekräftige Kennzahlen vor. Auf dieser Grundlage sind erstmals die Hochrechnung für das Jahr 2018 und darauf aufbauend die Mittelplanungen für 2019 erfolgt. Die Mittelanmeldung 2020 erfolgte dann auf Basis der für 2019 vorliegenden aktuellen Daten.

In diesem Vorbericht werden nun erstmals Fallzahlen und Kosten für die genannten Produkte aufgeführt.

**06020400 Förderung der Erziehung in den Familien**

Die Förderung soll dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie soll auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können. Hierzu zählen u.a. Angebote der Erziehungsberatung, der Familienunterstützung (u.a. werden hieraus die Kosten für den Aufenthalt von Kindern im Kinderkurheim „Arnsberg“ auf Norderney finanziert), aber auch gemeinsame Wohnformen für Mütter bzw. Väter mit Kind.

Gerade letztere Hilfe muss vor dem Hintergrund des „Schutzauftrages“ und der Gewährleistung des Kindeswohls intensiv eingesetzt werden.

Für 2020 liegt der Zuschussbedarf in diesem Produkt bei 2.241.400 €, gegenüber dem Vorjahr (=2.205.116 €) eine leichte Steigerung um + 36.284 €.

Die Entwicklung des Zuschussbedarfs der Jahre 2014 – 2020 zeigt sich wie folgt:

## 06020400 Förderung der Erziehung in den Familien

	Ergebnis					Ansatz		Differenz
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2019/2020
Erträge	-132.490	-102.557	-107.614	-188.038	-187.367	-102.000	-102.000	0
Aufwendungen	1.762.410	1.839.140	1.968.517	1.955.309	2.038.013	2.307.116	2.343.400	36.284
<b>Zuschussbetrag</b>	<b>1.629.920</b>	<b>1.736.583</b>	<b>1.860.903</b>	<b>1.767.272</b>	<b>1.850.646</b>	<b>2.205.116</b>	<b>2.241.400</b>	<b>36.284</b>
								<b>1,65 %</b>

**Erläuterung einzelner Bereiche dieses Produkts mit Fallzahlen/Kosten in denen sich zu den Vorjahren wesentliche Änderungen ergeben haben:**

- 5331000008 **Kosten gemeinsamer Wohnformen**

Familien können durch eine schlechte Wohnsituation oder persönliche und soziale Schwierigkeiten belastet werden. Die gesetzliche Jugendhilfe ermöglicht betroffenen alleinerziehenden Elternteilen, die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung ihres Kindes, die sie benötigen, gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut zu werden, wenn das jüngste Kind zum Zeitpunkt des Hilfebeginns unter 6 Jahren alt ist. Eine geeignete Wohnform kann z.B. eine Wohngemeinschaft oder eine Außenwohngruppe in Heimen sein.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

	-	-	-	-	80	82	96
Leistungsmonaten	-	-	-	-	80	82	96
Fallkosten	-	-	-	-	6.445 €	7.750 €	6.850 €
<b>Ergebnis/Ansatz</b>					<b>515.573 €</b>	<b>635.500 €</b>	<b>657.600 €</b>

- 5331000033 **Begleiteter Umgang § 18 Abs. 3**

ist eine Form der Unterstützung und Förderung des Kontaktes zwischen Kind und nicht mit ihm zusammenlebenden wichtigen Menschen wie z.B. Vater, Mutter, Geschwister, Großeltern oder sozialen Eltern (Beteiligte). Begleiteter Umgang ist sinnvoll bei hohem Konfliktpotential der Beteiligten, schweren Loyalitätskonflikten des Kindes, Erstanbahnung des Kontaktes zwischen Kind und einem Beteiligten, Elternfremdung und starken physischen oder psychischen Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Beteiligten. Während des Begleiteten Umgangs unterstützt der Umgangsbegleiter die Anbahnung und Entwicklung positiver förderlicher Kontakte zwischen Kind und Beteiligten. Gemeinsame Gespräche der Beteiligten, z.B. Mutter und Vater, im Beisein eines/einer Beraters/Beraterin sind in der Regel sinnvoll und notwendig, um zu einer Verselbstständigung der Umgangskontakte zu kommen.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

	-	-	-	-	27	Hilfeart in der Planung zunächst eingestellt.	78
Leistungsmonaten	-	-	-	-	27		78
Fallkosten	-	-	-	-	83 €		382 €
<b>Ergebnis/Ansatz</b>					<b>2.244 €</b>		<b>29.500 €</b>

## 06020900 Ambulante Hilfen zur Erziehung

### 06021000 Stationäre Hilfen zur Erziehung

Die Kosten der Hilfen zur Erziehung, die in diesen beiden Produkten dargestellt werden, sind in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Ursache hierfür sind insbesondere sozialstrukturelle Gründe, wie die Belastung junger Menschen durch familiäre Konflikte, mangelnde Erziehungskompetenzen in den Familien, Auflösung familiärer Strukturen durch Trennung und Scheidung sowie Arbeitslosigkeit und Überschuldung. Zuzüge entsprechend belasteter Familien oder Sorgeberechtigter in den Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes erfordern nicht planbare und z.T. sehr kostenintensive Fallübernahmen. Darüber hinaus wirken sich die – mittlerweile jährlich stattfindenden – Entgeltverhandlungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe negativ auf das Ergebnis aus.

Bei den Fällen der Heimerziehung ist festzuhalten, dass Kinder und Jugendliche oftmals nicht mit dem Regelangebot ausreichend betreut werden können sondern in sehr teuren Gruppen mit Intensivbetreuung untergebracht werden müssen. Darüber hinaus sind in manchen Fällen neben der Heimunterbringung zusätzlich abzurechnende Fachleistungsstunden erforderlich.

Besonders hohe finanzielle Aufwendungen erfordert auch die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. In Anlehnung an kinder- und jugendpsychiatrische Diagnosen ergeben sich schwierige Fallkonstellationen, wobei ebenfalls häufig zusätzlich abzurechnende Fachleistungsstunden notwendig sind.

Die deutlichen Fallzahlsteigerungen gründen insbesondere in der vermehrt beantragten Integrationshilfe zur Unterstützung von Inklusion in Schulen sowie in der Abgabe von Fällen aus dem Bereich des SGB XII.

## 06020900 Ambulante Hilfen zur Erziehung

	Ergebnis					Ansatz		Differenz
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2019/2020
Erträge	-3.409	-20.516	-32.149	-26.823	-909.017	-99.100	-73.500	25.600
Aufwendungen	2.061.855	2.035.126	2.412.888	3.555.411	4.385.053	4.544.000	5.341.500	797.500
Zuschussbetrag	2.058.446	2.014.610	2.380.739	3.528.588	3.476.036	4.444.900	5.268.000	823.100
								18,52 %

Erläuterung einzelner Bereiche dieses Produkts mit Fallzahlen/Kosten in denen sich zu den Vorjahren wesentliche Änderungen ergeben haben:

- 5331000016 Leistungen der sozialpädagogischen Familienhilfen

Die Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine Form der Erziehungshilfe. Ihre Aufgabe ist es, Familien durch intensive Betreuung und Begleitung zu unterstützen. Sie gibt also Hilfe zur Selbsthilfe: Die Familie hat für eine bestimmte Zeit eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen, die oder der sie zu Hause besucht.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

Leistungsmonaten	-	-	-	-	1832	1740	1944
Fallkosten	-	-	-	-	1.011 €	1.065 €	1.075 €
Ergebnis/Ansatz					1.851.443 €	1.733.100 €	2.090.000 €

- 5331000023 Eingliederungshilfe seelisch behinderter Kinder u. Jugendliche

Eingliederungshilfen richten sich an Kinder und Jugendliche, die durch Psychosen, Neurosen, Sucht oder eine andere seelische Störung nicht ihrem Alter entsprechend am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Als Hilfen stehen ambulante und stationäre Betreuungsformen zur Verfügung, insbesondere heilpädagogische Einrichtungen. Ziel ist, den jungen Menschen möglichst viel Autonomie und soziale Kompetenz zu vermitteln.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

Leistungsmonaten	-	-	-	-	639	569	686
Fallkosten	-	-	-	-	1.081 €	1.335 €	1.380 €
Ergebnis/Ansatz					690.517 €	759.000 €	946.800 €

- 5331000027 Individuelle Hilfen nach § 27 Abs. 2 und § 28 SGB VIII

Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte sollen bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen werden.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

Leistungsmonaten	-	-	-	-	562	439	658
Fallkosten	-	-	-	-	1.379 €	1.390 €	1.800 €
Ergebnis/Ansatz					774.985 €	560.300 €	985.000 €

- 5331000919 Amb. HzE für ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise (§§ 27 ff. SGB VIII)

- 5331000921 Amb. HzE für ausländische junge Volljährige nach unbegleiteter Einreise (§ 41 i.V.m. §§ 27 ff. SGB VIII)

Es handelt sich hier um Leistungen im Rahmen der ambulanten Hilfen für unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UmA). Die anfallenden Kosten für UmA werden gem. § 89 d SGB VIII in voller Höhe durch das Land NRW erstattet (Konto 4481250000), soweit die Voraussetzungen erfüllt sind.

Fälle	-	-	-	-	38	35	35
Ergebnis/Ansatz					57.020 €	84.000 €	60.000 €

**06021000 Stationäre Hilfen zur Erziehung**

	Ergebnis					Ansatz		Differenz
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2019/2020
Erträge	-1.844.984	-1.838.360	-2.641.231	-4.728.296	-3.601.145	-4.237.000	-3.771.000	466.000
Aufwendungen	6.839.213	8.003.283	8.539.355	12.610.498	12.648.199	14.159.469	14.052.500	-106.969
<b>Zuschussbetrag</b>	<b>4.994.230</b>	<b>6.164.923</b>	<b>5.898.124</b>	<b>7.882.203</b>	<b>9.047.054</b>	<b>9.922.469</b>	<b>10.281.500</b>	<b>359.031</b>
								<b>3,62 %</b>

Erläuterung einzelner Bereiche dieses Produkts mit Fallzahlen/Kosten in denen sich zu den Vorjahren wesentliche Änderungen ergeben haben:

● 5331000018 Leistungen der Jugendhilfe in der Vollzeitpflege

Vollzeitpflege ist eine Form der Erziehungshilfe des Jugendamts. Dabei wird das Kind von seiner Familie getrennt und in einer Pflegefamilie untergebracht. Unterschieden werden eine kurzzeitig angelegte Vollzeitpflege im Fall akuter Krisensituationen und eine dauerhafte Vollzeitpflege.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

Leistungsmonaten	-	-	-	-	1767	1626	1944
Fallkosten	-	-	-	-	1.060 €	1.082 €	1.075 €
<b>Ergebnis/Ansatz</b>					<b>1.742.782 €</b>	<b>1.760.000 €</b>	<b>1.873.000 €</b>

● 5331000020 Leistungen der Jugendhilfe in der Heimerziehung

Heimerziehung ist eine Form der Erziehungshilfe des Jugendamts. Dabei wird das Kind von seiner Familie getrennt und in einem Heim untergebracht.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

Leistungsmonaten	-	-	-	-	1002	958	1081
Fallkosten	-	-	-	-	5.564 €	6.250 €	5.700 €
<b>Ergebnis/Ansatz</b>					<b>5.575.373 €</b>	<b>5.946.904 €</b>	<b>6.161.000 €</b>

● 5331000023 Eingliederungshilfe seelisch behinderter Kinder u. Jugendliche

Eingliederungshilfen richten sich an Kinder und Jugendliche, die durch Psychosen, Neurosen, Sucht oder eine andere seelische Störung nicht ihrem Alter entsprechend am gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Als Hilfen stehen ambulante und stationäre Betreuungsformen zur Verfügung, insbesondere heilpädagogische Einrichtungen. Ziel ist, den jungen Menschen möglichst viel Autonomie und soziale Kompetenz zu vermitteln.

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

Leistungsmonaten	-	-	-	-	197	228	222
Fallkosten	-	-	-	-	6.381 €	7.820 €	6.400 €
<b>Ergebnis/Ansatz</b>					<b>1.257.030 €</b>	<b>1.783.000 €</b>	<b>1.420.000 €</b>

● 5331000025 Inobhutnahmen (außerhalb von Kriseninterventionen)

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

Leistungsmonaten	-	-	-	-	147	78	234
Fallkosten	-	-	-	-	1.771 €	1.650 €	1.504 €
<b>Ergebnis/Ansatz</b>					<b>260.334 €</b>	<b>127.000 €</b>	<b>352.000 €</b>

● 5331000030 Hilfen für junge Volljährige in der Vollzeitpflege

Die Hilfe zur Erziehung endet mit dem 18. Lebensjahr. Im SGB VIII ist geregelt, dass für junge Volljährige der Verbleib in der Pflegefamilie auch bis zum 21. Lebensjahr gewährt werden kann

Die Kosten werden hier durch die Kennzahlen "Fallzahl in Leistungsmonaten" und "Fallkosten" dokumentiert:

Leistungsmonaten	-	-	-	-	124	105	212
Fallkosten	-	-	-	-	1.087 €	920 €	972 €
<b>Ergebnis/Ansatz</b>					<b>134.809 €</b>	<b>96.000 €</b>	<b>206.000 €</b>

- 5331000920 Kosten der Heimerziehung/sonst. betr. Wohnformen bei Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach un-
- 5331000922 Vollzeitpflege (HzE) für ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise (§ 33 SGB VIII)
- 5331000923 Heimerziehung/sonst. betr. Wohnformen (HzE) für ausländische Kinder und Jugendliche nach unbegleiteter Einreise (§ 34
- 5331000925 Heimerziehung/sonst. betr. Wohnformen für ausländische junge Volljährige nach unbegleiteter Einreise (§ 41 i.V.m. § 34

Es handelt sich hier um Leistungen im Rahmen der stationären Hilfen für unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UmA). Die anfallenden Kosten für umA werden gem. § 89 d SGB VIII in voller Höhe durch das Land NRW erstattet (Konto 4481250000), soweit die Voraussetzungen erfüllt sind.

Fälle	-	-	-	-	38	35	35
<b>Ergebnis/Ansatz</b>					<b>2.123.954 €</b>	<b>2.526.000 €</b>	<b>1.995.000 €</b>

### Ergänzende Anmerkungen zu den unbegleiteten minderjährige Ausländer (umA) im Budget stationäre Hilfen)

Das Jugendamt ist nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Das Kreisjugendamt des Hochsauerlandkreises hat im September 2015 erstmalig die Inobhutnahme eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings durchführen müssen. Entsprechend wurden bis 2015 keine Haushaltsansätze für dieses Klientel berücksichtigt. Seit dem 01.11.2015 ist das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Kraft, womit ein bundesweites Verteilungsverfahren eingerichtet wurde. Es werden seither anhand täglich zu meldender Fallzahlen durch das Land regelmäßig Aufnahmequoten errechnet.

Mit Stand Mitte Oktober 2019 sind dem Kreisjugendamt des Hochsauerlandkreises 39 unbegleitete minderjährige Ausländer in jugendhilferechtlicher Zuständigkeit zugewiesen.

Die unbegleiteten minderjährigen Ausländer werden mehrheitlich in stationären Einrichtungen untergebracht. Bei den inzwischen volljährig gewordenen jungen Menschen sind im Übergang aus der stationären Betreuung in die Lebenswelt eines Asylbewerbers in Deutschland nicht selten ambulante Hilfen erforderlich.

#### **06030100** Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften

Die Vormundschaft oder Pflegschaft über Minderjährige beinhaltet deren gesetzliche Vertretung.

Eine Vormundschaft oder Pflegschaft richterlicher Anordnung tritt ein:

- wenn die elterliche Sorge wegen eines tatsächlichen Hindernisses ruht (z.B. bei unbekanntem Aufenthalt der Eltern oder Inhaftierung)
- bei Tod des sorgeberechtigten Elternteils oder der sorgeberechtigten Eltern
- bei Entzug der elterlichen Sorge wegen Gefährdung des Kindeswohls (z.B. Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung)
- wenn der Familienstand des Kindes oder Jugendlichen nicht zu ermitteln ist.

Ein Sonderfall der Vormundschaft ist die gesetzliche (ohne Entscheidung des Familiengerichts) Amtsvormundschaft des Jugendamtes bei Geburt eines Kindes einer minderjährigen ledigen Mutter.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge müssen aufgrund des Ruhens der elterlichen Sorge Vormundschaften eingerichtet werden. Weit überwiegend wird das Kreisjugendamt zum Vormund bestellt. Im Oktober 2019 stehen noch rd. 37 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter Vormundschaft des Jugendamtes. Hierbei sind auch Minderjährige, die keine Jugendhilfeleistungen mehr erhalten, d.h. diese sind nicht in der gemeldeten Zahl von derzeit 39 unbegleiteten minderjährigen Ausländern in Jugendhilfe enthalten. Da es außerhalb des Bereichs der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge weitere Fallzahlensteigerungen gegeben hat, ist eine Teilzeitstelle um 0,23 VZÄ auf insgesamt 0,73 VZÄ – zunächst befristet bis 31.12.2019 – angehoben worden. Insgesamt stehen für den Bereich der Vormundschaften derzeit 3,73 VZÄ zur Verfügung.

Die Beistandschaft ist ein kostenfreies Hilfsangebot des Jugendamtes und bietet Unterstützung bei der

- Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

- oder bei der
- Feststellung der Vaterschaft.

## 06030100 Amtsvormundschaften, Pflegschaften, Beistandschaften

	Ergebnis					Ansatz		Differenz
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2019/2020
Erträge	-5.879	-5.893	-5.898	-356	-356	-357	-369	-12
Aufwendungen	703.360	740.664	721.028	583.354	853.625	844.963	937.051	92.088
Zuschussbetrag	697.481	734.771	715.130	582.998	853.269	844.606	936.682	92.076
								10,90 %

Fälle								
Beistandschaften	1.764	1.734	1.665	1.583	1.483	1.550		
Vormundschaften	97	164	199	205	198	200		

## 06030200 Unterhaltsvorschuss

Seit dem 01.07.2017 erfolgt die Leistungsgewährung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, anstatt bislang bis zum 12. Lebensjahr. Dies hatte – neben einer Verdoppelung der Fallzahlen - auch eine drastischere Steigerung der Aufwendungen zur Folge. Letzteres gründet darin, dass der Unterhalt für ältere Kinder und Jugendliche deutlich höher ist, als der für jüngere Kinder. In 2019 werden folgende Beträge gezahlt: 0- 5 Jahre = 160 € (2018: 154 €); 6-11 Jahre = 212 € (2018: 204 €); 12-17 Jahre = 282 € (2018: 273 €).

Für das Jahr 2020 wird mit relativ konstanten bzw. nur noch moderat steigenden Fallzahlen in allen drei Altersklassen gerechnet. Allerdings wirken sich die jährlichen Erhöhungen der Unterhaltsleistungen pro Kind in allen Altersgruppen auf die Aufwendungen aus.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöht sich der Ansatz somit um 280.000 € auf insgesamt 3.480.000 €. Die davon abhängigen Erstattungen des Bundes und des Landes NRW erhöhen sich entsprechend.

Von den Aufwendungen erstattet der Bund den Kommunen einen Anteil in Höhe von 40 %. Die verbleibenden 60 % der Aufwendungen teilen sich das Land NRW und die Kommunen je zur Hälfte. D.h. der Anteil des Hochsauerlandkreises beträgt 30 % (=1.044.000 €).

Von den Erträgen nach § 7 UVG sind 40 % dem Bund zu erstatten. Von den verbleibenden Erträgen (60 %) sind 10 % dem Land NRW zu erstatten; der Rest verbleibt bei den Kommunen. Auf dieser Basis sind auch die Ansatzplanungen für das Jahr 2020 erfolgt.

Mit Wirkung zum 01.07.2019 wurde der sog. Rückgriff auf den barunterhaltspflichtigen Elternteil gem. § 7 UVG neu geregelt. Danach ist für den Rückgriff für alle, ab dem 01.07.2019 neu gestellten Anträge das Landesamt für Finanzen NRW zuständig. Auch diese Anträge werden zunächst von der Kommune bearbeitet und bewilligt und anschließend alle relevanten Unterlagen dem Landesamt durch ein webbasiertes Verfahren zur Verfügung gestellt. Das Landesamt für Finanzen setzt den Unterhaltsanspruch fest und treibt diesen – ggf. auch gerichtlich - ein.

Dem Land stehen alle Einnahmen, die das Landesamt für Finanzen aufgrund des in eigener Zuständigkeit durchgeführten Rückgriffs erzielt – nach Abzug des Bundesanteils – vollständig zu.

Der Personalbestand im Bereich Unterhaltsvorschuss liegt seit dem 01.07.2017 bei sechs Stellen. Aufgrund der Fallzahlentwicklung ist eine Reduzierung des Personalbestandes derzeit nicht möglich. Ob sich aus der Aufgabenverlagerung des Rückgriffs auf das

Landesamt für Finanzen langfristig Auswirkungen auf die personelle Ausstattung ergeben, lässt sich zum derzeitigen Zeitpunkt nicht sagen.

Wie sich die Aufgabenverlagerung auf die bislang sehr gute Rückgriffquote des Hochsauerlandkreises aus den vergangenen Jahren auswirkt, bleibt ebenfalls abzuwarten.

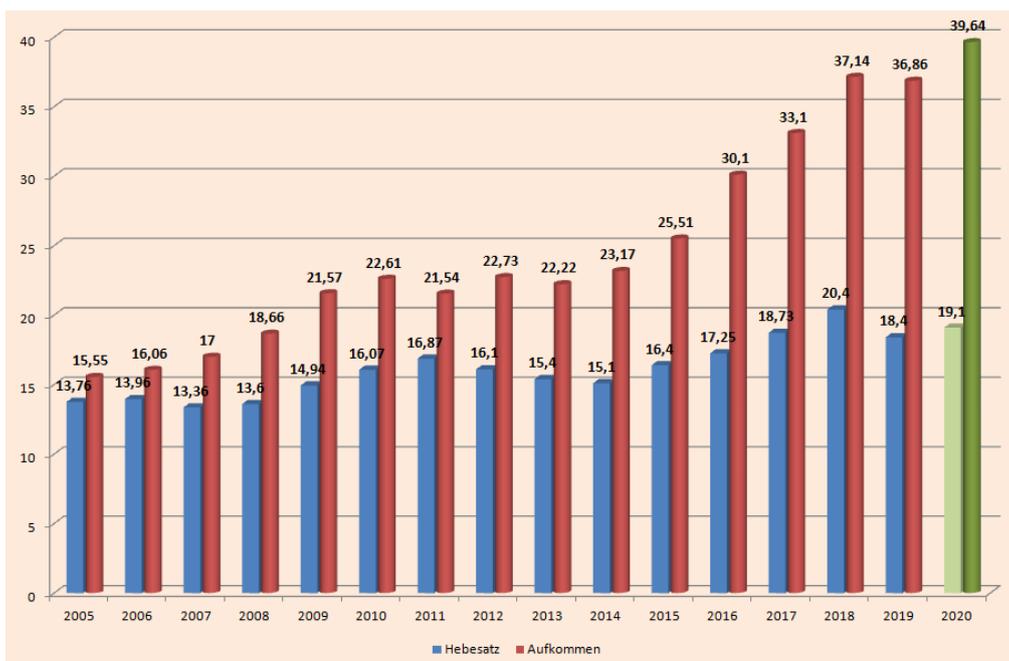
06030200 Unterhaltsvorschuss

	Ergebnis					Ansatz		Differenz
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2019/2020
Erträge	-918.857	-702.099	-1.445.397	-1.527.134	-3.165.876	-2.750.089	-2.946.092	-196.003
Aufwendungen	1.476.376	1.479.187	2.192.836	2.285.001	4.117.797	3.895.863	4.142.446	246.583
Zuschussbetrag	557.518	777.088	747.439	757.867	951.921	1.145.774	1.196.354	50.580
								4,41 %

Fälle								
Laufende Fälle	Softwareumstellung, keine Werte	534	525	867	1.126			
Rückgrifffälle		1.610	1.406	1.254	935			

-----

**Entwicklung des Hebesatzes der Sonderumlage des Jugendamtes**



Im Ranking der Kreise des Jahres 2019 belegt der Hochsauerlandkreis mit dem Hebesatz von 18,40 % den 8. Platz von 31 Kreisen.

-----

**Kinderkurheim „Arnsberg“ Norderney (Produkt 06020800)**

Das Kinderkurheim „Arnsberg“ auf der Insel Norderney bietet neben seiner ursprünglichen Funktion (nachhaltige Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen) auch Kurmaßnahmen für Kinder und Jugendliche mit einem sozialpädagogischen Unterstützungsbedarf an, die nicht nur die Stärkung eines jeden einzelnen Kindes oder Jugendlichen, sondern auch die Stärkung der Familie als sozialer Mittelpunkt des betreffenden Kindes zum Ziel haben. Dadurch hat der Hochsauerlandkreis als zuständiger

Träger der Jugendhilfe die Möglichkeit, in einer Vielzahl kritischer und konfliktbesetzter Familiensituationen kurzfristig reagieren zu können in dem Sinne, Kinder und Jugendliche vorübergehend aus dieser Situation herauszulösen und sie im Rahmen einer i.d.R. vierwöchigen Kurmaßnahme jugendhilferechtlich betreuen zu können. Übergeordnetes Ziel dieser Maßnahmen ist der Versuch des Jugendamtes, das familiäre Umfeld in der Weise zu steuern, dass eine Wiederaufnahme des Kindes/Jugendlichen in die Familie ermöglicht wird oder durch sich an den Kuraufenthalt anschließende Maßnahmen die für das Kind optimale Erziehung innerhalb oder außerhalb der Familie erreicht werden kann.

Es ist nachweisbar, dass hierdurch in zahlreichen Fällen die finanziell sehr aufwendigen Unterbringungen in stationären Einrichtungen oder anderen teuren Maßnahmen und somit auch ein stärkerer Anstieg des Jugendamtsetats vermieden werden konnte.

### Jahr 2019

Für das Jahr 2019 basierte die Kalkulation des Tagessatzes (=Vollkostensatz) für die Unterbringung der Kinder aus dem Bereich des Kreisjugendamtes sowie der übrigen HSK-Jugendhilfeträger im Kinderkurheim „Arnsberg“ auf Norderney auf einer angenommenen Belegung von 259 Kindern zum Vollkostensatz. Es errechnete sich ein kostendeckender Tagessatz von 175 € (= 4900 € je Kind/Kur bei einer durchschnittlichen Kurdauer von 28 Tagen).

### Jahr 2020

Für das Jahr 2020 wird mit einem kostendeckenden Tagessatz für die Kinder aus dem Bereich des Kreisjugendamtes und der übrigen HSK-Jugendhilfeträgern bei einer angesetzten Belegung von 253 Kindern i.H.v. 175 € gerechnet. Dieser Tagessatz ist Grundlage für die Haushaltsplanung. Berechnungsbasis des Tagessatzes ist eine jährlich fortzuschreibende Kostenrechnung. Der Tagessatz wird dem Kreisjugendamt für die vom Jugendamt des Kreises und von anderen HSK-Jugendämtern der Einrichtung zugewiesenen Kindern und Jugendlichen berechnet. Soweit externe Belegungen erreicht werden können, werden hier z.T. Entgeltvereinbarungen unterhalb des Vollkostensatzes getroffen. In dem nachfolgend genannten Betrag der Kurkostenerstattungen von 1,303 Mio€ sind rd. 44 T€ aus extern veranlassten Belegungen enthalten.

Das Aufwandsvolumen des Kinderkurheimes im Haushalt 2020 von rd. 1,358 Mio€ liegt leicht unter dem Planwert des lfd. Jahres 2019 von knapp 1,368 Mio€.

	2019	2020	Differenz
	€	€	€
Personalaufwand	- 962.621	- 944.898	- 17.723
Sachaufwand	- 405.475	- 412.604	+ 7.129
	- 1.368.096	- 1.357.502	- 10.594
Kurkostenerstattungen	+ 1.307.472	+ 1.303.039	- 4.433
sonstige Erträge	+ 61.450	+ 73.626	+ 12.176
	+ 1.368.922	+ 1.376.665	- 28.704
Ergebnis	+ 826	+ 19.163	+ 18.337

Die für 2020 geplanten Kurkostenerstattungen entsprechen den in Rechnung zu stellenden Tagessätzen gegenüber dem Kreisjugendamt für Zuweisungen an das Heim auf dessen Veranlassung sowie gegenüber externen Kostenträgern. Sie teilen sich wie folgt auf:

Jugendamt des Kreises	1.239.175 €	(Gegenkonto: Produkt 06020400; Kto.5331000006)
Jugendämter Städte, sonstige	63.864 €	(Externer Ertrag)
	1.303.039 €	

## 6.14 Sachaufwendungen

Die wesentlichen, im Haushalt zu veranschlagenden Sachaufwendungen werden in der nachfolgenden Übersicht dargestellt:

Sachbereiche (= Produkt)	Konto	Ergebnis 2017	Ergebnis 2018	Ansatz 2019	Ansatz 2020	Differenz Ansätze
Wenn kein Produkt angegeben ist, bezieht sich die Angabe des Kontos auf verschiedene Produkte		€	€	€	€	2020 zu 2019 + Entlastung - Belastung
<b>Bewirtschaftungsaufwendungen</b>						
-Strom	5241100000	723.663	704.103	826.450	850.200	-23.750
-Heizung	5241200000	709.630	683.886	778.400	782.200	-3.800
-Grundbesitzabgaben -allg-	5241300000	283.667	285.625	331.800	336.800	-5.000
-Grundbesitzabgaben (12020200) hier: Regenwassergebühr	5241312000	207.260	226.474	245.000	245.000	0
-Reinigung	5241400000	1.174.208	1.170.481	1.323.300	1.307.000	16.300
-Gebäudeversicherungen	5241600000	190.073	193.383	201.000	208.600	-7.600
<b>gesamt</b>		<b>3.288.500</b>	<b>3.263.952</b>	<b>3.705.950</b>	<b>3.729.800</b>	<b>-23.850</b>
<b>Unterhaltungsaufwand</b>						
<b>Gebäudeunterhaltung</b>						
Gebäudeunterhaltung	5211100000	908.420	1.887.844	990.250	1.220.250	-230.000
-finanziert aus Schulpauschale		-402.715	-300.000	-300.000	-300.000	0
Gebäudeunterhaltung energetische Sanierungsmaßnahmen	5211100011	565.206	265.000	485.000	0	485.000
-finanziert aus Kommunalinvestitionsförderungsgesetz		-504.136	-238.500	-436.500	0	-436.500
-Unterhaltung Außenanlagen	5211300000	245.399	404.690	303.400	397.000	-93.600
Brandschutz	5211400000	146.838	197.313	429.000	747.000	-318.000
davon						
-finanziert aus Schulpauschale verbleiben		-99.094	-91.563	-362.000	-635.000	273.000
		47.744	105.750	67.000	112.000	-45.000
-Wartungskosten	5255110000	333.185	346.220	352.600	396.900	-44.300
Kreisstraßen (120201/120202)						
-Deckenerneuerungen	5211020000	527.192	400.000	250.000	180.000	70.000
-Unterhaltung, Instandsetzung	5211010000	617.274	585.147	650.000	650.000	0
-Unterhaltung Brücken	5211050000	60.000	35.253	40.000	50.000	-10.000
-Winterdienstkosten	5291300000	495.358	389.719	520.000	550.000	-30.000
-Fahrzeugunterhaltung	5251000000	228.553	198.839	237.000	235.000	2.000
<b>Geschäftsausgaben</b>						
-Bürobedarf	5431100000	60.232	62.611	89.225	91.426	-2.201
-Leasingkosten der Kopierer	5423100000	3.584	0	94.800	125.000	-30.200
<b>Summe</b>		<b>63.816</b>	<b>62.611</b>	<b>184.025</b>	<b>216.426</b>	<b>-32.401</b>
-Beschaffungen bis 800 € (bis 2019 410 €)	5431150002	179.041	147.913	217.550	407.375	-189.825
-Unterhaltung der Geräte/Maschinen	5255100000	86.261	118.756	147.350	146.475	875
	5255600000	53.873	64.623	68.575	56.355	12.220
	5255699000	7.668	9.087	26.550	29.850	-3.300
<b>Summe</b>		<b>147.802</b>	<b>192.466</b>	<b>242.475</b>	<b>232.680</b>	<b>9.795</b>
-Telekommunikationsanlagen	5431300000	203.373	199.405	204.320	204.320	0
-Reisekosten	5411300000	321.723	337.519	348.600	361.100	-12.500
-Porto/Frachtkosten	5431400000	425.000	439.786	438.850	494.660	-55.810
Fahrzeugkosten						0
-Unterhaltung	5251000000	174.775	163.187	197.700	208.400	-10.700
-Leasing	5423200000	32.202	29.566	43.400	28.500	14.900
-Versicherung	5441000000	69.938	73.260	9.910	11.110	-1.200
<b>Summe</b>		<b>276.914</b>	<b>266.013</b>	<b>251.010</b>	<b>248.010</b>	<b>3.000</b>
-Bücher u. Zeitschriften	5431200000	98.591	95.895	99.200	96.880	2.320

<b>Sachbereiche (= Produkt)</b> Wenn kein Produkt angegeben ist, bezieht sich die Angabe des Kontos auf verschiedene Produkte	<b>Konto</b>	<b>Ergebnis 2017</b> €	<b>Ergebnis 2018</b> €	<b>Ansatz 2019</b> €	<b>Ansatz 2020</b> €	<b>Differenz Ansätze</b>  2020 zu 2019 + Entlastung - Belastung
<b>Fortbildungskosten</b>						
-Fachliche Fortbildung	5411200000	130.954	132.190	204.985	179.985	25.000
-Allg. Fortbildung	5411230000	43.926	53.719	50.000	50.000	0
<b>Summe</b>		<b>174.880</b>	<b>185.908</b>	<b>254.985</b>	<b>229.985</b>	<b>25.000</b>
-Ausbildungskosten	5412300000	107.809	134.905	172.000	262.500	-90.500
-Beiträge an Verbände/Vereine	5443100000- 5443900000	186.901	187.789	189.737	189.949	-212
-Sachverständigen- und Gerichtskosten	5431180000	329.253	555.668	203.500	249.000	-45.500
-Prüfung der Jahresabschlüsse	5291510000	40.134	45.150	41.500	26.000	15.500
-überörtliche Prüfung GPA	5291520000	28.994	0	0	0	0
-Allg. Beratungen	5291500000	13.758	37.637	15.000	15.000	0
-Beratungen im Zusammenhang mit NKF	5291600000	2.264	1.963	6.000	10.000	-4.000
-Wartung Finanzsoftware	5292220000	65.440	66.873	70.100	70.300	-200
-Sachaufwand Straßenverkehrs- amt (Stempelplaketten u.a.)						
Produkt 02050100	5281015000	146.826	169.211	160.000	160.000	0
Produkt 02050300	5281016000	54.551	51.378	65.000	50.000	15.000
<b>Summe</b>		<b>201.377</b>	<b>220.589</b>	<b>225.000</b>	<b>210.000</b>	<b>15.000</b>
-Kommunalwahl 2020 (02070100)	52933xx	375.100	81.535	200.000	150.000	50.000
<b>Schulunterricht (Fachbereich 2)</b>						
-Schülerbeförderungskosten	5279100000	4.059.553	3.895.536	4.370.000	4.165.000	205.000
-Schülerunfallversicherung	5441110000	381.199	405.607	410.000	459.500	-49.500
-Lernmittelfreiheit	5271000000	136.488	168.003	196.100	180.000	16.100
-Werkunterricht	5281111000	71.715	16.815	30.000	30.000	0
-Reparatur techn. Geräte	5255700000	27.446	31.024	38.000	38.000	0
-Hauswirtschaftlicher Unterricht	5281210000	40.591	39.483	49.400	48.400	1.000
-Sicherheitsüberprüfung Schulausstattung	5431330000	86.562	95.580	85.000	95.000	-10.000
-Software (Unterhaltung) Schulen	5431313100	89.103	93.638	142.500	167.500	-25.000
<b>Produkte 03050200 und 03050500</b>						
-Disposition Schülerverkehr	5281033000	71.400	71.400	78.000	78.000	0
-Einrichtung eines Bildungsnetzwerkes in der Bildungsregion HSK	5291850000	19.823	59.363	67.000	67.000	0
<b>Datenverarbeitung</b>						
-Verbandsumlage & Verfahrenskosten Produkt 01080100	5295500000	1.040.283	977.197	1.070.190	1.064.500	5.690
-Wartungskosten Hard-Software an den Schulen Produkt 03050200	5255800000	330.720	359.910	450.000	450.000	0
-eGovernment	5281470000	44.246	56.923	90.000	90.000	0
- Aufwand Digitalisierung	5291250000	108	40.262	110.000	60.000	50.000
-Software - Unterhaltung	5431313000	480.186	541.351	773.640	783.190	-9.550
-Betrieb/Unterhaltung TUI-Netzwerk	5255550000	138.725	158.595	205.000	190.000	15.000
<b>GESAMTSUMME</b>		<b>16.697.806</b>	<b>17.792.430</b>	<b>18.383.382</b>	<b>18.951.225</b>	<b>-567.843</b>

### Anmerkungen zu einzelnen Positionen:

- Bewirtschaftungsaufwand

Hier ergibt sich bei einem Gesamtaufwand von 3,73 Mio€ gegenüber den Planwerten des Vorjahres eine leichte Erhöhung der Aufwandspositionen um 23.850 € bzw. – 0,64 %.

Die Ansätze für Heizung und Strom basieren auf den durchschnittlichen Verbrauchsdaten der Jahre 2014 bis 2018, den aktuellen Energiepreisen sowie Steigerungszuschlägen von pauschal 5 %.

## Heizung

Die Gaslieferverträge laufen noch bis zum Jahr 2021. In den Gaslieferverträgen ist eine strukturierte Beschaffung vereinbart, d.h. dass der Lieferpreis je nach Einkaufspreis angepasst wird. Laut Auskunft des Ingenieurbüros switch.on ist mit einer Preissteigerung von 3% zu rechnen.

## Strom

Der Hochsauerlandkreis hat im laufenden Jahr 2019 zusammen mit weiteren kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Rahmen einer Bündelausschreibung die Lieferung von elektrischer Energie mit Lieferbeginn 01.01.2020 europaweit ausgeschrieben. Die eingegangenen Angebote wurden bereits ausgewertet.

Hierbei wurde festgestellt, dass der reine Netto-Energiepreis pro kWh des wirtschaftlichsten Angebots für die Gebäude im Bereich Sonderverträge im Vergleich zum Jahr 2019 von 0,04717 € pro kWh auf 0,05009 € pro kWh gestiegen ist, was einen **Kostenanstieg** um **6,2%** bedeutet.

Für die Gebäude im Bereich der Tarifabnehmer ist der reine Netto-Energiepreis pro kWh des wirtschaftlichsten Angebots im Vergleich zum Jahr 2019 sogar von 0,03807 € auf 0,05009 € gestiegen, was einer **Kostensteigerung** um **31,57%** entspricht.

Dies liegt nach Auskunft des Ingenieurbüros daran, dass sich die Anzahl der Abnahmestellen in einem Bereich der Ausschreibung von 745 auf 855 Abnahmestellen erhöht hat, die Abnahmemenge aber nicht im gleichen Verhältnis gestiegen ist, da viele kleine Abnahmestellen darunter sind, die Mehrarbeit bedeuten. Zudem lag der Börsenpreis für Strom bei der letzten Ausschreibung bei 0,03 € pro kWh, bei der aktuellen Ausschreibung liegt der Börsenpreis bei 0,04 – 0,05 € pro kWh.

- Gebäudeunterhaltung

Die Mittel werden zur Optimierung der Substanz von 43 Gebäuden im Eigentum des Kreises sowie weiteren 17 angemieteten Gebäuden angesetzt, wobei es sich dabei nicht um unterlassene Instandhaltung sondern um die Umsetzung eines jährlichen, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu gestaltenden Unterhaltungsprogramms handelt. Die Verwaltung führt für jedes der zu betreuenden Gebäude ein Gebäudeblatt, aus dem sich neben einem jährlichen Grundbedarf in kommenden Jahren als ggfs. notwendig anzusetzende Unterhaltungsmaßnahmen ergeben. Diese Datei liegt den jährlichen Mittelanmeldungen zugrunde, sodass der gemeldete Mittelbedarf auch auf jedes Gebäude herunter gebrochen werden kann.

Die veranschlagten Mittel 2020 liegen bei 1.220.250 €, gegenüber 2019 (990.250 €) eine Erhöhung um + 230.000 €. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus der „normalen“ Gebäudeunterhaltung (= 497.250 €) sowie aus nachfolgend genannten Einzelmaßnahmen mit einer Summe von 723.000 €, die aus Sicht der Verwaltung umgesetzt werden müssen:

130.000 €	Renovierung Flure, Netzwerkverkabelung	<i>Kreishaus Meschede</i>
46.500 €	Geländererneuerung Treppenhaus	<i>Kreishaus Brilon</i>
52.000 €	Löschanlage, Heizungsventile u.a.	<i>Kreishaus Arnsberg</i>
110.500 €	Estrich, Klimatisierung	<i>Berufskolleg Meschede</i>
92.500 €	Sanierung Wasserführung, Rauchmelder u.a.	<i>Berufskolleg Olsberg</i>
55.000 €	Sanierung Physik- & Musikraum u.a.	<i>Berufskolleg am Eichholz</i>
110.000 €	Sanierung Sozialräume	<i>Bauhof Brilon</i>
<u>126.500 €</u>	sonstige Maßnahmen	<i>versch. Gebäude</i>
723.000 €		

Zur Entlastung des allg. Haushalts werden in 2020 436.696 € aus Mitteln der Schulpauschale zur Finanzierung von Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen an Schulen des Kreises eingesetzt.

- Kreisstraßen

In diesem Produkt (Budget 120201/120202) ergeben sich folgende Veranschlagungen:

a) Die Deckenerneuerungsmaßnahmen werden im Ergebnisplan mit einem Volumen von 180.000 € veranschlagt, ein gegenüber 2019 um - 70.000 € geringerer Betrag. Eine weitere Veranschlagung für dem Finanzplan zuzuordnende investive Teile von Deckenerneuerungsmaßnahmen erfolgt mit 370.000 € unter Budget 120201, Maßnahme 666 im Investitionsetat. Gegenüber 2019, hier lag der Ansatz bei 360.000 €, erhöht sich der investive Anteil an den Deckenerneuerungen damit geringfügig um + 10.000 €. Insgesamt liegt die Mittelbereitstellung für Deckenerneuerungen bei 550.000 €, gegenüber dem Vorjahr (610.000 €) eine reduzierte Veranschlagung von 60.000 €. Die Ansätze sind abhängig von den jeweils für 2020 geplanten, individuellen Baumaßnahmen. Da der personelle Arbeitsaufwand für die einzelnen Baumaßnahmen nicht mit den jeweiligen Baukosten korreliert, sind die Ansätze für Deckenerneuerungen von Jahr zu Jahr etwas verschieden.

b) Unterhaltung /Instandsetzung

In Haushalt 2020 liegt die Veranschlagung für Instandsetzungsmaßnahmen bei 650.000 €, gegenüber 2019 ergibt sich keine Veränderung.

Mittel in dieser Höhe werden als Mindestmaß zur Unterhaltung des Kreisstraßennetzes von 421 km betrachtet.

c) Unterhaltung Brücken

Der Kreis ist für rd. 160 Ingenieurbauwerke (Brücken und Stützmauern) zuständig, die zu 90 % ein Alter zwischen 30 und 50 Jahren aufweisen und regelmäßig Instandhaltungsaufwand erfordern. Für 2020 beträgt die Mittelbereitstellung 50.000 € (2019 = 40.000 €).

- Beschaffungen unter 800 €

Durch eine Änderung der Wertgrenze können geringwertige Wirtschaftsgüter ab 800 € netto sofort als Aufwand verbucht werden. Bis zum HHJ 2019 lag diese Grenze bei 410 €. Durch diese Erhöhung der Wertgrenze ergibt sich eine Verschiebung zwischen den bisher dem Finanzplan zuzuordnenden investiven Beschaffungen und dem Ergebnisplan.

- Software – Unterhaltung

Der FD 13 verwaltet alle Pflegeverträge für die Software, die beim HSK im Einsatz ist (Ausnahme: MACH (FD 04) und Katastersoftware (FD 43)). Darüber hinaus werden über das Konto auch noch Dienstleistungen für externe Firmen abgerechnet, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der eingesetzten Software stehen.

Als größere Einzelposten sind hier zu nennen:

- Beckonline für die Gesamtverwaltung
- LOGA (Gehaltsabrechnung)
- Netzwerkbetriebssysteme
- DMS-System DOXIS
- Software für Jugendamt Prosoz14plus
- Baugenehmigungsverfahren ProbauG
- sowie als Dienstleistung die Wartung zentraler IT-Komponenten (Aktualisierung der Netzwerkbetriebssysteme)

- Unterhaltung TUI-Netzwerk

Über dieses Konto und Produkt werden alle Betriebs- und Installationskosten des physischen Netzwerkbetriebs abgewickelt (z. B. Kosten für Wartungsverträge, Serverräume incl. Ersatzteile, Leitungskosten zwischen den Kreishäusern und Außenstellen, Internet). Die Leitungskosten beinhalten die anteiligen Kosten für den Datenverkehr als auch für den Sprachverkehr. Weiter werden aus diesem Konto und Produkt Dienstleistungen in Verbindung mit der Telekommunikationsanlage bezahlt.

- Verbandsumlage und Verfahrenskosten Südwestfalen-IT

Für die Zahlung an die Südwestfalen-IT sind für 2020 1.064.500 € veranschlagt.

Der Betrag setzt sich zusammen aus der Verbandsumlage (2019: 3,00 Euro pro Einwohner), einer Breitbandumlage für den Kernnetzring der SIT und den Kosten für die Verfahren, die bei der Südwestfalen-IT gehostet werden.

Da die der Verbandsumlage zugrundeliegende Einwohnerzahl gesunken ist und die Verfahrenskosten nach aktuellem Stand nicht steigen werden, ergibt sich vorbehaltlich der Beschlüsse der Verbandsversammlung der SIT gegenüber 2019 (= 1.070.190 €) ein leicht verringerter Haushaltsansatz.

- Wartungskosten Hard/-Software an den Schulen

Die Wartung der Hard- und Software an den Berufskollegs und Förderschulen des HSK wird durch die Südwestfalen-IT durchgeführt. Seit 2006 basiert dies auf vertraglicher Basis. Die Anzahl der zu betreuenden PC's sind inzwischen auf rd. 2.600 PC's gestiegen. Gleichzeitig steigen die Komplexitäten der verschiedenen, ebenfalls durch die KDZV betreuten Server, der technischen Software sowie weiterer Komponenten.

Die Planung für 2020 sieht hier einen Ansatz von 450.000 € vor, gegenüber 2019 ergibt sich somit keine Veränderung.

Für 2019 ist der Abschluss eines neuen Vertrages vorgesehen, der zusätzliche Aufgaben beinhaltet und dementsprechend, im Vergleich zu den Vorjahren, zu höheren Kosten führen kann. Hierdurch kann sich noch ein erhöhter Mittelbedarf für den Etat 2020 ergeben.

Folgende Bereiche werden dann durch die SIT im Schulbereich zusätzlich bearbeitet:

- Investitionen in Server/Switche/Netzwerke
- Internet WLAN-Konzept an Schulen
- Künftige große Softwareumstellungen
- Einführung neuer Software

- Schülerfahrtkosten:

Die Entwicklungen bei den Schülerzahlen und den Schülerbeförderungskostenergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	2013 (Stand: 15.10.2012)	2014 (Stand: 15.10.2013)	2015 (Stand: 15.10.2014)	2016 (Stand: 15.10.2015)	2017 (Stand: 15.10.2016)	2018 (Stand: 15.10.2017)	2019 (Stand: 15.10.2018)	2020 (Stand: 15.10.2019)
<b>a) Berufskollegs</b>								
Duale Ausbildung	5.361	5.181	5.086	4.911	4.808	4.864	4.930	4.897
Vollzeitschulische Ausbildung/ Berufsgrundschuljahr	4.028	4.111	4.063	4.066	3.946	3.848	3.747	3.724
	9.361	9.292	9.149	8.977	8.754	8.712	8.677	8.621
<b>b) Förderschulen</b>								
Schülerzahl gesamt	782	766	785	749	753	734	743	754
	10.143	10.058	9.934	9.726	9.639	9.446	9.420	9.375
Schülerfahrtkosten davon	4.483.000	4.585.000	4.280.500	4.350.000	4.280.000	4.370.000	4.370.000	4.165.000
Berufskollegs	2.615.000	2.570.000	2.330.500	2.340.000	2.390.000	2.550.000	2.560.000	2.411.050
Förderschulen	1.868.000	1.940.000	1.950.000	2.010.000	1.890.000	1.820.000	1.810.000	1.753.950

## 6.15 Schuldendienst

- Aufwendungen und Auszahlungen zur Bedienung der vom Kreis eingegangenen Schulden werden im Budget 16010200 veranschlagt.

Zinsen stellen Aufwendungen und Auszahlungen dar, sie werden somit im Ergebnisplan (Kto. 5514100000 -für Investitionsdarlehn- und 5514100000 -für Kassenkredite-) verbucht.

Tilgungen haben keine Wirkung auf den Ergebnisplan, sie tangieren ausschließlich die Bilanz: Mittelabfluss auf der Aktivseite und Reduzierung von Verbindlichkeiten auf der Passivseite. Sie führen somit ausschließlich zu Auszahlungen im Finanzplan (Kto. 7927500000).

- Von Bedeutung ist, dass die ordentlichen Tilgungsauszahlungen aus dem Liquiditätsüberschuss aus der lfd. Verwaltungstätigkeit und damit aus den Einzahlungen der aus dem Ergebnisplan resultierenden Erträge gedeckt werden müssen. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Tilgung von Darlehn auch zu der gewollten Entschuldung führt. Die Liquidität wird dabei grds. dadurch erwirtschaftet, dass im Ergebnisplan als Aufwandsposition die nicht auszahlungswirksamen Abschreibungen anzusetzen sind.

Im Haushalt 2020 kann die Tilgung aus erwirtschafteter Liquidität beglichen werden, da, nachgewiesen unter Ziff. 5.2.4, ein Liquiditätsüberschuss in Höhe von 7,16 Mio€ erwirtschaftet wird.

- Die investive Verschuldung des Kreises wird seit Jahren unter dem Aspekt betrachtet, nach Möglichkeit das jährlich über den Kreishaushalt abzuwickelnde Investitionsvolumen auf die Höhe der aus dem laufenden Haushalt erwirtschafteten Liquidität, ggfls. erhöhend durch die Verwendung vorhandener Bestandsliquidität, zu begrenzen. Es besteht das grds. strategische Ziel, aus dem jährlichen „normalen“ Investitionsgeschehen Neuverschuldung zu vermeiden und insoweit eine Kreditfinanzierung nur bei besonderen Bauvorhaben einzusetzen.

Diese grds. Vorgabe konnte in den Haushaltsjahren 2014 bis 2016 nicht erreicht werden, da in diesen Haushalten zur Deckung des Investitionsvolumens von knapp 12 Mio€ für das neue *Zentrum für Feuerschutz und Rettungswesen nebst Kreisleitstelle und Feuerwehrausbildungsstätte* eine anteilige Darlehnsfinanzierung mit 8,35 Mio€ erforderlich war. Das Zentrum ist im September 2016 seiner Bestimmung übergeben worden.

- Ab dem Jahr 2018 ergibt sich formell eine Neuverschuldung aus der Umsetzung des Landesförderprogrammes „Gute Schule 2020“. Rechtsgrundlage ist das „*Gesetz über die Leistung von Schuldendiensthilfen für Kredite zur Sanierung, Modernisierung und zum Ausbau der kommunalen Schulinfrastruktur NRW (Schuldendiensthilfegesetz NRW)*“. Hieraus erhält der Kreis Landesmittel für Investitionsmaßnahmen im Schulbereich im Volumen von insgesamt 8.300.700 €, die seitens des Landes nicht als Zuweisungen zur Verfügung gestellt werden, sondern in Form von Darlehn, die die Kommunen bei der NRW Bank in Anspruch nehmen. Die Landesförderung liegt darin, dass der Schuldendienst dieser Darlehn (Zinsaufwand und Tilgung) für die Gesamtlaufzeit von 20 Jahren vom Land übernommen wird.

Es ergibt sich somit zwar keine Belastung des Kreishaushalts, die Verschuldung des Kreises wird sich aber mit vollständigem Abruf der Mittel Ende 2020 um den Betrag von 8,3 Mio€ entsprechend erhöhen. Die Mittel werden wie folgt abgerufen:

Kreditermächtigung 2018	2.075.175 €	
Kreditermächtigung 2019	2.075.175 €	
<b>Kreditermächtigung 2020</b>	<b>4.150.350 €</b>	
	8.300.700 €	(sh. hierzu auch Ziff. 7.1 des Vorberichts)

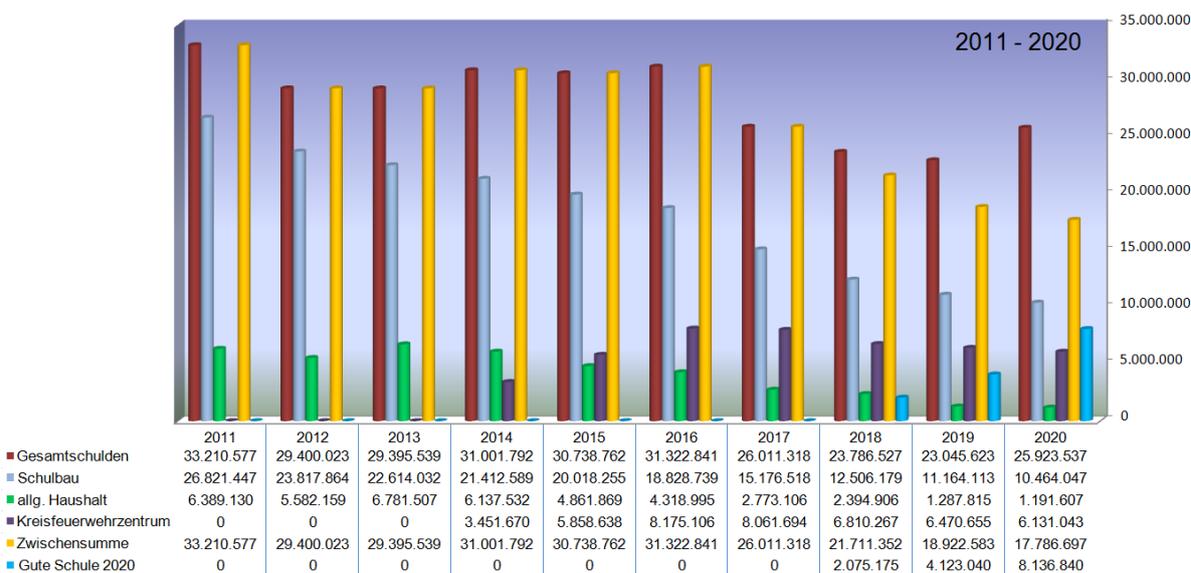
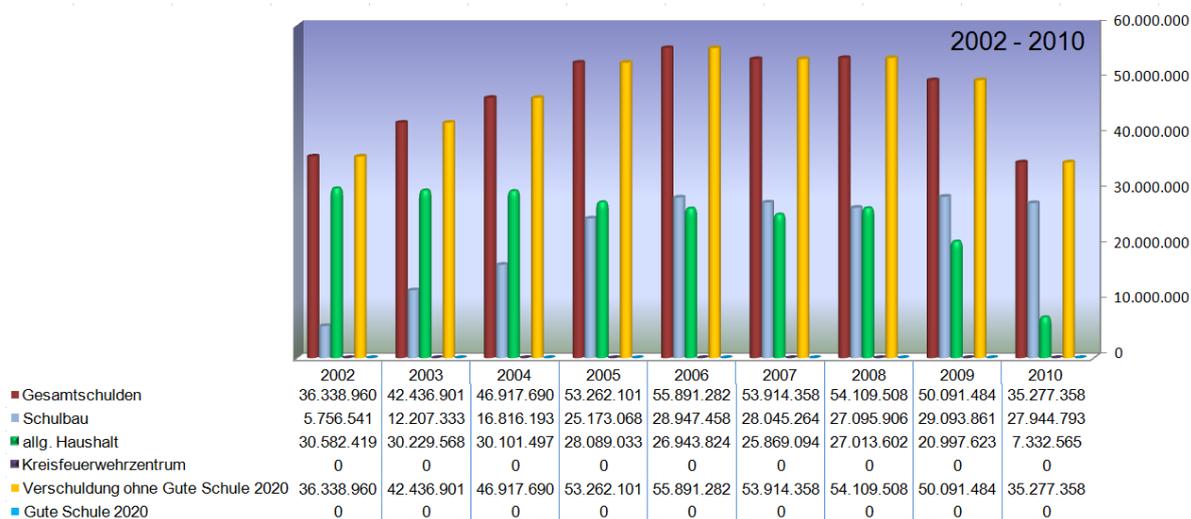
### 6.15.1 Entwicklung der Verschuldung und des Schuldendienstes

#### Verschuldung

Die Verschuldung des Hochsauerlandkreises wird eingeteilt in die Kategorien

- ↪ Verschuldung allgemeiner Haushalt
- ↪ Verschuldung aus einem in den Jahren 2002 – 2009 umgesetzten Schulbauprogramm
- ↪ Verschuldung aus dem Neubau des Kreisfeuerwehrzentrums
- ↪ Verschuldung aus dem Landesprogramm „Gute Schule 2020“.

**Die Entwicklung der Verschuldung wird in der nachfolgenden Grafik optisch verdeutlicht:**



#### Anmerkung

Der überdurchschnittlich hohe Rückgang der Verschuldung im allgemeinen Haushalt von 2008 bis 2010 resultiert aus der Verwendung von Liquidität aus dem Erlös des Verkaufs der ehem. RWE-Gasbeteiligung des Kreises. Es konnten einige Darlehn außerplanmäßig abgelöst werden.

Zudem wurden weitere Darlehen aus laufender Liquidität vorzeitig getilgt und zwar mit 3,67 Mio € in 2017, 1,65 Mio € in 2018 und 1,6 Mio € in 2019.

## Zinsaufwand und Tilgungszahlungen im Haushalt 2020

Der Mittelbedarf des Kreises zur Bedienung von Zinsaufwand und Tilgungszahlungen ergibt sich für den Haushalt 2020 sowie im Vergleich der Jahre 2017 – 2019 wie folgt:

	2017 €	2018 €	2019 €	2020 €	Differenz €
<b>Zinsaufwand</b>					
Schulbau	780.000	610.000	<b>550.000</b>	308.304	- 341.696
Allg. Haushalt	<u>200.000</u>	<u>90.000</u>	<b>65.000</b>	<b>24.500</b>	- 40.500
	980.000	700.000	615.000	332.804	- <b>282.196</b>
<b>Tilgungszahlungen</b>					
Schulbau	1.240.000	1.120.000	<b>940.000</b>	<b>599.220</b>	- 340.780
Allg. Haushalt	<u>635.000</u>	<u>650.000</u>	<b>715.000</b>	550.000	- 165.000
	1.875.000	1.770.000	<b>1.655.000</b>	1.149.220	- <b>505.780</b>
„Gute Schule 2020“	-	-	-	<u>109.240</u> *)	
Tilgungen gesamt				1.258.460	

\*) refinanziert aus Landesmitteln

- Die den Kreishaushalt belastende Tilgung (InvM 160102-000) liegt in 2020 bei (1.258.460 € ./109.240 €) = 1.149.220 €. Der deutliche Rückgang der zu leistenden Tilgungen resultiert aus den in den Jahren 2017 – 2019 durchgeführten außerordentlichen Darlehnstilgungen
- Der gesonderte Ausweis des Zinsaufwandes für Schulbaudarlehn in Höhe von 0,31 Mio€ erfolgt, da dieser aus Mitteln der Schulpauschale finanziert wird (sh. Ziff. 6.8). Er belastet somit nicht unmittelbar die Kreisumlage.
- **Der Haushalt 2020 erfährt beim Schuldendienst für investive Darlehn eine Entlastung von 787.976 €**

### Hiervon entfallen

- **282.196 € Entlastung auf den Ergebnisplan** (Produkt 16010200) **und**
- **505.780 € Entlastung auf den Finanzplan** (Produkt/InvM 160102-000).

## 6.16 Entwicklung der RWE-Beteiligung und der RWE-Dividende

### 6.16.1 Allgemeines

Der Kreis hat seine Beteiligung an der RWE AG mit einem Aktienpaket von aktuell **5.859.323 Aktien** unter anderem aus steuerlichen Gesichtspunkten seiner Beteiligungsgesellschaft *Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH (RLG)* und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung *Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen des Hochsauerlandkreises (Betrieb)* zugeordnet.

Die Beteiligung befand sich bis ca. Mitte 2017 in einem komplexen Beteiligungskonstrukt mit der Folge, dass Dividendenausschüttungen der RWE AG erst über mehrere Stufen bei den v.g. Beteiligungsunternehmen des Kreises ankamen. Das Konstrukt gestaltete sich wie folgt:

RWE AG	schüttet aus an
RWEB GmbH	schüttet aus an
KEB Holding AG	schüttet aus an
RLG GmbH	

In dieser, ebenfalls steuergetriebenen Beteiligungskette befanden sich eine Vielzahl kommunaler und institutioneller Anleger. Aufgrund einvernehmlicher Absprachen ist im Frühjahr 2018 das Beteiligungskonstrukt aufgelöst worden, mit den Ergebnissen, dass einerseits Dividendenausschüttungen nunmehr unmittelbarer auf der untersten Ebene ankommen, und andererseits wurde mit der Entflechtung eine verbesserte Fungibilität der Aktien hergestellt.

Die Verwaltung hatte dem Kreistag das Konzept der Restrukturierung der RWE-Beteiligung zur Beschlussfassung vorgelegt (Drcks. 9/905, KT 15.12.2017). Verbunden mit der Umsetzung der Restrukturierung war auch eine Neuordnung des Aktienpaketes auf die RLG und den Betrieb, die sich wie folgt darstellt:

1.351.267 Aktien	Betrieb Schul-/Bildungseinrichtungen
<u>4.508.056 Aktien</u>	Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
<b>5.859.323 Aktien</b>	

Die Wirkungen aus der Neustrukturierung sowie die konkreten Auswirkungen auf den Haushalt 2020 werden nachfolgend unter den Ziff. 6.16.5 bis 6.16.8 dargestellt.

### **6.16.2 Entwicklung des Aktienpaketes des Hochsauerlandkreises**

#### A. Historisches Aktienpaket

Anzahl Aktien bei RLG nach Fusion VEW/RWE im Jahr 2000	5.035.000 Aktien
Aktien, die über den Betrieb Schul-/Bildungseinrichtungen gehalten werden	10.699 Aktien

#### B. Aktienzugänge

Teilnahme HSK am Zukauf kleinerer Pakete von kommunalen Aktionären	5.210 Aktien
--	--------------

Zuordnung neuer Aktien aus dem sog. „Spruchstellenverfahren“, d.h. einer Klage von Aktionären gegen den im Fusionsprozess seinerzeit ausgehandelten Umtauschkurs VEW-Aktie in RWE-Aktie. Im Ergebnis hat das zuständige Landgericht Dortmund eine Nachbesserung zuerkannt, wobei die Nachbesserung im Wege der Ausreichung zusätzlicher RWE-Aktien erfolgt ist. Dem Kreis sind hierdurch im Februar 2009 weitere Aktien zuerkannt worden	232.617 Aktien
--	----------------

Der Hochsauerlandkreis hat in 2009 gemeinsam mit der Stadt Dortmund und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 26.06.2009 ein Aktienpaket im Wert von 26,6 Mio€ erworben, das zuvor von der WestLB gehalten wurde.	572.283 Aktien
---	----------------

Im Dezember 2011 hat die RWE AG ihr Grundkapital erhöht. An dieser Erhöhung konnte die KEB Holding AG im Weg eines speziellen Verfahrens <u>ohne</u> finanziellen Mitteleinsatz teilnehmen (=Opération blanche). Für den Hochsauerlandkreis ergaben sich hierdurch zusätzliche Aktien mit	7.105 Aktien
---	--------------

Vom HSK nicht erworbene, dem Kreis aber in der vormaligen Beteiligungskette zugeordnete Aktien, die mit Aufgabe der Beteiligungsstruktur weggefallen sind	<u>- 3.591 Aktien</u>
---	-----------------------

<b>RWE-Aktienbestand HSK</b>	<b>5.859.323 Aktien</b>
------------------------------	-------------------------

### 6.16.3 Entwicklung der Dividendenausschüttungen der RWE AG

Dividendenausschüttungen im Zeitraum der Geschäftsjahre 2001 bis 2019 der RWE AG:

Geschäftsjahr RWE	€/Aktie	Dividendenvolumen
2001	1,00 €	5.035.000 €
2002	1,10 €	5.538.500 €
2003	1,25 €	6.293.700 €
2004	1,50 €	7.552.500 €
2005	1,75 €	8.811.200 €
2006	3,50 €	17.640.700 €
2007	3,15 €	15.876.600 €
2008	4,50 €	23.727.700 €
2009	3,50 €	20.716.063 €
2010	3,50 €	20.716.063 €
2011	2,00 €	11.851.960 €
2012	2,00 €	11.851.960 €
2013	1,00 €	5.925.980 €
2014	1,00 €	5.852.674 €
2015	0,00 €	0 €
2016	0,00 €	0 €
2017	1,50 €*	8.788.984 €
2018	0,70 €	4.101.526 €
2019	0,80 €**	4.687.458 €

\* davon 1,00 €/Aktie als „Sonderdividende“ wegen Rückzahlung der als verfassungswidrig eingestuft Kernbrennstoffsteuer

\*\* Erwartung an eine Ausschüttung für das Geschäftsjahr 2019 der RWE AG (Ausblick des Vorstandes)

### 6.16.4 Wirkungen der Entflechtung der Strukturen auf Dividendenausschüttungen

Weiterhin in die Beteiligungsstruktur eingebunden ist die KEB Holding AG (KEB), aber nicht mehr, wie zuvor, als zwischengeschaltete Eigentümerin von Aktien des Hochsauerlandkreises, sondern sie verwaltet das Aktienpaket des Kreises und nimmt Stimmrechte in der Hauptversammlung der RWE AG wahr. Diese Aufgaben sind der KEB im Wege von Treuhandverhältnissen übertragen worden. Treugeber sind die RLG sowie der Hochsauerlandkreis für die dem Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen zugeordneten Aktien. Neben den Aktien der RLG/des Hochsauerlandkreises hält die KEB treuhänderisch auch Aktien des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und der Stadt Dortmund. Die KEB Holding AG verwaltet knapp 6 % der von der RWE AG herausgegeben Aktien.

Von der RWE AG ausgeschüttete Dividenden fließen unmittelbar den Treugebern, d.h. aus der Sicht des Hochsauerlandkreises der RLG und dem Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen zu.

Die Hauptversammlung der RWE AG hat am 03.05.2019 für das Geschäftsjahr 2018 des Unternehmens eine Ausschüttung von 0,70 /Aktie beschlossen, folgende Erträge sind beim Betrieb und der RLG im Mai 2019 eingegangen:

1.351.267 Aktien x 0,70 € = 945.886 € Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen  
 4.508.056 Aktien x 0,70 € = 3.155.639 € RLG

↳ Wie bereits ausgeführt wurde, hat der Vorstand der RWE AG für das lfd. Geschäftsjahr 2019 eine Dividende in Höhe von 0,80 €/Aktie in Aussicht gestellt, der Dividendenzufluss wird Anfang Mai 2020 erwartet.

Für die nachfolgend zu beschreibenden Wirkungen auf den Kreishaushalt gilt folgende Besonderheit:

- a) die beim Betrieb aus der Ausschüttung Mai 2020 zu erwartende Dividende von 0,80 €/Aktie wirkt unmittelbar auch auf den W-Plan 2020 des Betriebes und damit auch auf den Kreishaushalt 2020;
- b) die bei RLG zu vereinnahmende Dividende wirkt phasenverschoben erst immer im Folgejahr der Ausschüttung, sodass im Haushalt 2020 des Kreises die im Mai 2019 mit 0,70 €/Aktie erfolgte Ausschüttung der RWE für das dortige Geschäftsjahr 2018 wirkt. Der Dividendenzufluss 2019 bei RLG wirkt im Kreishaushalt 2020 über den dann in der Etatplanung abzubildenden Jahresabschluss 2019 der RLG.;
- c) die auf 0,80 €/Aktie erhöhte Dividende für das Geschäftsjahr 2019 der RWE AG fließt der RLG im Frühjahr 2020 und wirkt dann im Kreishaushalt 2021 über die Verlustabdeckung 2020 der RLG.

### **6.16.5 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen**

Dem Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen ist das genannte Paket von 1.351.267 RWE-Aktien wie folgt zugeordnet:

10.699 Aktien	historische Zuordnung
1.340.568 Aktien	Zuordnung ab 2018 im Zuge der Restrukturierung der Beteiligungskette (sh. nachfolgend a))
<b>1.351.267 Aktien</b>	
<i>4.508.056 Aktien</i>	auch das über die RLG gehaltenen Aktienpaket des Kreises wirkt seit 2008 indirekt im Betrieb, da der Kreis seine RLG-Beteiligung in 2008 in den Betrieb eingelegt hat (sh. nachfolgend b).

#### **a) Vom Kreis in den Betrieb eingelegtes ehem. KEB-Darlehn**

Vor der Neustrukturierung der RWE-Beteiligung des Kreises bestand auf der Ebene HSK → KEB eine vertragliche Verbindung in der Weise, dass der Hochsauerlandkreis der KEB zur seinerzeitigen Teilnahme am Erwerb eines zuvor von der ehem. WestLB gehaltenen Aktienpaketes ein verzinsliches Darlehn ausgereicht hatte im Volumen von 26.595.931 €. Diesen Darlehnsanspruch zzgl. noch ausstehender Zinsansprüche (295.880 €) hat der Kreis im Zuge der Umsetzung des Konzeptes der Neustrukturierung mit Wirkung zum 31.12.2017 an den Betrieb abgetreten (Ziff. 4.2 a) der Drcks. 9/905).

Die Abtretung der Darlehnsforderung an den Betrieb mit einer Erhöhung des Vermögens des Betriebes im Gesamtvolumen von 26.891.811 € ist erfolgt mit:

<b>18.617.000,00 €</b>	gegen Gewährung eines ggü. dem Kreis zu <u>verzinsenden</u> Darlehns und
<u>8.274.811,01 €</u>	Stärkung des Eigenkapitals des Betriebes
26.891.811,01 €	abgetretener Anspruch gesamt

- ☞ Im Zusammenhang mit der Entflechtung des Beteiligungskonstrukts hat der Betrieb das Darlehn dann ggü. der KEB mit Wirkung zum 31.03.2018 gekündigt, die Darlehnstilgung ist nicht in bar sondern in Form der Ausreichung von 1.340.568 RWE-Aktien erfolgt. Unter Hinzurechnung der unmittelbar vom Betrieb bereits zuvor gehaltenen 10.699 Aktien bilanziert der Betrieb die o.g. Zahl von **1.351.267 RWE-Aktien**.

- ☞ Für diese Aktien ist der Betrieb unmittelbar dividendenberechtigt. Es errechnet sich bei der unterstellten Ausschüttung im Frühjahr 2020 für das Geschäftsjahr 2019 der RWE AG von 0,80 €/Akte folgender Ertrag für die Wirtschaftsplanung 2020 des Betriebes:

**1.351.267 Aktien x 0,80 €/Akte = 1.081.013 € → Ertrag im W-Plan 2020 Betrieb**

### **b) Vom Kreis in den Betrieb eingelegte RLG-Beteiligung des Kreises**

Neben dem v.g. Darlehn hat der Kreis bereits im Jahr 2008 seine Beteiligung an der RLG in den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen eingelegt, sodass auch die über die RLG gehaltenen RWE-Aktien indirekt dem Betrieb zugeordnet sind. Auch diese Einlage ist u.a. gegen Gewährung eines verzinslichen Darlehns erfolgt. Die Höhe des zum ursprünglich Übertragungszeitpunktes in 2008 mit 265,4 Mio€ bilanzierten Darlehns hat sich aufgrund der vom Kurs der RWE-Aktie abhängigen Wertberichtigungseffekte bis zum Bilanzstichtag 31.12.2018 wie folgt entwickelt:

<u>Ursprüngliche Darlehnsverbindlichkeit</u>	265.400.000 €	(Kurs = 81,87 €/Akte)
a) echte Darlehnstilgung 2009	- 59.200.000 €	finanziert aus Verkauf RWE Gas
b) Darlehnsverzicht HSK wg. Wertberichtigung 2013	- 140.100.000 €	(Kurs = 29,46 €/Akte)
c) Darlehnsverzicht HSK wg. Wertberichtigung 2016	- 61.503.481 €	(Kurs = 11,82 €/Akte)
d) Darlehnserhöhung wg. Wertaufholung 2017	+ 18.966.681 €	(Kurs = 17,00 €/Akte)
e) Darlehnserhöhung wg. Wertaufholung 2018	+ 10.233.111 €	(Kurs = 18,36 €/Akte)
<b>Darlehnsverbindlichkeit ggü. dem Kreis 31.12.2018</b>	<b>33.796.311 €</b>	
zzgl. Darlehnsverbindlichkeit aus direkt gehaltenen Aktien	<u>18.617.000 €</u>	sh. zuvor a)
<b>Darlehnsverbindlichkeiten ggü. dem Kreis gesamt</b>	<b>52.413.311 €</b>	

- ☞ Die Darlehnsverbindlichkeit in Höhe von 52.413.311 € ist gegenüber dem Kreis zu verzinsen. Der vertraglich festgelegte Zins orientiert sich am 12 Monats-Euribor zzgl. eines Aufschlages von 2,0 %. Die Zinsfestschreibung erfolgt immer für den Zeitraum 01.05. – 30.04. des Folgejahres. Wegen des im Betrachtungszeitraum anzusetzenden negativen 12 M-Euribors ergibt sich folgende Zinsberechnung für die Etatplanung 2020:

01.01.2020 - 30.04.2020	52.413.311 € x 1,886 % =	329.505 €	(feststehend)
01.05.2020 - 31.12.2020	52.413.311 € x 1,750 % =	<u>611.489 €</u>	(Annahme)
		940.994 €	<b>Ansatz 2020 = 940.000 €</b>

- a) Verbuchung der Zahlung an den Kreis im W-Plan 2020 des Betriebes  
 b) Verbuchung der Zahlung an den Kreis im Budget Kreishaushalt 16010200, Kto. 4615500000-

- ☞ Der Zinsaufwand kann bei entsprechend hoher Dividendenausschüttung der RWE AG auch an den Kreis geleistet werden, dies kann für die Etatplanung 2020 des Kreises erreicht werden. Die Refinanzierung erfolgt konkret in der Weise, dass die RLG aus dem Volumen der ihr in 2019 mit 3.155.639 € zugeflossenen RWE-Dividende sowie durch Verwendung eines Gewinnvortrages im Wege einer Gewinnausschüttung den v.g. Betrag von 940.000 € an den Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen ausschüttet (Ertrag im W-Plan 2020 des Betriebes).

### **6.16.6 Situation in der RLG**

Für den Haushalt 2020 des Kreises ist zunächst maßgeblich die Verlustentwicklung der RLG aus dem ÖPNV und dem Güterverkehr für das dortige Geschäftsjahr 2019. Den Verlust decken der Hochsauerlandkreis (56,8 %) und der Kreis Soest (43,2 %) auf Grundlage entsprechender Kreistagsbeschlüsse jährlich rückwirkend ab, d.h. in 2020 den ca. im Juni 2020 feststehenden Verlust aus dem Geschäftsjahr 2019 der RLG.

Nach dem W-Plan der RLG beträgt der Verlust für 2019 aus dem Fahrgeschäft = - 3.992.000 €, Verluste aus dem Güterverkehr müssen nicht berücksichtigt werden, da die RLG in dieser Sparte derzeit positive Ergebnisse erzielt. Nach Rücksprache mit der Geschäftsführung der RLG (Stand August 2019) zeichnen sich in der weiteren Ausführung des W-Planes 2019 keine das ÖPNV-Ergebnis wesentlich verändernde Effekte ab.

Wegen der positiven Entwicklungen im Güterverkehr wird in der Planung unterstellt, dass aus den Überschüssen dieser Sparte ein Betrag in Höhe von 250.000 € zur Teildeckung des ÖPNV-Verlustes eingesetzt wird. In gleicher Weise ist auch im abschließend von der Gesellschafterversammlung festgestellten Jahresabschluss 2018 verfahren worden. Die Möglichkeit des Einsatzes von Überschüssen der Sparte Güterverkehr resultiert aus dem sehr guten Ergebnis 2018 mit einem erzielten Gewinn von rd. 817.000 €.

→ Der abzudeckende Betriebsverlust wird daher mit - **3.742.000 €** angesetzt (2019 = - 3.980.000 €). Bei einem Verlustabdeckungsanteil des Hochsauerlandkreises von 56,8 % entfällt auf den Kreis für die Etatplanung 2020 eine finanzielle Belastung mit **2.125.460 €** (Kreis Soest bei 43,2 % = 1.616.544 €).

-Verbuchung des Verlustanteils im Budget 16010200, Kto. 5315800000-

Folgende weitere finanzielle Vorgänge ergeben sich in der RLG aus der eingelegten RWE-Beteiligung des Kreises:

#### Vom Hochsauerlandkreis übernommene Bankdarlehn

Die RLG hat im Zusammenhang mit der Übertragung der RWE-Beteiligung Darlehnsverbindlichkeiten des Kreises (Bankdarlehn) im Volumen von 25,75 Mio€ übernommen, d.h. sie steht hier in der Zinsverpflichtung gegenüber externen Geldinstituten. Die Zinsaufwendungen der RLG hieraus werden für 2019 mit 580.000 € (2019 = 575.000€) erwartet. Es handelt sich hier um RLG-interne Zahlungsvorgänge, die bei entsprechend hoher RWE-Dividende von Seiten der RLG aus den RWE-Erträgen finanziert werden.

Dies ist bei der im Geschäftsjahr 2019 mit dem Gesamtertrag von 3.155.639 € zugeflossenen Dividende sowie unter Rückgriff auf einen zu Gunsten des Hochsauerlandkreises in der RLG vorhandenen Gewinnvortrag der Fall.

#### Gesellschafterdarlehn des Hochsauerlandkreises

Der Hochsauerlandkreis hat neben der Übertragung der zuvor genannten externen Darlehn seinerzeit seine RWE-Beteiligung an die RLG zusätzlich auch gegen Gewährung eines verzinslichen Gesellschafterdarlehns übertragen. Dieses Darlehn, das sich ursprünglich auf 31,34 Mio€ belief, hat aufgrund von vom Kurs der RWE-Aktie abhängigen Wertberichtigungseffekten bis zum Bilanzstichtag 31.12.2018 folgende Entwicklung erfahren:

<u>Ursprungsdarlehn</u>	31.642.730 €	
Darlehnsverzicht wg. Wertberichtigung 2015 auf Ebene RLG	- 12.253.198 €	(Kurs = 11,71 €/Aktie)
Darlehnsstilgung gegenüber dem Hochsauerlandkreis in 2016	- 4.000.000 €	
Darlehnserhöhung wg. Wertaufholung in 2017	+ 12.253.198 €	(Kurs = 17,00 €/Aktie)
<b>Darlehnsverbindlichkeit ggü. dem Kreis</b>	<b>27.642.730 €</b>	

⇒ Die Darlehnsverbindlichkeit in Höhe von 27.642.730 € ist gegenüber dem Kreis zu verzinsen, der Zinsaufwand kann bei ausreichender Dividendenzahlung auch an den Kreis geleistet werden, dies ist für die Haushaltsplanung 2020 auch der Fall.

⇒ Der vertraglich festgelegte Zins liegt bei 2,67 %, es errechnet sich eine Zinsverpflichtung gegenüber dem Kreis in Höhe von **738.060 €**

-Verbuchung der Zahlung im Kreishaushalt Budget 16010200, anteilig enthalten bei Kto. 4651300000-

Bürgschaftsprovisionen

Zu den bei RLG bilanzierten Darlehn hat der Hochsauerlandkreis Bürgschaften übernommen. Hierfür zahlt die RLG an den Kreis Bürgschaftsprovisionen, die mit **144.400 €** im Haushalt 2019 des Kreises veranschlagt sind.

-Verbuchung der Zahlung im Budget 16010200, bei Kto. 4461300000-

Gesamtauswirkung bei RLG mit Wirkung auf den Kreishaushalt 2020

Die RLG hat in ihren Geschäftsjahr 2019 die genannte Dividendenzahlung in Höhe von 3.155.639 € erhalten. Diese wird unter Verweis auf die zuvor gemachten Erläuterungen wie folgt für Zwecke des Hochsauerlandkreises verwendet:

<u>Dividendenzufluss</u>	3.155.639 €	
<u>zu finanzierender Aufwand</u>		
Verlustanteil des HSK aus ÖPNV 2019	- 2.125.460 €	
Zinsaufwand für Bankdarlehn	- 580.000 €	
Zinsaufwand für Darlehn HSK an RLG	- 738.060 €	
Bürgschaftsprovision RLG an HSK	- 144.400 €	
Gewinnausschüttung an Betrieb Schubi	- 940.000 €	
Summe Verwendung RWE-Dividende	- 4.527.920 €	≙ 1,00 €/Akte
verbleibende <u>Unterfinanzierung</u> bei RLG	1.372.281 €	≙ 0,30 €/Akte

- ➔ Mit der vereinnahmten Ausschüttung von 0,70 €/Akte können der auf den Hochsauerlandkreis entfallende Betriebsverlust der RLG, die Zinsverpflichtung der RLG ggü. Banken, die seitens der RLG ggü. dem Hochsauerlandkreis bestehende Zinsverpflichtung sowie die Zinsverpflichtung des Betriebes Schul- und Bildungseinrichtungen an den Kreis nicht vollständig finanziert werden. Zur Deckung der Unterfinanzierung im Volumen von 1,372 Mio€ stehen allerdings in der RLG Gewinnvorträge aus Vorjahren zur Verfügung.

- - - - -

Mit diesen Anmerkungen zu dem Beteiligungskonstrukt und den damit verbundenen haushalterischen Zahlungsvorgängen ergeben sich im Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen und im Kreishaushalt für 2020 folgende Veranschlagungen:

**6.16.7 Betrieb Schul- und Bildungseinrichtungen**

Die Unterdeckung für die über den Betrieb bewirtschafteten Einrichtungen *PTA-Lehranstalt, Kreismusikschule, Sauerlandmuseum, Kreis VHS* beläuft sich in 2020 auf 3.655.683 (2019 = -3.503.568 €). Der um rd. 152.115 € erhöhte Finanzierungsbedarf resultiert im Wesentlichen aus den im Durchschnitt mit 3,0 %-Pkt. einzuplanenden tariflichen Wirkungen beim Personalaufwand sowie dem nach Abschluss der baulichen Maßnahmen ab 2020 wieder zu berücksichtigendem Ganzjahresbetrieb des Sauerlandmuseums in Arnsberg, wobei hier insbesondere der Bewirtschaftungsaufwand (Strom, Heizung Reinigung) zu nennen ist.

	2019	2020	+ Entlastung - Belastung
	€	€	€
Unterdeckung aus den Betriebszweigen	- 3.503.568	- 3.655.683	- 152.115
Erträge im Betrieb aus RWE-Dividende	+ 945.880	+ 1.081.013	+ 135.133
<i>Zwischensumme</i>	- 2.557.688	- 2.574.670	- 16.982
Zinszahlungen an den Kreis	- 1.165.500	- 940.000	- 225.500
Gewinnausschüttung von RLG	+ 1.165.500	+ 940.000	+ 225.500
	0	0	0
<b>vom Kreis zu finanzierende Unterdeckung</b>	<b>- 2.557.688</b>	<b>- 2.574.670</b>	<b>- 16.982</b>

-Verbuchung der Zahlung an den Betrieb im Budget 16010200, bei Kto. 5315210000-

### 6.16.8 Kreishaushalt (Budget 16010200)

	2019	2020	+ Entlastung - Belastung
	€	€	€
<b><u>Erträge</u></b>			
• Zinsertrag aus HSK-Gesellschafterdarlehn an RLG (enthalten bei Kto. 4451300000)	738.000	738.060	+ 60
• Verrechnung Anteil HSK am Betriebsverlust RLG aus Dividendenerträgen (Bruttoverbuchung) (enthalten bei Kto. 4451300000)	2.260.640	2.125.460	- 135.180
• Bürgschaftsprovisionen RLG an HSK (Kto. 4461300000)	140.400	144.400	+ 4.000
• Zinsertrag aus Darlehn Kreis an Betrieb Schubi (Kto. 4615500000)	1.165.000	940.000	- 225.500
	<b>+ 4.304.040</b>	<b>+ 3.947.920</b>	<b>- 356.120</b>
<b><u>Aufwendungen</u></b>			
• Verlustabdeckungsanteil HSK an RLG (Kto. 5315800000)	- 2.260.640	- 2.125.460	+ 135.180
• Verlustabdeckung gegenüber Betrieb (Kto. 5315210000)	- 2.557.688	- 2.574.670	- 16.982
	<b>- 4.818.328</b>	<b>- 4.700.130</b>	<b>+ 118.198</b>
<b>= Netto-Wirkung Kreishaushalt</b>	<b>- 514.288</b>	<b>- 752.210</b>	<b>- 237.922</b>

### Fazit

Der Kreishaushalt 2020 erfährt gegenüber dem Vorjahr 2019 € eine Belastung mit 237.922 €

## 7. Finanzplan 2020 –Investitionstätigkeit-

→ In den Erläuterungen zum Ergebnisplan wurde ausgeführt, dass über den Finanzplan grds. sämtliche Einzahlungen und Auszahlungen aus der lfd. Verwaltungstätigkeit sowie für investive Angelegenheiten zu verbuchen sind.

Im Haushaltsbuch des Hochsauerlandkreises werden in den Teilfinanzplänen der Produktbudgets allerdings nicht die einzelnen Ein- und Auszahlungskonten für die lfd. Verwaltungstätigkeit abgedruckt, da dies gegenüber den Darstellungen des Ergebnisplanes letztendlich keine zusätzlichen Informationen liefern würde.

☞ In den im Haushaltsbuch enthaltenen Teilfinanzplänen werden daher nur die Vorgänge ausgewiesen die zu investiven Einzahlungen und Auszahlungen führen. Die hieraus sich ergebenden finanziellen Wirkungen, d.h. Mittelbedarf auf der einen und dessen Finanzierung auf der anderen Seite, werden nachfolgend erläutert.

### 7.1 Allg. Erläuterungen zur Finanzierung der Investitionstätigkeit

Der nach der KomHVO vorgeschriebene Gesamtfinanzplan, abgedruckt im Haushaltsbuch im Anschluss an die Satzung, enthält alle zum Nachweis der Investitionstätigkeit des Kreises notwendige Angaben. Es sind dies:

- Finanzvolumen aus der Investitionstätigkeit -Zeile 30-
- Auszahlungen für Tilgungen -Zeile 35 und 36 Gesamtfinanzplan-
- Einzahlungen zur Finanzierung des Investitionsvolumens -Zeilen 23, 33 und 34 Gesamtfinanzplan-

Das **Finanzvolumen** für Investitionsmaßnahmen/investive Zuschüsse des Jahres 2020 zzgl. der Auszahlungen für die Tilgung von Krediten beläuft sich auf **21.036.770 €** Es verteilt sich auf Investitionen und Tilgungen wie folgt:

	<u>2020</u>	<u>2019</u>
Auszahlungen für investive Maßnahmen/ Anlagevermögen Kreis	<b>19.778.310 €</b>	16.109.450 €
Auszahlungen für Tilgungsleistungen (ordentliche Tilgung 2020)	<b>1.258.460 €</b>	1.655.000 €
Tilgung		
<b>Volumen investiver Finanzplan</b>	<b>21.036.770 €</b>	17.764.450 €

→ Die einzelnen Investitionsmaßnahmen ergeben sich aus dem im Haushaltsbuch im Finanzplan ausgewiesenen Einzelmaßnahmen sowie zusammengefasst aus der Übersicht auf den Seiten 90 – 91 dieses Berichtes.

→ Zur Finanzierung des umfangreichen Investitionsvolumens enthält die Haushaltsplanung u.a. Fördermittel

- a) des Bundes aus den Förderprogrammen *Kommunalinvestitionsförderungsgesetze I und II*
- b) des Bundes hat dem sog. „Digitalpakt Schule“ und
- c) des Landes NRW aus dem Programm „Gute Schule 2020“

Die genannten Förderprogramme und die daraus finanzierten Investitionsmaßnahmen werden nachfolgend wie folgt erläutert:

**Kommunalinvestitionsförderungsgesetz**

Der Bund stellt im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten für die kommunale Ebene über *Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)* Finanzmittel für unterschiedliche Verwendungszwecke im Gesamtvolumen von 7 Mrd€ zur Verfügung. Mit dem Landesgesetz „*Zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW)*“ setzt das Land auf der Grundlage einer zwischen dem Bund und den Ländern getroffenen Verwaltungsvereinbarung die Vorgaben des Bundes an die Mittelverwendungen um. Der Bund hat die Mittel in zwei Tranchen mit jeweils 3,5 Mrd€ bereitgestellt, insoweit enthält das KInvFöG NRW auch zwei Kapitel, in denen die Verwendungszwecke und Fristigkeiten des Mitteleinsatzes festgelegt worden sind.

Mit dem **Kapitel 1** des Gesetzes fördern der Bund über die Länder mit dem Finanzvolumen von 3,5 Mrd€ dringend notwendige Investitionen in die kommunale Infrastruktur mit dem Schwerpunkt der energetischen Sanierung von Schulgebäuden und sonstigen Gebäuden der allg. Infrastruktur. Die Mittel müssen bis Ende 2020 für abgeschlossene, oder zumindest als Bauwerk abgenommener Abschnitte eines Investitionsvorhabens eingesetzt worden sein. Im Folgejahr 2021 dürfen für diese Investitionsmaßnahmen nur noch Abrechnungsangelegenheiten vorgenommen werden. Die Förderhöhe liegt bei 90 % der zu fördernden Maßnahmen, somit ein Eigenanteil des Kreises mit 10%.

Landesweites Fördervolumen NRW	1.125.621.000 €	
<b>Fördersumme Hochsauerlandkreis (90 %)</b>	<b>5.080.180 €</b>	(Bescheid v. 08.10.2015)
<b>Eigenanteil Hochsauerlandkreis (10 %)</b>	<b>564.464 €</b>	
<b>gefördertes Investitionsvolumen</b>	<b>5.644.644 €</b>	

Mit **Kapitel 2** des Gesetzes fördern Bund und Länder mit weiteren 3,5 Mrd€ Förderschwerpunkte in den Bereichen Sanierung, Umbau und Erweiterung von Schulgebäuden sowie ausnahmsweise auch den Ersatzbau von abgängigen Schulbauten. Diese Mittel müssen bis Ende 2022 für abgeschlossene, oder zumindest als Bauwerk abgenommener Abschnitte eines Investitionsvorhabens eingesetzt worden sein. Auch hier dürfen im Folgejahr 2023 für diese Investitionsmaßnahmen nur noch Abrechnungsangelegenheiten vorgenommen werden.

Landesweites Fördervolumen NRW	1.120.601.000 €	
<b>Fördersumme Hochsauerlandkreis (90 %)</b>	<b>5.191.991 €</b>	(Bescheid v. 22.01.2018)
<b>Eigenanteil Hochsauerlandkreis (10 %)</b>	<b>576.888 €</b>	
<b>gefördertes Investitionsvolumen</b>	<b>5.768.879 €</b>	

-----

Die Mittel aus dem Kapitel 1 des Gesetzes werden für folgende Maßnahmen verwendet:

Bezeichnung	Volumen	Mittel KlInvFöG Kap. 1	Eigenanteil HSK	Stand der Umsetzung
<b>A.: bisher vorgesehene Mittelverwendung</b>				
• Fenster-/Fassadensanierung <b>Schule Geistigbehinderte Brilon</b>	825.000 €	<b>742.500 €</b>	82.500 €	Abschluss Dezember 2018
• Fenster-/Dachsanierung <b>Kreishaus Arnsberg,</b>	1.110.151 €	<b>999.136 €</b>	111.015 €	abgeschlossen
• Fenster-/Fassadensanierung <b>BK Brilon -Gebäudeteil-</b>	50.559 €	<b>45.503 €</b>	5.056 €	abgeschlossen
• Fenster-/Fassaden- /Dachsanierung <b>BK Olsberg</b> (Drcks. 9/775)	3.600.000 €	<b>3.240.000 €</b>	360.000 €	<b>2018 = 1.440.000 €</b> <b>2019 = 1.482.300 €</b> <b>2020 = 317.700 €</b>
• Allgemeiner Fuhrpark	48.173 €	<b>43.356 €</b>	4.817 €	abgeschlossen
<b>B.: aktualisierte Verwendung; Stand Januar 2020</b>				
• Heizung <b>Kreishaus Brilon</b>	265.000 €	<b>238.500 €</b>	26.500 €	2019
• Heizung <b>Kreishaus Arnsberg</b>	235.000 €	<b>211.500 €</b>	23.500 €	2019
• Heizung <b>Berufskolleg am Eichholz</b>	100.000 €	<b>90.000 €</b>	10.000 €	2019
• Fenster/Fassade <b>Bauhof Brilon</b>	103.000 €	<b>92.700 €</b>	10.300 €	2020
• Fenster/Fassade/Dach/Heizung <b>Bauhof Eslohe</b>	490.000 €	<b>441.000 €</b>	49.000 €	2019
• Fenster-/Fassaden- /Dachsanierung <b>BK Olsberg</b>	2.360.000 €	<b>2.124.000 €</b>	236.000 €	<b>2018/2019/2020</b>
Planungsreserve	57.761 €	<b>51.985 €</b>	5.776 €	
	<b>5.644.644 €</b>	<b>5.080.180 €</b>	<b>564.464 €</b>	

Mit Ausnahme der finanziell umfangreichen Sanierungsmaßnahme am Berufskolleg Olsberg werden die übrigen Investitionen, soweit nicht schon fördertechisch abgeschlossen, fristgerecht im Jahr 2020 erledigt sein.

Beim Berufskolleg Olsberg hat der Kreistag in Ergänzung seines Grundsatzbeschlusses zur Sanierung des Gebäudes 1 vom 24.03.2019 (Drcks. 9/692) in der Sitzung am 05.07.2019 (Drcks. 9/1235) dem vom Generalplaner ermittelten Investitionsvolumen von ca. 9,4 Mio€ abschließend zugestimmt. Die Sanierung beinhaltet neben der vollständigen Erneuerung der Außenfassade auch den Abriss und damit Wegfall des bisherigen 3. Obergeschosses, die geringfügige Erweiterung des Gebäudes, den Einbau von zwei Aufzügen sowie die notwendige Neugestaltung der Außenanlagen.

Die bauliche Umsetzung der Maßnahme hat im Herbst 2019 begonnen, die Bauphase wird sich bis in das Jahr 2021 erstrecken.

Die Fördervoraussetzungen für einen Mittelabruf spätestens Ende 2020 können eingehalten werden, da selbständig abrechenbare Sanierungsabschnitte gebildet werden, die das in der obigen Übersicht ausgewiesene Fördervolumen von 2,12 Mio€ überschreiten werden.

### **Kapitel 2 des Förderprogramms:**

Mit dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 20.10.2017 (Drcks. 9/828) zur Errichtung eines neuen Gebäudetraktes beim Berufskolleg Berliner Platz in Arnsberg Neheim als Ersatzbau abgängiger Gebäudetrakte sollen diese Mittel vollständig zur Finanzierung dieser Baumaßnahme eingesetzt werden. Mit ergänzender Beschlusslage vom 04.09.2019 und 11.10.2019 (Drcks. 9/1277) erreicht das Investitionsvolumen des Neubaus auf Basis einer Kostenschätzung des Generalplaners ein Volumen von ca. 40 Mio€. Die Fertigstellung des mit der Bauphase im Herbst 2020 beginnenden Bauprojektes ist für Ende 2022/Anfang 2023 geplant. Danach erfolgt der Abriss der zu ersetzenden drei Schulgebäude, sodass die Maßnahme im Jahr 2024 abschließend abgerechnet sein wird.

Die haushaltmäßige Umsetzung der Maßnahme ist entsprechend dem mit der Drck. 9/1277 vorgelegten Finanzierungskonzeptes wie folgt vorgesehen:

Jahr	Mittelabfluss	Finanzierung			
		KInvFG Kap. 2	„Gute Schule“	Schulpauschale	Eigenanteil
2019	1.613.000 €	-	1.613.000 €	-	-
<b>2020</b>	<b>4.234.000 €</b>	<b>4.234.000 €</b>	-	-	-
2021	15.760.000 €	957.991 €	6.687.700 €	-	8.114.309 €
2022	13.990.000 €	-	-	1.000.000 €	12.990.000 €
2023	2.952.000 €	-	-	1.000.000 €	1.952.000 €
2024	1.183.000 €	-	-	-	1.183.000 €
	39.732.000 €	5.191.991 €	8.300.700 €	2.000.000 €	24.239.209 €

Anmerkung: Das v.g. Investitionsvolumen berücksichtigt nicht mögliche Baukostensteigerungen, die in der Drcks. 9/1277 unter Berücksichtigung des Beginns der verschiedenen Bauphasen mit dem Betrag von ~ zusätzlichen 3,5 Mio€ genannt worden sind.

Die Fördervoraussetzungen für einen Mittelabruf der Mittel aus dem KInvGF, Teil II bis spätestens Ende 2022 können eingehalten werden, da zuvor abrechenbare Bauabschnitte gebildet werden (z.B. Rohbau), welche die Höhe des geförderten Investitionsvolumens überschreiten werden.

### **Landesprogramm „Gute Schule 2020“**

Das Land NRW hat in Zusammenarbeit mit der NRW.BANK auf der Grundlage des am 15.12.2016 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020) ein Förderprogramm für die Verbesserung der kommunalen Schulinfrastruktur in Höhe von zwei Milliarden Euro aufgelegt. Das Programm soll die langfristige Finanzierung kommunaler Investitionen in die Sanierung, die Modernisierung und den Ausbau der baulichen und digitalen kommunalen Schulinfrastruktur sicherstellen.

Die Mittel werden den Kommunen in Form von Krediten zur Verfügung gestellt. Über vier Jahre (2017-2020) werden jeweils 500 Millionen Euro zum Abruf bereitgestellt. Die Gesamtlaufzeit der abgerufenen Förderkredite beträgt 20 Jahre, wobei das erste Jahr tilgungsfrei bleibt. Das Land trägt für die gesamte Laufzeit alle Zins- und Tilgungsleistungen.

Die Planung 2020 enthält daher erstmals eine Tilgungszahlung für diese Darlehn mit 109.240 € für den in 2018 vollzogenen ersten Mittelabruf aus den bewilligten Kredit von 2.075.175 €. In Höhe der Tilgung ist im Etat auch eine Einzahlung des Landes veranschlagt (Finanzplan, Produkt 160102).

Der HSK erhält aus dem Landesprogramm Mittel in Höhe von insgesamt 8.300.700 €, die in den Jahren 2018 – 2020 wie folgt abgerufen werden:

Kreditermächtigung 2018	2.075.175 €
Kreditermächtigung 2019	2.075.175 €
<b>Kreditermächtigung 2020</b>	<b><u>4.150.350 €</u></b>
	8.300.700 €

Für den Erhalt dieser Mittel ist in die Haushaltssatzung jährlich eine Kreditermächtigung aufzunehmen, da nicht das Land sondern die Kommunen bei der NRW.Bank die Darlehn aufnehmen. Die Darlehn erhöhen somit formal auch die Verschuldung des Kreises.

Mit dem Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 20.10.2017 (Drcks. 9/828) und dem ergänzenden Beschlüssen vom 04.09.2019/11.10.2019 (Drcks. 9/1277) zur Umsetzung des Erneuerungsbaus beim Berufskolleg Berliner Platz in Arnsberg Neheim als Ersatzbau abgängiger Gebäudetrakte sollen die Mittel des Programms „Gute Schule 2020“ vollständig in diese Baumaßnahme fließen.

### **Bundesförderprogramm „Digitalpakt Schule“**

Im Rahmen des sog. „Digitalpakt Schule“ gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur. Er unterstützt damit Länder und Gemeinden/Gemeindeverbände bei ihren Investitionen in die Ausstattung mit IT-Systemen und die Vernetzung von Schulen. Der Bund stellt hierfür den Gesamtbetrag von 5 Mrd € zur Verfügung. Grundlage der Verteilung dieser Mittel auf die Bundesländer ist eine zwischen dem Bund und den Ländern getroffene Verwaltungsvereinbarung, auf deren Grundlage das Land NRW den Betrag von 1,054 Mrd€ erhält.

Die Mittel sind in dem Zeitfenster von 5 Jahren im Zeitraum der Jahre 2019 bis Ende 2023 zu verwenden. Für den Zuwendungsempfänger verbleibt ein beizusteuender Eigenanteil mit 10 %.

Nach der vorliegenden *Richtlinie des Landes über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Digitalisierung der Schulen in NRW (RL Digitalpakt NRW)* erhält der Hochsauerlandkreis den Betrag von 3,56 Mio€.

Landesweites Fördervolumen NRW	1.054.338.000 €
<b>Fördersumme Hochsauerlandkreis (90 %)</b>	<b>3.561.426 €</b>
<b>Eigenanteil Hochsauerlandkreis (10 %)</b>	<b><u>395.714 €</u></b>
<b>gefördertes Investitionsvolumen</b>	<b>3.957.140 €</b>

In der v.g. Richtlinie des Landes sind die förderfähigen Maßnahmen aufgeführt, die Bandbreite geht dabei von Maßnahmen zum Aufbau bzw. der Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden, schulisches WLAN, Anzeige- und Interaktionsgeräte (elektronische Tafeln) bis hin zu schulgebundenen mobilen Endgeräten.

Für den Hochsauerlandkreis als Träger von Berufskollegs von besonderer Bedeutung ist, dass auch digitale Arbeitsgeräte gefördert werden, hierunter werden in der Richtlinie u.a. auch *Geräte für die berufsbezogene Ausbildung genannt wie z.B.: digitale Messwerterfassungssysteme, Roboter, elektronische Mikroskope spezifische Branchensoftware, 3D Drucker sowie CAD und CNC Technik.*

In Umsetzung dieser Verwendungsmöglichkeit enthält der Planentwurf 2020 erste Digitalpaktmittel im Volumen von 787.500 €, veranschlagt im *Finanzplan bei den InvM 030502-001 und -009.*

☞ Mit Drcks. 9/1344 wurde der Kreistag über den Medienentwicklungsplan (MEP) informiert. Der vorliegenden MEP sieht für den Zeitraum 2019 - 2023 ein Gesamtvolumen mit 5.707.390 € vor. Nach dem Medienentwicklungsplan entfallen auf das Jahr 2020 Investitionsmittel für die Berufskollegs und Förderschulen mit insgesamt 1.269.010 €, die in Höhe der Förderquote von 90 % aus den Digitalpaktmitteln finanziert werden. Im Entwurf des Haushalts 2020 sind bereits, wie zuvor dokumentiert, Mittel i.H.v. 875.000 € (Mittel Digitalpakt 90 % = 787.500 €) veranschlagt worden. Über die Änderungsliste erfolgte eine Anpassung dieser Ansätze an den MEP: danach Mittel 2020 gesamt = 1.269.010 € (Mittel Digitalpakt 90 % = 1.142.109 €).

- - - - -

### Finanzierung des Investitions- und Tilgungsvolumens

Hinsichtlich der *Finanzierung* des Investitions- und Tilgungsvolumens von 21,0 Mio € ergibt sich in 2020 die Situation, dass die Auszahlungen ohne weitere Kreditaufnahmen gedeckt werden können. Lediglich zur Umsetzung des Landesprogrammes „Gute Schule 2020“ sieht die Haushaltssatzung die hierfür notwendige Kreditermächtigung i.H.v. 4.150.350 € vor.

Die Möglichkeit des Verzichts auf eine Kreditfinanzierung liegt darin begründet, dass sich die Höhe des Investitionsvolumens an dem unter der Ziff. 5.2.4 dieses Berichtes dokumentierten *Liquiditätsüberschuss aus der lfd. Verwaltungstätigkeit* orientiert. Diese Liquidität, die zur Bedienung von zahlungswirksamen Aufwand im Ergebnisplan nicht benötigt wird, steht zur Investitionsfinanzierung zur Verfügung. Sie beläuft sich in der Summe auf einen verfügbaren Betrag von 7.157.883 €

Die Finanzierung von Tilgungen und Investitionen im Haushalt 2020 zeigt sich wie folgt:

#### Finanzierung Tilgungsvolumen:

- 21.036.770 €	Investition- und Tilgungsvolumen 2020 (Zeilen 30 und 35 Finanzplan)
	<u>Finanzierung aus Drittmitteln (Zeile 23 Finanzplan)</u>
1.408.654 €	Mittel der Schulpauschale
1.421.628 €	Allg. Investitionspauschale
1.492.500 €	Zuweisungen im Kreisstraßenbau
5.174.100 €	Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz
1.142.109 €	Mittel Digitalisierungspaket
680.150 €	Sonstige Einzahlungen
11.319.141 €	<i>Drittmittel</i>
7.157.883 €	Überschuss aus Verwaltungstätigkeit (Zeile 17 Finanzplan)
4.150.350 €	Landesförderung Programm „Gute Schule 2020“ (Zeile 33 Finanzplan)
<b>+ 22.627.374 €</b>	<b>Summe Finanzierungsmittel</b>
<b>+ 1.590.604 €</b>	<b><i>Liquiditätsüberhang</i></b> (Zeile 40 Finanzplan)

- - - - -

## 7.2 RWE-Gaserlös

Der Hochsauerlandkreis hatte für den im Jahr 2003 rechtlich vollzogenen Verkauf seiner Beteiligung an der ehem. RWE Gas AG einen Verkaufserlös i.H.v. 74,3 Mio€ erhalten. Durch Gestaltungen ist der Betrag mit nur einem geringen Abzug von rd. 1,1 Mio€ ohne steuerliche Belastungen für Zweck des Kreishaushalts verfügbar gemacht worden. Der verwendbare Betrag von 73,2 Mio€ wird aufgrund entsprechender Kreistagsbeschlüsse für die direkte oder indirekte Entschuldung des Kreises verwendet.

Entschuldung in diesem Sinne heißt:

- Tilgung von Investitionsdarlehn
- anteilig für Tilgung Kassenkredite aus Altfehlbetrag der Jahre 2003 - 2006
- unmittelbar Investitionsfinanzierung zur Vermeidung von Kreditfinanzierung
- Sicherung der künftigen Pensionslasten des Kreises durch Vermögensanlage

Die Mittel sind in diesem Sinne wie folgt konkret eingesetzt worden:

a) Im Jahr 2006 ist eine Teilablösung von Kassenkrediten erfolgt	<b>6,0 Mio€</b>
b) Tilgung von Investitionsdarlehn 2005 – 2012	<b>23,0 Mio€</b>
2005    1,6 Mio€	2009    4,7 Mio€
2006    0,5 Mio€	2010    12,5 Mio€
2008    1,9 Mio€	2012    1,8 Mio€
c) Erwerb eines RWE Aktienpaketes in 2009	<b>26,6 Mio€</b>
d) weitere außerordentliche Darlehnstilgungen	<b>6,3 Mio€</b>
2015    1,00 Mio€	2016    3,67 Mio€
2018    1,58 Mio€	
verwendete Mittel für Schuldentilgung und Aktienkauf	<b>61,9 Mio€</b>
<u>Zwischensumme 1:</u> danach noch verfügbare Liquidität	<b>11,3 Mio€</b>

Die Liquidität wurde und wird zur Investitionsfinanzierung, und hier in den vergangenen Jahren vorrangig zur Deckung des Eigenanteils i.H.v. rd. 7,58 Mio€ der Maßnahme „Museums- und Kulturforum Südwestfalen“, vorgehalten und verwendet. Die Mittel für diese Maßnahme sind auch abgeflossen.

verwendete Mittel für Museums- und Kulturforum	<b>7,6 Mio€</b>
danach verbleibende Mittel	<b>3,7 Mio€</b>

Die Mittel aus dem Verkauf der ehem. Gas-Beteiligung des Kreises sind somit zu 48,2% (35,3 Mio€) für Zwecke der Schuldentilgung, 36,3 % (26,6 Mio€) zum Erwerb von RWE-Aktien sowie mit 10,36 % (7,58 Mio€) für den Museumsum-/neubau eingesetzt worden. Die rechnerisch verbleibende Liquidität von 3,7 Mio€ ist Teil der Kassenbestandsmittel. Damit ist ein vollständiger Nachweis der Verwendung der Mittel aus dem früheren RWE-Gasbeteiligung des Kreises erfolgt.

### 7.3 Das Investitions-/ Tilgungsvolumen von 21.036.770 € verteilt sich auf folgende Bereiche des Haushalts 2020:

Bezeichnung	Auszahlung	Einzahlung	verbleibender Finanzierungsbedarf
<b>a) Investitionstätigkeit</b>			
<b>Produkt 01060200 - Zentrale Beschaffungsstelle (FD 12)</b>			
Büromöbel	260.000 €	Investitionspauschale 280.000 €	
Büromaschinen	20.000 €		
Anschaffung neue KFZ			
<b>Summe FD 12</b>	<b>280.000 €</b>	<b>280.000 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Produkt 01080100 u.a. - IT Angelegenheiten (FD 13)</b>			
Hardware/Software	402.000 €	Investitionspauschale 613.200 €	
Telekommunikationsanlage, sonst. Beschaffungen	120.000 €		
Spezielle Software einzelner Fachdienste	91.200 €		
<b>Summe FD 13</b>	<b>613.200 €</b>	<b>573.200 €</b>	<b>0 €</b>
<b>Produkt 01110100 u.a. - Hochbau (FD 15)</b>			
<b>SCHULEN</b>			
<b>Programm Gute Schule 2020</b>			
<b>Neubau BK Berliner Platz</b>	<b>4.234.000 €</b>	Mittel aus KInvFG II <b>3.810.600 €</b>	"Gute Schule 2020" <b>-423.400 €</b>
<b>BK Meschede</b> - Lüftungsanlage	<b>30.000 €</b>	Investitionspauschale <b>30.000 €</b>	<b>0 €</b>
<b>BK Olsberg</b>		Mittel aus KInvFG	
Sanierung Gebäude 1	4.850.000 €	1.305.000 €	-3.545.000 €
Einbau 2 Aufzüge Gebäude 1	300.000 €		-300.000 €
Sonstige Maßnahmen	50.000 €		-50.000 €
<b>BK Neheim</b> Werkstattgebäude (Sanierung Fassade/ Dach u. Schadstoffe)	<b>150.000 €</b>		<b>-150.000 €</b>
<b>Martinsschule Dorlar</b> Bau eines Unterstandes	<b>10.000 €</b>		<b>-10.000 €</b>
<b>Zwischensumme</b>	<b>9.624.000 €</b>	<b>5.145.600 €</b>	<b>-4.478.400 €</b>
<b>VERWALTUNGSGEBÄUDE u.a.</b>			
Sanierung Hoch-/Tiefgarage (KH Arnsberg)	310.000 €		-310.000 €
<b>Bauhof Eslohe</b> <i>Maßnahmenpaket gem. KT-Beschluss v. 14.12.2018, Drcks. 9/1101; Finanzvolumen = 820.000 € zur Umsetzung in den Jahren 2019-2021</i>		Mittel aus KInvFG	
Fassade/Fenster/Dach	65.000 €	58.500 €	-6.500 €
Sanierung Salzlager	60.000 €		-60.000 €
<b>Bauhof Brilon</b> <i>Sanierungs- und Erweiterungskonzept gem. KT-Beschluss v. 14.12.2018, Drcks. 9/1101; Finanzvolumen = 1.295.525 € zur Umsetzung in den Jahren 2019-2021</i>			
Neubau: Werkstatt, Waschhalle u. Hebebühne	654.500 €		-654.500 €
<b>Zwischensumme</b>	<b>1.089.500 €</b>	<b>58.500 €</b>	<b>-1.031.000 €</b>
<b>Summe FD 15</b>	<b>10.713.500 €</b>	<b>5.204.100 €</b>	<b>-5.509.400 €</b>

Bezeichnung	Auszahlung	Einzahlung	verbleibender Finanzierungsbedarf
<b>Produkt 030502 - Schulverwaltung (FD 21)</b>			
EDV-Komponenten für versch. Schulen	250.000 €	Mittel Digitalisierungspakt 1.142.109 €	-126.901 €
Medienentwicklungskonzept	1.019.010 €		
Internetanschluss Berufskollegs	50.000 €	Schulpauschale 1.158.654 €	-30.846 €
Einzelmaßnahmen (Lizenzen u.a.)	106.000 €		
Beschaffungsmaßnahmen bei den <b>Berufskollegs:</b> -Bau-/Holztechnik (BK Meschede)	256.000 €		
- Weitere Einzelmaßnahmen der Berufskollegs	684.000 €		
Beschaffungsmaßnahmen bei den <b>Förderschulen:</b> - Einzelmaßnahmen	93.500 €		
<b>Summe FD 21</b>	<b>2.458.510 €</b>	<b>2.300.763 €</b>	<b>-157.747 €</b>

#### **Produkt 120201/120202 - Kreisstraßen (FD 54)**

Gerätebeschaffung/Software	330.000 €	Investitionspauschale 8.238 €	-321.762 €
Deckenerneuerung -investiv- Baumaßnahmen	370.000 €		-370.000 €
	2.422.000 €	1.492.500 €	-929.500 €
<b>Summe FD 54</b>	<b>3.122.000 €</b>	<b>1.500.738 €</b>	<b>-1.621.262 €</b>

#### **Verschiedene Fachdienste**

Zuschuss SZW (Bobbahn)	118.000 €		-118.000 €
Zuschuss Bergbaumuseum Ramsbeck	46.000 €		-46.000 €
Investitionen Feuer-/Bevölkerungsschutz (FD 38) (u.a. 228.400 € Abrollbehälter Einsatzleitung)	1.097.000 €	Brandschutzpauschale 21.000 €	-1.076.000 €
Investitionen Kataster u. Vermessung (FD 55)	128.000 €		-128.000 €
Maßnahme Ersatzgelder gem. § 31 LNatSchG	550.000 €	Ersatzgeld/Landesmittel 550.000 €	0 €
Weitere Einzelmaßnahmen in den Fachdiensten (u.a. neue Möbel Zulassungsstelle 100.000 €, eGovernment 70.000 €)	652.100 €	Investitionspauschale 530.100 €	-122.000 €
<b>Summe versch. FD</b>	<b>2.591.100 €</b>	<b>1.101.100 €</b>	<b>-1.490.000 €</b>

Einzahlung für Tilgung "Gute Schule 2020"		109.240 €	109.240 €
Verbleibende Mittel der Schulpauschale 2020		250.000 €	250.000 €
Hinweis: Gem. Ziffer 4.2 der Drcks. 9/1277 sollen zur Finanzierung der Einrichtungen/Ausstattungen des Neubaus am BK Neheim aus der Schulpauschale Mittel angespart werden; sh. Ziff. 6.8 dieses Vorberichts.			

<b>Summe Investitionstätigkeit</b> ( = Inhalt § 1 der Haushaltssatzung)	<b>19.778.310 €</b>	<b>11.319.141 €</b>	<b>-8.459.169 €</b>
--	---------------------	---------------------	---------------------

Bezeichnung	Auszahlung	Einzahlung	verbleibender Finanzierungsbedarf
<b>b) Finanzierungstätigkeit</b>			
Auszahlung für Tilgung "Gute Schule 2020"	109.240 €		-109.240 €
Auszahlung für Tilgung	1.149.220 €		-1.149.220 €
	<b>1.258.460 €</b>		
Einzahlung aus Darlehnsaufnahme ("Gute Schule 2020")		4.150.350 €	4.150.350 €
<b>Summe Finanzierungstätigkeit</b> ( = Inhalt § 1 der Haushaltssatzung)	<b>1.258.460 €</b>	<b>4.150.350 €</b>	<b>2.891.890 €</b>

<b>Summe Investitions- &amp; Finanzierungstätigkeit</b>	<b>21.036.770 €</b>	<b>15.469.491 €</b>	<b>-5.567.279 €</b>
Verfügbare Liquidität aus lfd. Verwaltungstätigkeit			<b>7.157.883 €</b>
<b>Liquiditätsüberhang</b>			<b>+ 1.590.604 €</b>

Die Endzahlen der Übersicht werden in die **Haushaltssatzung (§ 1)** wie folgt übernommen:

<b>15.469.491 €</b>	Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit
<b>21.036.770 €</b>	Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit
<b>- 5.567.279 €</b>	= verbleibender <u>Finanzierungsbedarf</u> im investiven Finanzplan, der wie folgt gedeckt wird:
<b>+ 7.157.883 €</b>	verfügbarer Liquiditätsüberschuss lfd. Verwaltungstätigkeit für Investitionen
<b>+ 1.590.604 €</b>	<b>ausgewiesener Liquiditätsüberhang</b>

## 8. Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Bei den in § 3 der Haushaltssatzung ausgewiesenen Verpflichtungsermächtigungen handelt es sich um folgende Einzelmaßnahmen:

Produkt		Betrag	Maßnahmen
030107-511	Hochbau	13.769.000 €	BK Berliner Platz Neubau
020202-009	Überörtliche Feuerschutz	200.000 €	Fahrzeugbeschaffung
120201-652	Tiefbau	2.000.000 €	K 68/1 Ausbau zw. Marsberg und Landesgrenze Hessen
120201-664	Tiefbau	400.000 €	Grundhafte Erneuerung K 1/6 Oelinghauser Heide, Arnsberg
120201-669	Tiefbau	750.000 €	Grundhafte Erneuerung 45/1 Eversberg-Wehrstapel
120201-674	Tiefbau	650.000 €	Grundhafte Erneuerung K 20/8 Menkh.-Dorlar, inkl. OD Dorlar
		<b>17.769.000 €</b>	